

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen
Herausgegeben von Prof. Dr. W. Prion, Berlin

Vierzehntes Heft

Das Bankgeheimnis

Von

Dr. rer. pol. **Hans-Theodor Schubert**

Diplom-Kaufmann



Berlin
Verlag von Julius Springer
1929

ISBN-13: 978-3-642-90381-6 e-ISBN-13: 978-3-642-92238-1
DOI: 10.1007/978-3-642-92238-1

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Die lebhaften Erörterungen über die Frage des Bankgeheimnisses waren die Veranlassung, eine zusammenhängende Darstellung dieses Gegenstandes zu versuchen. In vorliegender Arbeit habe ich zunächst die geschichtliche Entwicklung des Bankgeheimnisses in Deutschland und darauf die grundsätzliche Seite des vielumstrittenen Problems behandelt. Soweit sich aus den spärlichen Quellen etwas über die Behandlung des Bankgeheimnisses im Ausland in Erfahrung bringen ließ, ist dies in einem weiteren Abschnitt berücksichtigt. Die Bedeutung, die das Bankgeheimnis für die ausländische und zwischenstaatliche Gesetzgebung noch haben wird, geht endlich aus den zum Schluß dargestellten Verhandlungen des Völkerbundes hervor, an denen auch Deutschland beteiligt ist.

Die vielen Helfer, die mich auf der Suche nach Material unterstützt haben, seien auch hier aufs beste bedankt. Ganz besonders fühle ich mich veranlaßt, meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Prion, der diese Arbeit anregte und ihre Drucklegung ermöglichte, für vielseitige Förderung und Unterstützung von Herzen zu danken!

Köln, im Februar 1929.

Hans-Theodor Schubert.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
A. Das Bankgeheimnis im Laufe der deutschen Bankgeschichte . . .	3
I. Das Berufsgeheimnis der Banken bis zur Gründung des Deutschen Reichs	3
1. Die Satzungen der ältesten deutschen Banken	3
2. Die Sparkassen und Banken des 19. Jahrhunderts	5
3. Die Partikulargesetzgebung	7
II. Das Berufsgeheimnis der Banken im deutschen Reichsrecht bis 1919	9
1. Gesetzliche Bestimmungen bis zum Weltkrieg	9
a) Durchbrechung des Berufsgeheimnisses	9
α) Strafrecht	9
β) Zwangsvollstreckungsverfahren	11
b) Schutz des Berufsgeheimnisses	12
α) Zivilprozeßrecht	12
1. Zeugenbeweis	12
2. Urkundenbeweis	13
β) Steuerrecht	14
1. Zeugenbeweis und Büchervorlegung	14
2. Stellung der Steuerliteratur hierzu	16
γ) Bankgesetz vom 14. März 1875	18
2. Gesetzliche Bestimmungen der Kriegszeit	19
a) Anmelde- und Auskunftspflichten der Banken	19
b) Steuerrecht und -literatur	21
III. Das Berufsgeheimnis der Banken in der Nachkriegszeit	22
1. Die Finanzgesetzgebung bis Ende 1922	23
a) Steuergesetzgebung	23
α) Maßnahmen gegen Steuerflucht und Kapitalverheimlichung	23
β) Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919, 20. Juli 1922, 22. August 1925	25
γ) Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919	26
b) Kapitalfluchtgesetzgebung	31
c) Devisengesetzgebung	32
d) Sonstige Auskunftspflichten der Banken	33
2. Die Finanzgesetzgebung seit Ende 1922	33
a) Steuergesetzgebung: Gesetz über Berücksichtigung der Geldentwertung vom 20. März 1923	33
b) Kapitalfluchtgesetzgebung: Gesetz vom 22. Dezember 1922	34
c) Devisengesetzgebung	35
d) Sonstige Auskunftspflichten der Banken	36
3. Die Schweigepflicht im Bankgesetz vom 30. August 1924	37
4. Der „Kampf um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses“ in der Nachkriegszeit	38
5. Zusammenfassung	40

	Seite
B. Das Bankgeheimnis in grundsätzlicher Betrachtung	43
I. Der Begriff Bankgeheimnis	43
1. Privat- und Staatsgeheimnis	43
2. Berufsgeheimnis als Pflicht und Recht	44
3. Frühere und heutige Bedeutung des Begriffs Bankgeheimnis	46
II. Die Träger des Bankgeheimnisses	48
III. Der Umfang des Bankgeheimnisses	49
1. Die auskunftsberechtigten Personen	49
2. Die sachlichen Grenzen	50
3. Die zeitlichen Grenzen	53
IV. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Bankgeheimnis	54
1. Die Art der Motive	54
2. Die Art der Offenbarungspflichten	55
V. Das Problem des Bankgeheimnisses und seiner Aufhebung	59
1. Gründe für die Aufhebung des Bankgeheimnisses	59
a) Veranlagungstechnik und Steuermoral	59
b) Die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit	61
c) Direkte und indirekte Wirkung der Aufhebung	61
2. Gründe gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses	62
a) Die Wirkungen der Aufhebung auf Steuerbehörde und Steuer- aufkommen	62
b) Die privatwirtschaftliche Schädigung des Bankierstandes	63
c) Die volkswirtschaftlich schädlichen Folgeerscheinungen	64
α) In den Inflationsjahren	64
β) Seit der Stabilisierung der Mark	66
γ) Gegengründe des Reichsfinanzministers	67
δ) Entgegnung der Wirtschaftskreise hierauf	68
VI. Stellungnahme zu dem Problem	69
1. Das Bestehen des Bankgeheimnisses	69
2. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses	70
a) Die Aufhebung in der Inflationszeit	71
b) Die Aufhebung seit der Stabilisierung	73
 C. Das Bankgeheimnis in ausländischem und zwischenstaatlichem Recht	 78
I. Vorbemerkungen	78
II. Ausländisches Recht	79
1. Deutsch-Österreich	79
2. Tschechoslowakei	81
3. Frankreich	82
4. Schweiz	83
5. England	85
6. Niederlande	86
7. Rußland	87
III. Zwischenstaatliches Recht	87
1. Der Standpunkt des Völkerbundes	87
2. Deutsche Staatsverträge	91
Literaturverzeichnis	94

Einleitung.

Die Verpflichtung, anvertraute Geheimnisse zu bewahren, beruht auf sittlicher Grundlage und entspricht einer seit jeher bestehenden Anschauung. Längst ehe der Gesetzgeber für die Forderung der Verschwiegenheit — in Fällen, in denen ein allgemeines Interesse eine rechtliche Festlegung erwünscht erscheinen ließ — Normen geschaffen hatte, war diese moralische Verpflichtung zur Anerkennung gelangt. Der Grundsatz erfuhr besondere Betonung, seitdem sich Berufe entwickelt haben, deren Stellung es mit sich bringt, daß ihren Trägern Tatsachen oder Verhältnisse zur Kenntnis gelangen, die der Umwelt gewöhnlich verschlossen bleiben. Diese Berufe sind durch ein besonderes Maß an Vertrauen gekennzeichnet, das den Berufsausübenden auf Grund ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten entgegengebracht wird. Die aus dem Vertrauensverhältnis sich ergebende und das Vertrauen wieder stützende besondere Pflicht zur Verschwiegenheit, das Berufsgeheimnis, ist gerade von den Trägern solcher Berufe stets hervorgehoben worden. Die im Zusammenhang mit dieser Berufspflicht meist genannten Berufe sind die der Heilkunde, der Seelsorge und der Rechtspflege.

Im Vergleich mit diesen Berufen hat das Berufsgeheimnis des Bankgewerbes verhältnismäßig geringe Beachtung gefunden. Und doch ist das Bankgewerbe den eben genannten Berufen insofern sehr ähnlich, als das Vertrauen zwischen den Trägern der Berufe und denen, die sich an sie wenden, eine bedeutende Rolle spielt, und das Anvertrauen rein persönlicher Verhältnisse und Umstände, die im Bankverkehr wirtschaftlicher Natur sind, zu den alltäglichen Vorkommnissen gehört. Unter den verschiedenen Gründen für die bisher geringere Beachtung der bankberuflichen Verschwiegenheitspflicht ist vor allem die verhältnismäßig späte Entstehung und Entwicklung des Bankgewerbes und auch der wissenschaftlichen Beachtung wirtschaftlicher Verhältnisse zu nennen. Erst in neuerer Zeit, als währungspolitische und steuerfiskalische Belange sich dem Grundsatz der Wahrung der Verschwiegenheit entgegenstellten, ist sie mehr in den Vordergrund des Interesses getreten.

Vor dem Versuch einer genaueren begrifflichen Abgrenzung und Feststellung sei zunächst dargestellt, wie die den Banken durch den Verkehr mit ihren Kunden offenbar werdenden Tatsachen im Laufe der deutschen

Bankgeschichte behandelt wurden. Hierbei lassen sich drei Perioden unterscheiden: die erste umfaßt die Zeit von der Entstehung der ersten Banken zu Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Deutschen Reichs-Gründung. Für diese Zeit enthalten die Satzungen der Banken das wichtigste Material für die hier behandelten Fragen. Mit der Gründung des Reichs und der Schaffung von Reichsgesetzen beginnt die zweite Periode, in der sich Gesetzgebung und Rechtsprechung für die Schutzwürdigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Bank und Bankkunden aussprechen. In der dritten Periode — von 1919 bis zur Gegenwart — erfährt dieser Grundsatz wieder Einschränkungen, und zwar im wesentlichen auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung.

A. Das Bankgeheimnis im Laufe der deutschen Bankgeschichte.

I. Das Berufsgeheimnis der Banken bis zur Gründung des Deutschen Reichs.

1. Die Satzungen der ältesten deutschen Banken.

Als der Beginn der deutschen Bankgeschichte wird gewöhnlich das Jahr 1619 angesehen. Vor dieser Zeit waren nur einige kleine und unbedeutende Wechslerbanken entstanden, die bald nach ihrer Gründung wieder eingingen. Im Jahre 1619 aber entstand in der alten Hansestadt Hamburg die erste deutsche Bank, die zu größerem Ansehen gelangte, und die erst, als sie 1875 von der Reichsbank übernommen wurde, einging. Der gänzlich zersplitterte und verwilderte Zustand des Münzwesens im 15. und 16. Jahrhundert war hauptsächlich die Veranlassung zu der Gründung, die eine gesicherte Grundlage für den damals stark aufblühenden Großhandel bilden sollte. Die Entwicklung des Handels verdankte Hamburg neben seinem altüberlieferten Kaufmannsgeist der Einwanderung fremder kaufmännischer Elemente aus Portugal und den Niederlanden. Aus Holland stammte auch das Vorbild für die Hamburger Bank: aus ähnlichen Zuständen heraus war dort die Amsterdamer Bank errichtet worden. Der Plan der Hamburger Kaufmannschaft fand bei der Bürgerschaft längere Zeit keine Zustimmung. Der Nutzen dieser neuen Einrichtung stieß, wie Soetbeer beschreibt, selbst dann noch nicht auf das richtige Verständnis, als die Errichtung der Bank im Januar 1619 endlich durchgesetzt werden konnte. Die Satzung der Bank, „Ordnung und Articuli der Wechsel-Banco, vom Jahre 1619“, die in ausführlicher Weise den Bankverkehr regelt, enthält in Punkt 6 folgende Bestimmung:

Des Morgens von 7 bis 8 Uhr soll allezeit ein Buchhalter in dem ersten Gemache mit dem Original-Buche vorhanden seyn, auch derselbe einem jeden, der ihn um dasjenige, so ihn angehet, fraget, guten Bescheid geben und wann einer zu accordieren begehret, solches zu thun schuldig seyn. Würde aber jemand nach eines andern Partie fragen, so soll der Buchhalter ihm keineswegs etwas davon vermelden, massen denn bemeldtem Buchhalter, und allen anderen, so der Banco dienen, bei ihrem geleisteten Eyde und höchster Strafe verboten, Niemandem, was in Banco passiret und geschrieben wird, zu offenbaren.

4 Das Berufsgeheimnis der Banken bis zur Gründung des Deutschen Reichs.

Danach waren also die Bankangestellten eidlich verpflichtet, über die Bankgeschäfte und -verhältnisse Stillschweigen zu bewahren und den Bankkunden nur über ihre eigenen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Die gleiche Bestimmung findet sich auch noch in dem „Neuen Reglement“ vom 9. März 1699 und in dem „Neu-Revidierten Reglement“ vom 7. September 1710 (Art. 7 und 8) und war in der Satzung enthalten, solange die Bank bestand. Man geht vielleicht nicht fehl in der Vermutung, daß der anfängliche Widerstand und die Scheu vor der Errichtung der Bank auf seiten der Bürgerschaft auch von der Befürchtung geleitet war, es könnten hier private Vermögensverhältnisse der Allgemeinheit bekannt werden, und daß die angeführte Bestimmung dazu dienen sollte, das Mißtrauen in diesem Punkt zu beseitigen. Daß sie praktisch angewandt wurde, bestätigt Hübner (a. a. O. S. 119) mit den Worten: „Die Geheimnistuerei der Hamburger Bank erstreckt sich nicht nur auf den Inhalt der Conti, welcher im Interesse des Kontobesitzers natürlicherweise verschwiegen bleiben muß, sondern auch auf alle Teile des Geschäftsbetriebs.“

Merklich beeinflußt von den Satzungen der Hamburger Bank sind die der Nürnberger Giro- und Depositen-Bank, die 1621 gegründet wurde. Hier heißt es unter „Unterschiedliche Pflicht die Beampte des Banco betreffend“:

Ein jeder Buchhalter solle . . . hingegen dem oder den Jehnigen, so nach eines Andern unndt dritten im Banco habender Partita oder was derselbe an solchen orth schreiben lest unndt alda im rest hat, nachforschen wollte, den wenigsten Bericht, weder schrift- noch mündlich thun, Sondern Alles, was im Banco fürgeheth, in geheimb hallten unndt Niemand, außer denen von einem Ehrenvesten Rhat darzue Deputirten unndt Verordneten Herren unndt den Marckhs Vorgehern das wenigste hiervon eröffnen . . .

Der Banco-Knecht soll . . . auch was in dem Banco fürgeheth, verschwiegen hallten unndt Niemand, außer dem es zu wissen gebührt, das geringste offenbaren . . .

Die dritte und letzte im 17. Jahrhundert gegründete deutsche Bank war die Banco di Depositi in Leipzig, die 1699 errichtet wurde. Auch hier findet man in der Banco-Ordnung vom 10./20. Mai 1699 eine ausdrückliche Anerkennung der Verschwiegenheitspflicht. Der § VIII des II. Titels lautet:

Dem Buchhalter lieget ob, was ihm angesonnen wird, mit Fleiß zu expedieren, auch einer genauen Verschwiegenheit sich zu befleißigen und deßhalb alle verbotene Correspondence zu meiden.

In den bisher ausgeführten Satzungen ist in der Hauptsache die Pflicht der Buchhalter zur Verschwiegenheit hervorgehoben. Dies ist naheliegend, da sich ihnen ein dauernder Überblick über die Geschäfte der Kunden eröffnete. Die Geheimhaltung dieser Verhältnisse wäre aber nicht durchgeführt gewesen, wenn nicht auch die leitenden und beaufsichtigenden Organe der Banken, die in der ersten Zeit ihren Dienst

ehrenamtlich versahen, zur Verschwiegenheit verpflichtet gewesen wären. Hierüber gibt der durch seine Vielschreiberei bekanntgewordene kameralistische Schriftsteller Marperger Aufschluß. In seinem Kapitel „Von denen großen Lehn-Banquen“ schreibt er (a. a. O. S. 50) bei Besprechung der Pflichten des Buchhalters:

Er muß aber / eben wie der Cassirer und Banco-Knecht in seiner Bestellung hart vereydet werden / von demjenigen / was ihm in seiner Function wissend wird / keinem Menschen nicht das geringste auszusagen. Was die Herren Deputirte betrifft / werden sich dieselben ohne dem zu bescheiden wissen / daß ihre Schuldigkeit / Ampt und Gewissen ein gleiches Stillschweigen zu halten / von ihnen erfordere.

Die Gründung der nächsten deutschen Bank, die der Hamburger Bank an Bedeutung gleichkam, erfolgte erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Poschinger berichtet in eingehender Weise über die damaligen Verhältnisse und die Hochflut kameralistischer Literatur, die Deutschland in der Zwischenzeit überschwemmt hatte und sich in Lobeserhebungen über die Wirkungen von Banken erging. Die Ursache dafür, daß die vielen Bankprojekte nur sehr vereinzelt in die Tat umgesetzt wurden, sieht Poschinger in dem großen Mißtrauen besonders der Handelskreise gegenüber den Bankprojekten. Dieser Sachlage sah sich auch Friedrich d. Gr. gegenüber, als ihn die Absicht beschäftigte, eine Bank ins Leben zu rufen. Im Jahre 1765 wurde die Königliche Giro- und Lehn-Bank errichtet; in ihrer Satzung findet sich gleichfalls ein Satz, der die Verschwiegenheitspflicht der Beamten besonders hervorhebt. Einen besonderen Schutz erfahren die Kundenangelegenheiten dadurch, daß die Nachforschung Unberechtigter nach dem Kontostand eines Kunden ausdrücklich verboten wird. Die Vorschrift ist in dem Reglement vom 17. Juni 1765 enthalten und lautet folgendermaßen:

Articulus 19: Wir verbiethen bei Unserer Königlichen Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wieviel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey An-tretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das größte Geheimnis mit in ihre Grube nehmen werden.

Den gleichen Text enthält auch das Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbank zu Königsberg in Preußen vom 17. September 1765 und das Revidierte und Erweiterte Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau vom 29. Oktober 1766 (Art. 26).

2. Die Sparkassen und Banken des 19. Jahrhunderts.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts beginnen die Sparkassen in Deutschland allmählich größere Verbreitung zu finden. Auch diese Institute haben wie die Banken den Grundsatz der Verschwiegen-

heit gepflegt; die Schweigepflicht der Beamten ist in den Statuten der Sparkassen häufig erwähnt. Daneben war die Geheimhaltung der Einlagen von Sparkassenkunden oft dadurch gewährleistet, daß es möglich war, Sparkonten ohne Namensbezeichnung zu führen. Ein Beispiel gibt die Satzung der Sparkasse in Hirschberg i. Schl. von 1825 in § 15¹:

Niemand ist dabey (bei Einrichtung eines Sparkontos. Verf.) verpflichtet, seinen Namen zu nennen, und in die Bücher einschreiben zu lassen. Die bloße Einschreibung der Nummer, unter welcher derselbe in dem Kassensbuch verzeichnet ist, ist hinreichend. Hiermit muß jeder Interessent sich gefallen lassen, daß bei allen Zahlungen derjenige, welcher das Quittungsbuch bringt, ohne alle weitere Untersuchung für den rechtmäßigen Inhaber erachtet und ihm Zahlung geleistet wird, wenn er auch ein anderer als der in den Büchern genannte seyn sollte. Es wird daher jeder ermahnt, sein Quittungsbuch sorgsam aufzubewahren und nicht in ungerechte Hände kommen zu lassen . . .

Wie diese Sparkasse berichtet, wurde von der Möglichkeit namenloser Quittungsbücher in weitem Umfang Gebrauch gemacht, was daraus hervorgeht, daß bei einer 1838 von der Regierung verlangten Sparernachweisung von zwei Drittel der Sparkonten Name und Stand des Inhabers nicht angegeben werden konnten.

Die auf Grund landesherrlicher oder staatlicher Genehmigung errichteten Satzungen von Aktienbanken enthielten nicht alle ausdrückliche Schweigegebote für die Direktoren und Beamte. Deren Fehlen kann ohne weiteres dahin gedeutet werden, daß die Verschwiegenheitspflicht der Banken damals schon als selbstverständlich und altüberliefert betrachtet wurde, so daß eine besondere Erwähnung in den Satzungen nicht mehr nottat. Ausdrückliche Bestimmungen über die Schweigepflicht finden sich in den Satzungen folgender Aktienbanken:

1839 Leipziger Bank	in § 105
1850 Berliner Kassenverein	„ § 66
1850 Rostocker Bank	„ § 104
1854 Geraer Bank	„ § 62
1856 Lübecker Privatbank	„ §§ 32, 38, 53
1857 Danziger Privat Aktienbank	„ § 38

Ähnliches findet sich in der Satzung der Disconto-Gesellschaft von 1850 (Art. 38). Die Geheimhaltung hatte keine Geltung gegenüber der Staatsaufsicht, die sich aber nur auf die Notenausgabe und innere Verwaltung bezog und das Verhältnis zwischen Bank und Kunde nicht berührte. Eine andere Einschränkung betraf dagegen das Berufsgeheimnis der Banken unmittelbar: wie die Satzungen einiger Banken ausdrücklich feststellen (Leipziger, Geraer und Rostocker Bank), mußte Gerichtsbehörden auf Verlangen Auskunft gegeben werden. Es bestand also kein gerichtliches Zeugnisverweigerungsrecht.

¹ Vgl. Festschrift „Hundert Jahre Städt. Sparkasse Hirschberg i. Schl.“, S. 5. Hirschberg 1925.

Die schon obenerwähnte Königliche Bank zu Berlin ging im Jahre 1846 in die neugegründete Preußische Bank über, die als Vorläuferin der Reichsbank bekannt ist. In der unter dem 5. Oktober 1846 erlassenen Bankordnung findet sich zum ersten Male der Ausdruck Bankgeheimnis. Der § 113 trägt diese Überschrift und lautet:

Sämtliche Beamte, Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich alle diejenigen, welche behufs der Revision und Kontrolle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankanteile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputierten des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Bankkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittels Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

Die §§ 80, 85, 107 und 110 ermöglichen die Enthebung der Ausschußmitglieder, Deputierten und Beigeordneten von ihrem Amt im Falle der Nichtwahrung des Bankgeheimnisses.

3. Die Partikulargesetzgebung.

Die Strafgesetzbücher jener Zeit legen dafür Zeugnis ab, daß die Verletzung beruflicher Verschwiegenheitspflicht als strafrechtlich zu ahndendes Delikt aufgefaßt wurde. Die meisten Gesetze beschränken aber den Deliktbestand auf ganz bestimmte Berufe, unter denen der Bankier nie aufgeführt ist. Eine allgemeinere Fassung hat das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851, das ohne Einschränkung auf bestimmte Personenkategorien das Berufsgeheimnis auf alle Geheimnisse ausdehnt, die jemandem kraft seines Berufes anvertraut sind. Der § 155 lautet:

Medizinalpersonen und deren Gehilfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu 500 Thalern oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Das Kriminalgesetzbuch für Sachsen von 1838 bedroht in Art. 323 mit Strafe:

... Staatsdiener und andere öffentliche oder in Privatdiensten angestellte, oder als Arbeiter in Fabriken oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigte Personen, welche dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, anderen mitteilen . . ., sowie diejenigen, welche solche Personen zu dergleichen Mitteilungen verleiten.

Dieselbe Bestimmung ist auch in das Sächsische Strafgesetzbuch von 1855 übergegangen; auch das Thüringische Strafgesetzbuch enthält sie in Art. 320. Schließlich ist hier noch das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover zu erwähnen, das aber besondere Voraus-

setzungen an den Deliktbestand knüpft. Nach § 218 werden als strafbar erklärt:

... diejenigen Personen, welchen vermöge ihres Berufes Privatgeheimnisse anvertraut werden müssen, wenn sie ein solches Geheimnis unbefugterweise anderen mitteilen, falls solches in der Absicht, jemanden zu schaden, oder sich einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, geschah.

Hier entsteht die Frage, ob auch die Bankiers unter jene Bestimmungen fallen, ob sie also zu den Personen gerechnet wurden, denen kraft Berufes, Standes oder Gewerbes Geheimnisse anvertraut werden. Nach allem, was sich feststellen läßt, ist bei dem Erlaß dieser Gesetze nicht an die Bankiers gedacht worden. Die Zivilprozeßordnungen (Gerichtsordnungen) aus jenen Jahren schützen das Berufsgeheimnis einiger Berufe dadurch, daß sie diesen ein Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage geben. Auch hier sind die Banken weder genannt, noch lassen die Kommentare und die Rechtsprechung erkennen, daß Bankiers etwa ein Zeugnisverweigerungsrecht gehabt hätten. Für das Gegenteil sprechen die Satzungen einiger Aktienbanken, die schon oben zitiert wurden. Das Problem der bankberuflichen Geheimnisse ist in jener vom Bankverkehr noch weniger berührten Zeit wahrscheinlich noch gar nicht ernsthaft aufgetreten.

Eine Behörde allerdings hätte schon ein Interesse daran haben können, die Grenzen des Berufsgeheimnisses der Bankiers festzustellen: der Steuerfiskus. Am 1. Mai 1851 war in Preußen das Gesetz betreffend Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer in Kraft getreten. Aber der Interessenstandpunkt des Individuums, sein Recht auf Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit auch gegenüber dem Staat stand doch noch zu sehr im Vordergrund der damaligen Anschauungen, als daß man versucht hätte, seine persönlichen Verhältnisse offenzulegen. In dem genannten Gesetz heißt es ausdrücklich (§ 22 Abs. 3 und § 23):

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen...

Die Einschätzungskommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§ 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden...

Ein Widerstreit mit dem Berufsgeheimnis des Bankiers konnte also nicht in Frage kommen.

Die bisher behandelte Zeit ist durch zwei Tatsachen im wesentlichen gekennzeichnet. Einerseits ergeben die Satzungen der Banken, daß die Geheimhaltung der Kundenverhältnisse vom Bestehen der ersten Bank

an von den Banken als strenge Berufspflicht angesehen und hervorgehoben wurde, wie sie heute noch uneingeschränkt überliefert ist. Auf der anderen Seite zeigt sich die Gesetzgebung gegenüber diesem Berufsgeheimnis passiv, d. h. das Berufsgeheimnis ist weder durch besondere Bestimmungen geschützt noch zugunsten irgendwelcher Interessen durch weitergehende als die allgemeinen Staatsbürgerpflichten durchbrochen. Von der späteren Entwicklung auf dem Gebiet der Gesetzgebung handeln die folgenden Kapitel.

II. Das Berufsgeheimnis der Banken im deutschen Reichsrecht bis 1919.

1. Gesetzliche Bestimmungen bis zum Weltkrieg.

a) Durchbrechungen des Berufsgeheimnisses.

Mit der Zeit der Reichsgründung beginnt in der Behandlung des Berufsgeheimnisses der Banken eine neue Periode, in welcher Gesetzgebung und Rechtsprechung die Geheimhaltung der Kundenverhältnisse grundsätzlich anerkennen und schützen. Neben den diesem Schutz zugrunde liegenden Bestimmungen können eine weitere Reihe reichsgesetzlicher Vorschriften die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht beeinflussen. Da sie den noch heute geltenden Rechtszustand bilden, rechtfertigen sie eine eingehendere Darstellung. Zunächst seien diejenigen gesetzlichen Bestimmungen behandelt, die den Grundsatz der Verschwiegenheit nicht ausdrücklich anerkennen oder durchbrechen.

α) **Strafrecht.** Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch kennt kein Delikt der Verletzung der bankberuflichen Geheimhaltungspflicht. Die entsprechende Vorschrift, die hierfür in Frage käme, ist der § 300; dessen Wirkung erstreckt sich aber nur auf die in diesem Paragraphen ausdrücklich genannten Berufe der Rechtspflege und Heilkunde. Diese Fassung bedeutet also eine Beschränkung gegenüber der allgemeinen des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851. In der Literatur ist diese Beschränkung in einzelnen Fällen als zu eng befunden worden, und bezüglich einer Erweiterung des Personenkreises sind verschiedene Vorschläge ergangen. Unter diesen Vorschlägen interessiert hier der von Jellinek¹, der die Bankbeamten der Privatbanken einbezogen wissen wollte. Wolff², der keinen inneren Grund für die enge Fassung der geltenden Vorschrift anerkennt, lehnt aus berechtigten Gründen die spezialisierte Vielheit der Deliktsubjekte ab und schlägt eine generell bestimmte begriffliche Einheit an deren Stelle vor. Da die Vorschläge bisher nicht verwirklicht wurden³, ist das Berufsgeheimnis der Banken durch das Strafgesetzbuch nicht sanktioniert.

¹ a. a. O.

² a. a. O.

³ Auch nicht in dem neuen Entwurf zu einem Allg. Dt. Strafgesetzbuch.

Der § 139 desselben Gesetzbuches begründet für die Banken wie für jedermann eine Anzeigepflicht, die durch ein bestehendes Berufsgeheimnis nicht beseitigt wird. Der § 139 lautet:

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats, Landesverrats, Münzverbrechens, Mordes, Raubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängnis zu bestrafen.

Auch die Strafprozeßordnung kennt keinen Schutz der bankberuflichen Geheimhaltungspflicht. Lediglich für Ärzte und Anwälte ist ein Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage gegeben. Die Banken unterliegen demnach der Zeugenpflicht im Strafprozeß. Hiergegen sind niemals Einwendungen erhoben worden. Niemand wird auch das bedeutende öffentliche Interesse an der Wahrheitserforschung hier verkennen. Die Zeugenpflicht des Strafprozesses besteht nicht der Polizei oder dem Staatsanwalt, sondern nur dem Gericht gegenüber. Praktisch ist dieser Unterschied nicht von großem Belang, da bei einer Auskunftsverweigerung sich die genannten Behörden an das zuständige Gericht wenden werden, um auf diesem Wege die erforderlichen Angaben zu erhalten. Die Aufhebung des Berufsgeheimnisses im Strafprozeß erschöpft sich aber nicht in der Zeugenpflicht. Daneben müssen Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, von dem, der sie in Gewahrsam hat, auf Erfordern vorgelegt und ausgeliefert werden (§ 95). Wird die freiwillige Herausgabe verweigert, dann verfallen die Beweismittel der Beschlagnahme (§ 94). Eine Bank, die das Interesse ihres Kunden wahrnehmen will, wird es daher — wie Winckler¹ empfiehlt — zu einer Beschlagnahme kommen lassen. Ferner rät er, im Interesse des Kunden gegen die Beschlagnahme in der Regel Widerspruch zu erheben, um durch richterliche Entscheidung die Frage der Zulässigkeit des Eingriffs zu klären. Als Gegenstände, die der Beschlagnahme unterliegen, könnte die Korrespondenz eines Bankkunden mit seiner Bank sowie sein Depot und Schließfach in Frage kommen. Die beschlagnahmten Gegenstände können bei der Bank unter Sperre verbleiben oder der Behörde ausgeliefert werden. In diesem Falle wäre die Bank ihrem Kunden gegenüber von den beschlagnahmten Gegenständen entlastet und müßte eine entsprechende Verbuchung vornehmen, zumal die Gegenstände unter Umständen dem Kunden von der Behörde zurückgegeben werden. Neben der Zeugenpflicht, der Herausgabepflicht und der Duldung der Beschlagnahme können noch die in den §§ 102ff. der Strafprozeßordnung geregelten Maßnahmen in das vertrauliche Verhältnis zwischen Bank und Kunde eingreifen. Hiernach muß eine Bank

¹ a. a. O. 7a.

die Durchsuchung ihrer Räume zwecks Ergreifung des Täters, zur Auf-
findung von Beweismitteln und zur Verfolgung von Spuren einer straf-
baren Handlung gestatten. Im Strafverfahren gegen Abwesende kommen
endlich noch die §§ 290 ff.¹ in Betracht. Hier ist bestimmt, daß derjenige,
dessen Vermögen der Beschlagnahme anheimgefallen ist, die Verfügungs-
berechtigung unter Lebenden verliert. Von diesem Augenblick an besteht
also eine Auskunftspflicht der Behörde gegenüber, die die Beschlagnahme
vorzunehmen hat.

β) Zwangsvollstreckungsverfahren. Außer diesen strafprozessuellen
Möglichkeiten kommt eine Auskunftspflicht im Zwangsvollstreckungs-
verfahren in Frage. Sie besteht nicht wie die Zeugenpflicht dem Staat
gegenüber, sondern unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber den
Gläubigern von Bankkunden. Hat der Gläubiger X eine Forderung
an Y und Y ein Guthaben bei der Bank Z, so ist die Bank Z Drittschuld-
ner des X. § 840 der Zivilprozeßordnung bestimmt nun für den Fall
der Zwangsvollstreckung:

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen,
von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu er-
klären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung
zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger
gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung muß in die Zustellungsurkunde
aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus
der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungs-
beschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichts-
vollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde auf-
zunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Besondere Betonung ist darauf zu legen, daß Voraussetzung der in
diesem Paragraphen genannten Auskunftspflicht die Zustellung des
Pfändungsbeschlusses ist. Nach § 845 ZPO. kann dem Drittschuldner,
der Bank, eine Benachrichtigung zugestellt werden, daß eine Pfändung
bevorsteht, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den
Schuldner (den Bankkunden) zu zahlen. Diese Benachrichtigung hat
die Wirkung eines Arrestes, begründet aber keinerlei Auskunftspflicht.
Nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung von 1871 war die Aus-
kunftspflicht nicht von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ab-
hängig gemacht; dort genügte die Anfrage des Gläubigers beim Dritt-
schuldner.

¹ § 318 der alten Fassung.

b) Schutz des Berufsgeheimnisses.

α) **Zivilprozeßrecht.** 1. Zeugenbeweis. Hiermit sind die in der Reichsgesetzgebung der Vorkriegszeit enthaltenen Bestimmungen erschöpft, die den Banken Offenbarungspflichten bezüglich der Kundengeheimnisse auferlegen. Diese Pflichten bestehen nur den Behörden und Pfändungsgläubigern gegenüber, die auf Grund der angeführten Vorschriften Auskunft oder Zeugenaussagen verlangen können. Im übrigen ist, wie die folgenden Abschnitte zeigen werden, die Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen Bank und Bankkunden durch die Gesetzgebung geschützt. Die bedeutsame Bestimmung, die diesen Schutz begründet, ist in der Zivilprozeßordnung unter den Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Zeugenaussage enthalten. Der § 383 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 ZPO. lauten:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Abs. 3: Die Vernehmung der in Nr. 4, 5 bezeichneten Personen, ist auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Nach deutscher Verkehrsauffassung gehören Bankiers und Bankangestellte zu den Personen, denen Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach geboten ist; dies geht schon aus den ältesten Banksatzungen hervor. Dieser Auffassung haben Literatur und Rechtsprechung sich einmütig angeschlossen; in der steuerfiskalischen Praxis vorgekommene Ausnahmen können dabei außer acht bleiben. Nachdem schon mehrere Oberlandesgerichte in Urteilen¹ sich zu der Auffassung des Bankverkehrs bekannt hatten, hat auch ein reichsgerichtliches Urteil² den gleichen Standpunkt eingenommen. Wie für Banken muß der Schutz des § 383 sinngemäß für Sparkassen und Kreditgenossenschaften gelten. Die Schuldbuchverwaltungen des Reichs und Preußens sind in den Gesetzen betreffend das Schuldbuch³ ausdrücklich von jeder Auskunftspflicht außer an die eingetragenen Gläubiger, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger von Todes wegen entbunden.

Im einzelnen ist zu den angeführten Bestimmungen des § 383 folgendes zu sagen. Sie enthalten drei wesentliche Voraussetzungen:

¹ BayrOLGer. in Zivilsachen Bd. 1, S. 290; OLGer. Kolmar in Zeitschr. f. Els.-Lothr. Bd. 22, S. 291; Rechtsprechung der OLGer. Bd. 13, S. 159.

² Vom 28. April 1914 (Jur. Wochenschr. 1914, S. 830).

³ Gesetz betr. das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, Ges.-Slg. S. 120 und Gesetz betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891, RGBl. S. 321.

1. Die Tatsachen müssen dem Zeugen anvertraut sein. Hierzu ist nicht notwendig, daß die Geheimhaltung ausdrücklich auferlegt worden ist; die Tatsachen müssen aber auf Grund oder im Zusammenhang mit der Vertrauensstellung dem Zeugen bekanntgeworden sein. Nicht nur mündliche und schriftliche Mitteilungen des Bankkunden, auch die eigenen Wahrnehmungen und Handlungen des Zeugen, die mit den anvertrauten Tatsachen im Zusammenhang stehen, fallen darunter. 2. Die Tatsachen müssen dem Zeugen kraft seines Berufes anvertraut worden sein, d. h. er kann das Zeugnis über solche Tatsachen, die er außerhalb seines Berufes als Privatmann erfahren hat, nicht verweigern. 3. Er kann das Zeugnis nur in betreff der Tatsachen verweigern, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht. Soweit also der Anvertrauende den Zeugen von der Geheimhaltungspflicht befreit, kann dieser die Zeugenaussage nicht verweigern. Desgleichen, wenn ihm öffentlich ganz bekannte Tatsachen mitgeteilt worden sind, da hier von einem Anvertrauen nicht gesprochen werden kann.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist der Bankier zur Geheimhaltung aller Tatsachen verpflichtet, die er im Bankverkehr mit seinen Kunden erfährt. Die Kunden sind berechtigt, von ihm ein verschwiegenes Verhalten zu erwarten, ohne daß darin etwa eine besondere Gefälligkeit zu erblicken wäre. Die Verschwiegenheit bedeutet für den Bankier eine Berufspflicht. Allerdings ist es dem Ermessen des Richters überlassen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu einer Verweigerung der Zeugenaussage vorliegen. Die von ihm zu fällende Entscheidung hat sich aber nach objektiven Merkmalen mit Rücksicht auf die Verkehrs-sitte und die berechtigten Erwartungen der Parteien zu richten. Er wird daher alle das Kundenverhältnis betreffenden Tatsachen ihrer Natur nach als geheim anzusehen haben, solange nicht das Gegenteil feststeht oder bewiesen wird.

Einen besonderen Schutz der Geheimnissphäre gewährt der Abs. 3 des § 383, der um so wichtiger ist, als es in das Ermessen des Zeugen gestellt ist, ob er von der Berechtigung der Zeugnisverweigerung Gebrauch machen will. Nach Abs. 3 hat der Richter von Amts wegen zu verhindern, daß der Zeuge seine Geheimhaltungspflicht verletzt, indem er die Vernehmung nicht auf solche Tatsachen richtet, deren Aussage erkennbar ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht möglich ist. Durch den § 383 ist also die Erwartung der Bankkunden, daß ihre den Banken anvertrauten Verhältnisse im Zivilprozeß geheimgehalten werden, solange sie nicht selbst auf diesen Rechtsschutz verzichten, in vollem Umfange geschützt.

2. Urkundenbeweis. Eine der Zeugenpflicht entsprechende öffentlich-rechtliche Pflicht zur Vorlegung von Urkunden ist der

Zivilprozeßordnung unbekannt. Lediglich privatrechtliche Ansprüche können hierfür geltend gemacht werden. Wenn eine Bank in einem Prozeß selbst Partei ist, kann sie nach § 422 der Zivilprozeßordnung ebenfalls nur dann zur Vorlage von Geschäftsbüchern gezwungen werden, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Darüber hinaus kann aber die Vorlegung nach dem Handelsgesetzbuch angeordnet werden, ohne daß ein privatrechtlicher Anspruch des Beweisführers besteht. Der § 45 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches bestimmt:

Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Frage, ob hierbei Geheimnisse von Bankkunden, die an dem Prozeß selbst nicht beteiligt sind, verletzt werden könnten, klärt § 46 HGB. in verneinendem Sinne:

Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offenzulegen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

Eine Ausnahme hiervon bedeutet allerdings die Vorschrift des § 47, die die Vorlage der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnet, wenn es sich um Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen handelt. Diese Vorschrift kann aber nur so aufgefaßt werden, daß der spezielle Zweck der Vorlage die Offenlegung so begrenzt, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

β) Steuerrecht. 1. Zeugenbeweis und Büchervorlegung. Der das Zeugnisverweigerungsrecht begründende § 383 der Zivilprozeßordnung hat in dem für das Berufsgeheimnis der Banken wichtigen Gebiete des Steuerrechts der Vorkriegszeit Anwendung gefunden und auf diese Weise die Geheimhaltung der Verhältnisse von Steuerschuldnern durch die Banken gegenüber der Steuerbehörde geschützt. In den Steuergesetzen, kraft deren Dritte zu Auskünften über die Verhältnisse von Steuerschuldnern verpflichtet sind, sind regelmäßig die Personen von dieser Pflicht befreit, denen nach § 383 ZPO. ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht; so im Preußischen Einkommensteuergesetz (§ 40), Ergänzungssteuergesetz (§ 34), Gewerbesteuersteuergesetz (§ 26), Besitzsteuergesetz (§ 56), Wehrbeitragsgesetz (§ 40). Wie sich aus den Ausführungen Meisters ergibt, haben Steuerbehörden in der Vorkriegszeit verschiedentlich versucht, bei Banken Auskünfte über Steuerschuldner einzuholen. Diese Versuche entbehrten der gesetzlichen Grundlage. Weder im Reich noch in irgendeinem der Bundesstaaten bestand bis 1919 eine Auskunfts-

pflicht der Banken und Sparkassen¹. Das Recht der Banken zur Auskunftsverweigerung erstreckt sich auf das Steuerveranlagungs- und Rechtsmittelverfahren, mit der Einschränkung wie im Zivilprozeß, daß der Steuerschuldner und Bankkunde seine Bank von der Geheimhaltungspflicht befreien kann. In diesem Falle, wie im Strafverfahren, das sich nach der Strafprozeßordnung richtet, besteht dann ein Zwang zur Aussage. „Diesem Rechtszustand haben die Banken auch Rechnung tragen müssen, und es hat sich zwischen ihnen und den Steuerbehörden an größeren Plätzen folgende Übung gebildet²: Im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren werden die Banken überhaupt nicht befragt; geschieht es aber, so verweigern sie die Auskunft unter Hinweis auf die Vorschriften im § 40 Abs. 3 EinkStG. und im § 383 Nr. 5 ZPO. Ist dagegen das Strafverfahren gegen einen Steuerpflichtigen bereits eingeleitet und erfolgt die Anfrage der Steuerbehörde unter Hinweis darauf, so erteilen die Banken regelmäßig Auskunft, weil sie sonst die Lage ihres Kunden nur verschlimmern. Die Regierungen sind nämlich im § 76 EinkStG. ermächtigt, Straffälle im Verwaltungswege zu erledigen und hierbei eine mildere als die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen. Wenn aber der Tatbestand mit den der Verwaltungsbehörde zugebote stehenden Mitteln, insbesondere ohne Anwendung des Zeugniszwangs, nicht festzustellen ist, so erfolgt nach der Anweisung des Finanzministers die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens. In diesem Falle müssen aber die Banken ohnehin Zeugnis ablegen, und der Steuerpflichtige wird dazu noch vor der Öffentlichkeit bloßgestellt.“

Ebensowenig wie die Zeugenpflicht besteht nach den Vorkriegssteuergesetzen eine Pflicht Dritter zur Vorlage von Geschäftsbüchern oder ähnlichen Unterlagen in Steuerverfahren gegen einen Steuerpflichtigen. Nur Staats- und Kommunalbehörden sind dazu soweit verpflichtet, als nicht gesetzliche oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Bücher der Reichsbank kommen für eine Offenlegung nicht in Betracht, da § 39 des alten Bankgesetzes³ dem entgegensteht; die öffentlichen Sparkassen sind von der Vorlagepflicht ausdrücklich ausgenommen und auf diese Weise den Banken gleichgestellt. Das Berufsgeheimnis ist also auch hinsichtlich der Geschäftsbücher der Banken gegenüber der Steuerbehörde geschützt. Die Pflicht der Banken zur Vorlage von Geschäftsbüchern oder anderen Schriftstücken, die zur Feststellung von für die Veranlagung wichtigen Tatsachen dienen können, soweit ihre eigene Steuerpflicht in Frage kommt, und die Steueraufsicht durch Revisionen zur Prüfung der Stempelabgabentrachtung richten sich

¹ Buck, a. a. O. S. 253.

² Mrozek, Handkommentar, Anmerkung 6e zu § 40, S. 561.

³ Siehe S. 18.

allein gegen die Banken und berühren nicht die Verhältnisse der Bankkunden.

2. Stellung der Steuerliteratur hierzu. Die Steuer- und Finanzliteratur der Vorkriegszeit hat sich mit dem gesetzlichen Zustand nicht ohne Kritik abgefunden. Zum ersten Male hat Koenig (1885) die Forderung erhoben, die Banken in der Steuerermittlung heranzuziehen. Er verlangt neben der Selbstveranlagung der Steuerpflichtigen eine allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht Dritter zu „Meldangaben“, worunter er der erstmaligen Steueransetzung vorangehende steuerliche Auskunftspflichten versteht. Als bedeutende Gruppe, die sich in wirksamer Weise erfassen ließe, bezeichnet er die Gelddepositen der Banken. In weiteren Ausführungen über eine Meldepflicht der Sparkassen fordert er wenigstens eine nachträgliche Auskunftspflicht. Jene vorgängigen Angaben hält er damals „noch für eine volkswirtschaftliche Gefahr“, da er die Wirkungen auf den Sparsinn der Bevölkerung und die mögliche Zuwendung der Sparer zu Schwindelunternehmungen und qualitativ zweifelhaften Wertpapieren nicht ableugnen will. In einer Entgegnung weist Burkart (1886) darauf hin, daß die Bedeutung der Banken für eine Mitwirkung bei der Besteuerung größer sei als die der Sparkassen; er sieht aber schwerwiegende Bedenken gegen eine gesetzliche Anordnung der Meldung seitens der Kreditinstitute. Er hält es für eine positive Unmöglichkeit, den Banken die Anzeige der kaufmännischen oft vorübergehenden Guthaben aufzuerlegen und für untunlich mit Rücksicht auf die damit verbundene Mühewaltung aller Beteiligten. Die ständigen Vermögensdepots Privater könnten seiner Meinung eine sehr willkommene Handhabe bieten, „die undurchdringlichen großen Rentiers zu treffen — vorausgesetzt, daß sie sich treffen lassen wollen“. Mit dieser Voraussetzung sei aber nicht zu rechnen. Die Maßnahme würde der volkswirtschaftlich nützlichen Einrichtung der Vermögensdepots Abbruch tun.

Einen neuen Anstoß erfuhren die Vorschläge zur Einführung der steuerlichen Auskunftspflicht für Banken durch die Erörterungen über den Umfang der Steuerhinterziehungen in Deutschland, von denen die Aufsätze von Meisel¹ und von Delbrück in den Preußischen Jahrbüchern (1909) genannt seien. Die Technik der Veranlagung der direkten Steuern und der Stand der Steuermoral forderten verschiedene Autoren zur Kritik und zu Besserungsvorschlägen heraus. Mrozek (1909) bedauert, daß das Gesetz den falschen Steuererklärungen noch Vorschub leiste, und fordert: „Sparkassen und Staatsschuldbuch dürfen nicht mehr böswilligen Steuerzahlern das Mittel geben, Einkommen aus Kapitalvermögen geheimzuhalten; sie müssen wie andere Behörden in Steuersachen Auskunft geben. Ebenso muß die Zeugnispflicht der Banken zweifelsfrei gestellt werden.“ Im gleichen Sinne äußert sich die

¹ a. a. O.; ebenso die später genannten Autoren.

Kölnische Zeitung in einem Leitartikel „Zur Reform der Einkommensteuer“¹. Rohde (1910) erkennt diesen Vorschlägen in einer Besprechung nur geringe Bedeutung zu, obwohl sie sich vom Standpunkt der Billigkeit empfehlen. Er verweist auf die Möglichkeit, die Ersparnisse und Papiere auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen oder bei ausländischen Banken zu hinterlegen. Steuerliche Auskunftspflicht für die Sparkassen fordert wieder Orpky, dem Kappelmann in ablehnender Richtung entgegnet. Auch Graß² äußert Bedenken: „So wünschenswert im allgemeinen Interesse eine derartige Maßnahme (Deklarationspflicht der Banken) auch sein dürfte, so möchte ich doch dahingestellt sein lassen, ob es in sozialpolitischer Beziehung von Vorteil für unser ganzes Volks- und Wirtschaftsleben sein würde. Der Sparsinn des kleinen Mannes würde einen schweren Stoß erleiden, die Sparkassen und Bankinstitute würden hierunter schwer leiden und, was das Bedenklichste bei der ganzen Sache ist, der kleine Sparer, der lediglich auf die Sparkassen angewiesen ist, würde am meisten getroffen werden, während der Großkapitalist seine Kapitalien außer Landes befindlichen Banken anvertrauen könnte.“ Bamberger dagegen weist (1911) darauf hin, daß die Sparkassen durch besonderen Aufdruck auf Sparbücher und sonstige Ankündigungen auf ihre Schweigepflicht gegenüber der Steuerbehörde aufmerksam machen und dadurch ihre Kunden zur Verheimlichung der Guthaben und Zinsen bei der Steuerdeklaration anreizen. Aus diesen Erwägungen heraus fordert er unbeschränkte Pflicht zur Auskunft in Steuerangelegenheiten. „Es ist auch nicht zu befürchten, daß der Geschäftsverkehr der Banken beeinträchtigt wird. Denn irgendwie müssen Kapitalien untergebracht werden, und wenn alle Löcher verstopft sind, durch die die Hinterziehung schlüpft, wenn in die verborgensten Winkel hineingeleuchtet wird, dann verliert sich von selbst die Neigung, Vermögensstücke beiseite zu schaffen. Auch die Besorgnis scheint unbegründet, das Geld werde dann ins Ausland getragen werden, um es der Steuer zu entziehen. Abgesehen davon, daß schon die politischen Verhältnisse es vielfach nicht ratsam erscheinen lassen, werden das doch nur diejenigen tun, die bewußt und vorsätzlich die Staatskasse schädigen. Deren Zahl ist schwerlich bedeutend; auch werden sie ungern darauf Verzicht leisten, mit dem nahewohnenden einheimischen Bankier zu beraten.“ Auch Strutz wendet sich (1912) gegen den Schutz, den das Einkommensteuergesetz den Sparkassen gewährt. Das Steuerarchiv (1913, S. 209) verlangte die Einführung der Auskunftspflicht wenigstens bei dem Wehrbeitragsgesetz, bei dessen Beratung auch ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Eine Eingabe des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes gab demgegenüber der Be-

¹ 25. August 1909, 2. Morgenausgabe.

² Vgl. Steuerarchiv XIII, S. 229, „Zur preußischen Steuerreform.“

fürchtung Ausdruck, daß dann ein Abfluß des Kapitals an ausländische Geldinstitute stattfinden würde. Der Antrag fand keine Annahme, und das Zeugnisverweigerungsrecht der Banken im Steuerverfahren wurde in dem bisherigen Zustand beibehalten.

γ) **Bankgesetz vom 14. März 1875.** In einem einzigen Gesetz hat die bankberufliche Schweigepflicht ausdrückliche Erwähnung gefunden, in dem Bankgesetz vom 14. März 1875, das die Verhältnisse der Deutschen Reichsbank regelt. Bei der Gründung des Deutschen Reichs ging die Reichsbank aus der Preußischen Bank hervor und übernahm von dieser auch die Hauptgrundzüge der Organisation. Wie schon (S. 7) erwähnt wurde, enthielt die Bankordnung der Preußischen Bank von 1846 eine Bestimmung über die Schweigepflicht der Beamten der Bank sowie der Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse. Diese Bestimmung ist vom Bankgesetz von 1875 in unwesentlich veränderter Form übernommen worden. Der § 39 des Bankgesetzes lautet:

Sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete beteiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittels Handschlags an Eides Statt besonders zu verpflichten.

Das Bankgeheimnis wird in § 33 erwähnt, der bei Bruch des Geheimnisses die Amtsenthebung von Ausschußmitgliedern ermöglicht.

Die Beamten der Reichsbank, vom Reichskanzler als Leiter und den Mitgliedern des Direktoriums bis zu allen anderen Beamten, waren Reichsbeamte und schon als solche zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Den Ausschußmitgliedern und Beigeordneten als Nichtbeamten mußte dagegen die Geheimhaltung besonders auferlegt werden, nicht nur zum Schutz der Privatpersonen, die Reichsbankkunden sind, sondern auch zum Schutz der internen Geschäfte der Reichsbank selbst und der Geschäfte mit dem Reich, also zum Schutze öffentlicher Interessen. Im Verkehr mit der Außenwelt kommen im übrigen die bisher schon aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in gleichem Umfang für die Reichsbank in Anwendung wie für alle anderen Banken. Hinzu kommt noch, daß öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen im Zivilprozeß nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde vernommen werden dürfen (§ 376 ZPO.). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteile bereiten würde, also nicht, wenn nur der Schutz von Privatgeheimnissen in Frage steht. Nach erteilter Genehmigung bleibt es dann noch dem Reichsbankbeamten überlassen, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach

§ 383 Nr. 5 Gebrauch zu machen. Auch im Strafprozeß dürfen Beamte nur als Zeugen vernommen werden, wenn ihre vorgesetzte Behörde die Genehmigung dazu — unter den gleichen Voraussetzungen wie im Zivilprozeß — erteilt. Ausschußmitglieder und Beigeordnete der Reichsbank, also Nichtbeamte, haben im Strafprozeß keinerlei Zeugnisverweigerungsrecht, da ihre Zeugnispflicht nicht erst von der Genehmigung einer Behörde abhängig ist.

Das Bankgesetz von 1875 ist heute nicht mehr in Kraft. An seine Stelle ist das neue Bankgesetz vom 30. August 1924 getreten (vgl. S. 37).

2. Gesetzliche Bestimmungen der Kriegszeit.

a) Anmelde- und Auskunftspflichten der Banken.

Die finanz- und währungspolitischen Maßnahmen der Kriegszeit haben in starkem Maß in die Geschäftsgebarung der deutschen Banken eingegriffen und verschiedentlich die Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen Banken und Bankkunden durchbrochen. Die harte Kriegsnot erlaubte keine Rücksichtnahme auf den alten Grundsatz der Geheimhaltung, wenn es sich darum handelte, mit allen Mitteln den großen wirtschaftlichen Kriegsgefahren zu begegnen oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber den Feinden zu ergreifen. Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen sind zahlreiche Verordnungen erlassen worden, die den Banken entgegen ihrer sonstigen Pflicht zur Geheimhaltung die Pflicht auferlegten, Behörden gewisse Tatbestände oder Vorgänge anzuzeigen oder darüber Auskunft zu erteilen.

Zu den ersten Maßnahmen gehört die Pflicht zur Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Die ersten Verordnungen im Oktober 1915 bestimmen hierüber: Wer im Inland befindliche Vermögenswerte eines feindlichen Staatsangehörigen oder eines im feindlichen Ausland ansässigen Unternehmens verwaltet oder in Verwahrung hat und wer einem feindlichen Staatsangehörigen oder Unternehmen eine auf Geld lautende Leistung schuldet, hat diese Vermögenswerte und Schulden anzumelden. Vermögen unter M. 500.— waren davon ausgenommen. Zunächst auf Großbritannien und Irland, Frankreich, Rußland und Finnland angewandt, erhielten diese Bestimmungen nach und nach im Laufe des Krieges auf alle feindlichen Staaten, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen Geltung. Die gleichen Anordnungen wurden 1916 auf landesflüchtige Personen und solche Auslandsdeutsche erstreckt, die einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet hatten. Nach einer Verordnung vom 16. Dezember 1916 mußten sodann die Banken ihre Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland anmelden. Am 19. April 1917 wurde als Gegenmaßregel gegen den englischen Public

Trustee ein Treuhänder für feindliches Vermögen ernannt, dem auf Verlangen jedermann über das Vermögen von Feinden Auskunft zu erteilen hatte. Als Auskunftspflichtige kamen naturgemäß in weitem Umfang die Banken in Frage.

Von erheblicherer Bedeutung sind die Devisengesetze geworden. Um der zunehmenden Verschlechterung des deutschen Wechselkurses zu begegnen und spekulative Ausschreitungen zu verhindern, brachte die Bekanntmachung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 20. Januar 1916 die ersten Einschränkungen für Handelsgeschäfte in Devisen. An Stelle des freien Handels trat eine behördliche Organisation. Die Geschäfte durften nur mit Devisenstellen, aber auch durch Vermittlung von Kommissionären betrieben werden. Auf Erfordern der Reichsbank oder der vom Reichskanzler bestimmten Personen oder Firmen mußten Erwerber, Veräußerer, Verpfänder und die Kommissionäre über den Inhalt und Zweck der Geschäfte Auskunft erteilen. Die Banken hatten außerdem wöchentlich eine genaue Aufstellung über ihre Käufe und Verkäufe in ausländischen Zahlungsmitteln einzureichen. Im Januar 1917 erließ der Oberbefehlshaber in den Marken ein vorläufiges Verbot der Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Zahlungsmitteln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung der Reichsbank. Die Vorschrift hatte sich als notwendig erwiesen, weil die obenerwähnte Zahlungsmittelverordnung vom 20. Januar 1916 durch Versendung von Mark ins Ausland zu umgehen war. Die Devisenordnung vom 8. Februar 1917 faßte die bis dahin ergangenen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland zusammen. Ferner durften nun Verbindlichkeiten mit dem Ausland nur mit Genehmigung der Reichsbank eingegangen werden. Auch das nicht handelsgewerbliche Geschäft wurde einbezogen.

Die bisher genannten Devisenvorschriften nötigten die Banken zwar nicht, ihre Geheimhaltungspflichten zu durchbrechen; sie unterwarfen aber bestimmte Geschäfte der Bankkunden einer behördlichen Aufsicht, so daß der Wirkungskreis der Geheimhaltung von vorneherein eingeschränkt war. Die eben erwähnte Devisenordnung gab schließlich auch die Grundlage zur Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln vom 31. August 1917, nach der ausländische Zahlungsmittel und Forderungen auf verbündete und neutrale Länder angemeldet werden mußten. Die Devisenordnung ist bis zum 23. Juli 1919 in Kraft gewesen; ihre wesentlichsten Bestimmungen sind dann in das Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919 übergegangen.

Auch der Wertpapierverkehr unterlag während des Krieges verschiedenen Anmelde- und Auskunftsvorschriften. Auf Grund einer Verordnung vom 23. August 1916 hatten die Banken im Ausland befindliche Wertpapiere, die Personen im Inland gehörten, und im Inland befind-

liche Wertpapiere, aus denen ein ausländischer Schuldner haftete, bei der Reichsbank anzumelden, soweit ihnen solche Papiere in Gewahrsam oder als Pfand anvertraut waren. Die Anmeldung war auf Verlangen durch Auskünfte zu ergänzen. Der erleichterten Einfuhr ausländischer Wertpapiere diente die Verordnung vom 14. Dezember 1916 über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere. Waren solche ausländische Papiere durch Vermittlung einer deutschen Bank als Kommissionärin angeschafft worden, so war die Bank zur Anmeldung bei der Steuerstelle mitverpflichtet. Durch eine Verordnung vom 22. März 1917 wurde der Verkehr in ausländischen Wertpapieren ähnlich wie der Zahlungsmittelverkehr eingeschränkt, indem ein Bankenmonopol für diesen Verkehr geschaffen und jedermann verpflichtet wurde, über ausländische Wertpapiere, die ihm gehören oder sich in seinem Besitz befinden, Auskunft zu geben.

b) Steuerrecht und -literatur.

In der Steuergesetzgebung ist in der Kriegszeit in bezug auf die Schweigepflicht und das Schweigerecht der Banken in Angelegenheiten ihrer Kunden keine grundsätzliche Änderung eingetreten. Für das Kriegssteuergesetz vom 21. Juli 1916 gelten nach § 25 die Veranlagungsbestimmungen des Besitzsteuergesetzes; ein Gleiches bestimmt in § 33 Abs. 2 das Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Zu einer einschneidenden Maßnahme drohte dagegen die Anmeldung der Geldumsatzsteuer durch die Banken nach der Reichsstempelnovelle vom 26. Juli 1918 zu werden, die einer Anmeldung der Bankkreditoren gleichgekommen wäre. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 20. August 1918 (§ 172) war eine Zusammenstellung einzureichen, aus der sich jedes einzelne Konto mit Namen und Betrag der gutgeschriebenen Zinsen ergab. Auf diese Weise hätte die Steuerbehörde erstens die Namen aller Bankkreditoren und zweitens das durchschnittliche Jahresguthaben erfahren können. „Deshalb hat mit dieser Vorschrift der Reichskanzler ohne Zweifel seine durch den Gesetzesrahmen bedingte Zuständigkeit überschritten“ (Dalsheim, S. 46). Auf eine Eingabe des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes wurde die Verordnung vom Staatssekretär des Reichsschatzantes dahin abgeändert, daß von der namentlichen Bezeichnung der Konten abgesehen wurde. Auf diese Weise war das Berufsgeheimnis der Banken gegenüber den Steuerbehörden in dem bisherigen Umfang erhalten.

In der steuerlichen Literatur ist indes auch in der Kriegszeit der Ruf nach Einführung der steuerlichen Auskunftspflicht für die Banken weiterhin erhoben worden. Bamberger, der sich schon früher mit dieser Frage beschäftigt hatte, verlangt (1915) die Auskunftspflicht als im Staatsinteresse unerläßlich. „Praktisch wird es sich mehr um Stich-

proben handeln. Schon die Aufstellung der Auskunftspflicht, das Bewußtsein, möglicherweise könne nachgefragt und Antwort gegeben werden, muß starke Wirkung üben.“ Eingehender äußert sich Buck (1918) zur Auskunftspflicht vom steuertechnischen Standpunkt aus. Er hält eine gerechte Veranlagung ohne Auskunftspflicht für schlechterdings unmöglich. Nach seiner Berechnung wurden im Kriege 70—90% aller Sparkassenzinsen der Besteuerung entzogen, was die Folge der fehlenden Deklarationspflicht der kleinen Einkommen und der fehlenden Auskunftspflicht sei. Er beklagt die unwürdige Reklame der Sparkassen mit dem Auskunftsverweigerungsrecht der Steuerbehörde gegenüber, deren sich auch die Seehandlung bedient haben soll. Die Gefahr der Auswanderung und der Verschleppung von Vermögen ins Ausland wird seiner Meinung mehr durch Überspannung der direkten Steuern, als durch die Furcht vor der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen gefördert. Aus praktischen Gründen schlägt er eine Auskunftspflicht über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Guthabens oder Depots vor, daneben ein Verbot, unter falschen oder erdichteten Namen Konten zu eröffnen.

Mit dem Ende des Weltkrieges fällt der Abschluß der zweiten Periode in der Behandlung des Berufsgeheimnisses der Banken zusammen, die man mit dem Titel „Gesetzlicher Schutz der bankberuflichen Verschwiegenheitspflicht“ bezeichnen könnte. Dieser Schutz beruht in der Befreiung der Banken von der zivilprozessualen Zeugenpflicht, vor allem aber auch darin, daß die Banken in Steuerermittlungsverfahren vor fiskalischen Anfragen über die Bankkunden geschützt sind. Die gesetzlichen Pflichten jener Zeit, die dem Grundsatz der Geheimhaltung entgegenstehen, können nur als Ausnahmen betrachtet werden, und zwar als dauernde: Anzeigepflicht von Verbrechen, Zeugenpflicht im Strafprozeß und Auskunftspflicht in Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Bankkunden, und als zeitweise: die Offenbarungspflichten der Kriegszeit. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist das Berufsgeheimnis der Banken bis zum Ende des Krieges geschützt gewesen. Die Forderungen, die in der Steuerliteratur dieser Periode zur Beseitigung dieses Schutzes erhoben worden sind, sind sehr bald nach dem Kriege erfüllt worden.

III. Das Berufsgeheimnis der Banken in der Nachkriegszeit.

Die Gesetzgebung der Nachkriegszeit ist außerordentlich reich an Bestimmungen, die den Banken Offenbarungspflichten auferlegen. Die Veranlassung zu solchen gesetzlichen Maßnahmen waren die bei dem unglücklichen Ende des Weltkrieges in Deutschland herrschenden Zustände. Nicht nur ungeheure materielle Verluste waren zu jener Zeit

zu beklagen, sondern auch ein Tiefstand ideeller Werte, der — aus den Ereignissen und Zuständen der letzten Jahre vor 1919 zwar erklärlich — sich in so scharfem Gegensatz zu den notwendigen Interessen der Gemeinwirtschaft befand, daß alle Mittel versucht wurden, durch zwangsmäßige Einrichtungen das Leben des Staates aufrechtzuerhalten. Die außerordentlich harte Besteuerung, die für notwendig gehalten wurde, um den Staatshaushalt in Ordnung zu bringen und Mittel für schwere Kriegslasten und soziale Aufgaben bereitzustellen, hätte nach dem Vorkriegssystem der Steuerveranlagung, das auf dem guten Willen der Steuerpflichtigen aufgebaut war, versagen müssen. Die Steuergesetzgebung suchte darum die Möglichkeiten, Vermögen vor den Steuerbehörden in Deutschland zu verstecken, einzuschränken. Die in der früheren Steuerliteratur aufgestellten Forderungen auf ein Eindringen der Steuerbehörden in die Verhältnisse der Bankkunden fanden nunmehr praktische Verwirklichung. Daneben entwickelte sich eine umfangreiche Kapitalfluchtgesetzgebung, mittels derer der Kapitalverkehr mit dem Ausland kontrolliert und erheblich eingeschränkt wurde. Für die Schaffung der Kapitalfluchtgesetze waren neben den steuerfiskalischen Interessen währungspolitische Gründe von erheblicher Bedeutung. Als der Kurs der Mark aber stetig sank, wurde zum Schutz der Währung eine besondere Gruppe zahlreicher Gesetze und Verordnungen geschaffen: die Devisengesetzgebung. Diese nahm in rascher Folge einen solchen Umfang und durch ständige Ergänzungen und Abänderungen so verwirrte Formen an, daß sich ähnlich wie bei der Kapitalfluchtgesetzgebung nur wenige mehr darin zurechtfinden. Die Methoden, deren sich die beiden Gruppen von Gesetzen bedienten, waren ganz ähnliche: die Behörden versuchten, durch Aufhebung oder Durchbrechung der Geheimisphäre zwischen Bankkunden und Banken in die Vorgänge des Kapital- und Zahlungsverkehrs Einblick zu gewinnen und dort eine Kontrolle auszuüben. Hierbei läßt sich heute ein bestimmter Entwicklungsgang feststellen, der gegen Ende des Jahres 1922 eine entscheidende Wendung genommen hat.

1. Die Finanzgesetzgebung bis Ende 1922.

a) Steuergesetzgebung.

a) Maßnahmen gegen Steuerflucht und Kapitalverheimlichung. Den ersten Schritt gegen das Berufsgeheimnis der Banken unternahm das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918, vom 24. Juni 1919“. Der § 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes lautet:

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen:

1. daß die Banken oder deren Zweiganstalten der für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Steuerbehörde binnen einer zu bestimmenden Frist diejenigen Personen unter Angabe des Namens und des Wohn- oder Aufenthaltsorts anzu-

zeigen haben, welche bei ihnen seit dem 1. August 1914 Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegt, in Verwahrung gegeben oder verpfändet, ein Konto errichtet oder sich ein Schließfach haben geben lassen,

2. daß die Banken der Steuerbehörde über Tatsachen, die für die Ermittlung von Steueransprüchen oder für die Ausübung der Steueraufsicht von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen haben.

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Sparkassen sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

Diese Ermächtigung hob das Berufsgeheimnis der Banken gegenüber den Steuerbehörden in denkbar weitem Umfang auf, weiter als die Regierung beabsichtigt hatte. Ursprünglich sollte sich das Gesetz nur auf Personen beziehen, die ihr Vermögen in solche deutsche Gebiete gebracht hatten, von denen anzunehmen war, daß sie durch den Friedensvertrag der deutschen Steuerhoheit entzogen würden. Auch sollte als Anfangsdatum nicht der 1. August 1914, sondern der 1. Oktober 1918 festgesetzt werden. Auch nur in diesem beschränkten Rahmen hat der Finanzminister von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und das Gesetz für die „gefährdeten Gebiete“ an den Grenzen angewandt. Hier wurde den Banken nur eine kurze Frist von einigen Tagen gegeben, innerhalb deren sie die Kundenverzeichnisse einzureichen hatten. Für das übrige Deutschland ist das Gesetz nicht in Wirkung getreten. Jedoch sind die gleichen Maßnahmen bald darauf durch die Reichsabgabenordnung allgemeingültig geworden. Das Steuerfluchtergänzungsgesetz ist mit dem 1. September 1925 außer Kraft gesetzt worden.

Die Kapitalverheimlichung im Inland wurde ebenfalls bekämpft durch die Kuponseinslösungsverordnung vom 24. Oktober 1919, die unberechtigterweise als „Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht“ in die Kapitalgesetzgebung aufgenommen wurde.

Die Verordnung bestimmte zunächst, daß Zins- und Gewinnanteilscheine nur eingelöst, beliehen oder gutgeschrieben werden durften, wenn auch die Mäntel der betreffenden Wertpapiere im Depot derselben Bank ruhten, oder wenn dem Finanzamt eine Liste der Papiere vorgelegen hatte oder von der Bank innerhalb einer Woche eingereicht wurde. Da die Einlösung der Kupons nur bei Banken geschehen durfte, wollte die Steuerbehörde mittels des Depotzwanges eine Konzentration des deutschen Wertpapierbesitzes bei den Banken erzielen. Diese Absicht erklärt die weitere Bestimmung der Verordnung, die die Banken verpflichtet, dem Finanzamt ihres Ortes ein Verzeichnis der Depotkunden nach dem Stande vom 30. Juni 1919 einzusenden, aus dem Name und Wohnort jedes Kunden — soweit er ein Depot unterhielt — zu ersehen war, und halbjährlich ein Zugangsverzeichnis zu liefern.

Mit diesen Vorschriften — Depotzwang und Depotkundenverzeichnis — war für die Steuerbehörde erst wenig erreicht. Sie erhalten erst

Sinn in Verbindung mit einer Auskunftspflicht der Banken, die bisher außer in den „gefährdeten Gebieten“ Deutschlands nicht eingeführt war. Dies sollte der bald darauf veröffentlichten Reichsabgabenordnung vorbehalten bleiben. Für diese bildete der Depotzwang eine sehr wichtige Ergänzung. Er ist bis zum März 1923 in Kraft gewesen.

β) Erbschaftsteuergesetz vom 10. September 1919, 20. Juli 1922, 22. August 1925. Gegen die Kapitalverheimlichung bei Angabe der Erbschaftsteuer wendet sich § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes. Hier heißt es:

Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, der Steuerbehörde nach näherer Vorschrift des Reichsministers der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats anzumelden. Die Ausantwortung darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen.

Die Ausführungsvorschriften besagen, daß die Vermögensgegenstände nach Zahl, Gattung und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen, Wertpapiere nach dem Nennwert anzumelden sind. Die strittige Frage, ob auch Barguthaben unter die Anmeldepflicht fallen, ist durch ein Gutachten des Reichsfinanzhofs praktisch entschieden. Das Gutachten bejaht die Frage, da der Begriff des Gewahrsams hier über den technischen Begriff hinausgehe und nach dem Willen des Gesetzgebers sich auch auf Forderungen beziehe.

Dadurch, daß die Barguthaben mithin auch unter die Sperrverpflichtung fallen, sind die Erben beim Tode des Erblassers sehr leicht von ihren Geldquellen abgesperrt. Das würde in vielen Fällen eine unbillige Härte bedeuten. Darum hat der Finanzminister in dem Erlaß vom 22. September 1920 (IIIa 52, 12) die Sperre insoweit gemildert, als Abhebungen bis zu M. 3000.— und solche, die zu Lebzeiten des Erblassers üblich waren oder zur Abwendung eines Notstandes notwendig sind, gestattet sein sollen. Überhaupt soll das Finanzamt die Auszahlung genehmigen, wenn eine Beschlagnahme nicht für erforderlich gehalten wird.

In dem Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 20. Juli 1922 ist die Sperrverpflichtung aufgehoben, die Anmeldepflicht jedoch beibehalten worden. An Stelle des zweiten Satzes, der die Sperrverpflichtung enthalten hatte, ist folgender Satz getreten:

Soweit nach der mit einem ausländischen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlaß eines Angehörigen dieses Staates gehörenden Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

Die Anmeldepflicht des Erbschaftsteuergesetzes ist heute noch in Kraft und als § 28 Abs. 1 in der heute geltenden Fassung des Gesetzes vom 22. August 1925 enthalten.

γ) **Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919.** Die entscheidenden Maßnahmen der Steuergesetzgebung gegen die Geheimnisse der Bankkunden sind in der Reichsabgabenordnung enthalten. Das Gesetz enthält eine Reihe wichtiger Verpflichtungen für die Banken, von denen die Mehrzahl heute noch in Kraft ist. Zunächst wurden die schon oben (S. 23 ff.) dargestellten Maßnahmen des Steuerfluchtergänzungsgesetzes auf das ganze Reich erstreckt: die Pflicht, Kundenverzeichnisse einzureichen und Auskunft zu erteilen. Außerdem haben die Banken nunmehr auf Verlangen der Steuerbehörde Einsicht in ihre Geschäftsbücher, Urkunden u. dgl. zu gewähren und Depots und Wertsachen ihrer Kunden vorzulegen.

Das Kundenverzeichnis und Verbot falscher Kontenbezeichnungen. Nach § 189 haben alle Banken und Zweigniederlassungen von Banken dem Finanzamt ihres Bezirkes ein Verzeichnis ihrer Kunden mitzuteilen und die halbjährlich eintretenden Zugänge anzuzeigen, soweit die Kunden Deutsche sind oder im Inland wohnen. In dem Verzeichnis sind anzugeben: Name, Sitz oder Aufenthaltsort, Sitz oder Ort der Niederlassung des Kunden. Kunde ist nach Abs. 3, wer bei der Bank Wertsachen, ein verschlossenes Depot, ein Guthaben oder ein laufendes Konto hat. Nach einer Erleichterungsverordnung vom 27. Januar 1920 brauchen in das Verzeichnis nur Kunden mit Guthaben über M. 3000.— aufgenommen zu werden; die Zugangsverzeichnisse sollen jährlich nur einmal eingereicht werden und die Kunden enthalten, deren Konto einen Zinsertrag über M. 60.— hat und die Wertsachen, ein verschlossenes Depot oder ein Schließfach unterhalten.

Die Einrichtung des Kundenverzeichnisses bezweckte, den Steuerbehörden eine Grundlage für weitere Nachforschungen über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben von Steuerpflichtigen zu geben. Ihre Bedeutung beruht mit darauf, daß sie von den Banken selbständig einzureichen waren, so daß die steuerpflichtigen Kunden das Gefühl der Sicherheit vor einem Eindringen der Steuerbehörde in ihre Bankkonto- oder -depotverhältnisse verlieren mußten. Die eben zitierte „Erleichterungsverordnung“ hat durch die Entwertung der Mark allerdings schnell ihren Wert verloren; bei ihrer Einführung erhöhte sie aber die Wirksamkeit der Kundenverzeichnisse dadurch, daß den Finanzämtern ohne weiteres bekannt wurde, daß die gemeldeten Kunden mindestens ein Guthaben von M. 3000.— bei der betreffenden Bank unterhielten.

Damit der Zweck der Kundenverzeichnisse voll erreicht werden konnte, war es nötig, die Errichtung von Konten auf falsche (also Namen anderer) oder erdichtete Namen (Pseudonymina) zu verhindern. Ein entsprechendes Verbot hatte schon vorher die Kapitalfluchtgesetzgebung erlassen (s. S. 31). Die Reichsabgabenordnung bestimmt hierüber in:

§ 165: Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb. Das Finanzamt kann in einzelnen Fällen Ausnahmen gestatten.

Wird die Errichtung eines Kontos, die Annahme von Wertsachen zur Hinterlegung oder Verpfändung oder die Überlassung eines Schließfachs beantragt, so hat sich die Bank, die Sparkasse, der Kaufmann oder wer sonst dem Antrag entsprechen will, über die Person des Verfügungsberechtigten zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des Verfügungsberechtigten sind einzutragen, bei Frauen auch der Mädchenname. Anträgen, die für Sammlungen oder dergleichen gestellt werden, ist nur zu entsprechen, wenn bestimmte natürliche oder juristische Personen als Verfügungsberechtigt bezeichnet werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Schulbuchverwaltungen von der in diesem Absatz auferlegten Verpflichtung befreien, wenn nach den Vorschriften der Schulbuchordnung Verfügungen des Schulbuchgläubigers von der Prüfung seiner Persönlichkeit abhängig sind.

Stellt sich später heraus, daß die Vorschrift des ersten Absatzes verletzt worden ist, so dürfen das Guthaben, die Wertsachen oder der Inhalt des Schließfachs nur mit Zustimmung des Finanzamts an den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger herausgegeben werden; auch sonstige Verfügungen darüber bedürfen dieser Zustimmung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Vorschrift zuwiderhandelt, haftet, soweit dadurch Steueransprüche oder Verfallerkklärungen vereitelt oder beeinträchtigt werden.

Diese ausführliche Vorschrift gilt für alle Konten, auch für die, für welche Erleichterungen der Anzeigepflicht gewährt worden waren. Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für Sparkassen. Zwar sind Sparbücher auf Nummern oder Stichworte zulässig, aber das bei der Sparkasse geführte Konto muß den richtigen Namen tragen. Konten und Depots können auf Namen von Treuhändern eingerichtet werden, ohne daß der Name dessen, für dessen Rechnung das Konto geführt wird, bekanntgemacht zu werden braucht. Hier ist der Treuhänder unter Umständen den Behörden auskunftspflichtig.

Die Prüfungs- und Vergewisserungspflicht des Abs. 2 besteht nur bei neuen Eröffnungen von Konten u. dgl. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Prüfung früher eröffneter Konten auf die Richtigkeit der Bezeichnung vorzunehmen. Wenn aber bekannt oder die Bank davon überzeugt ist, daß die Bezeichnung erdichtet ist, muß sie eine Auszahlung verweigern, wenn sie sich nicht zivil- und strafrechtlich haftbar machen will. Fahrlässigkeit befreit sie nicht von der Haftung. Zu einer Anzeige ist die Bank nicht verpflichtet.

Die Vorschriften des § 165 sind durch die Bestimmungen strafrechtlicher Natur in den §§ 371, 372, 380, 397 und 366 der Reichsabgabenordnung ergänzt. Der § 165 ist heute noch in Kraft. Die Pflicht zur Einreichung der Kundenverzeichnisse ist hingegen fortgefallen. Hierüber siehe S. 34.

Die Auskunftspflichten. In engem Zusammenhang mit der Pflicht zur Einreichung der Kundenverzeichnisse (§.189) steht die Vorschrift des § 209 Abs. 2, der lautet:

Das Finanzamt kann sich in Fällen des § 189 durch Stichproben überzeugen, ob die Angaben steuerpflichtiger Kunden zutreffen.

Diese Vorschrift ist weitgehend, da sie nicht vorsieht, daß sich das Finanzamt erst zur Aufklärung an den Steuerpflichtigen selbst wendet. In den Verhandlungen in der Nationalversammlung ist klargestellt worden, daß diese Stichproben im Wege schriftlicher Auskunftserteilung durch unmittelbare Anfrage bei der Bank ohne Benachrichtigung des Steuerpflichtigen und ohne sonstige Voraussetzungen verlangt werden können. Die Vorschrift des § 209 Abs. 2 in Verbindung mit dem Kundenverzeichnis der Banken ist darum als die weiteste Durchbrechung des Berufsgeheimnisses der Banken anzusehen. Ihre Anwendbarkeit ist allerdings auf Stichproben beschränkt; aber auch in diesem beschränkten Umfang dürfte sie geeignet sein, den Steuerpflichtigen das unbedingte Gefühl der Sicherheit vor Entdeckung von Steuerhinterziehungen zu nehmen. — Durch den Wegfall des Kundenverzeichnisses ist auch diese Vorschrift außer Kraft getreten.

Die hauptsächlichen und heute noch geltenden Auskunftsvorschriften enthält der § 177 der Reichsabgabenordnung:

Auch wer nicht als Steuerpflichtiger beteiligt ist, hat mit Ausnahme der im § 178 als nahe Angehörige bezeichnete Personen dem Finanzamt über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Ausübung der Steueraufsicht oder in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Wer nicht aus dem Gedächtnis Auskunft geben kann, hat Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihm zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Auskunft ist nach Form und Inhalt so zu erteilen, wie es das Finanzamt nach den Gesetzen und den Ausführungsbestimmungen vorschreibt.

Die Auskunft soll, soweit dies durchführbar ist und nicht aus besonderen Gründen Abweichungen geboten sind, schriftlich erbeten und erteilt werden; das Finanzamt kann jedoch das Erscheinen des Auskunftspflichtigen anordnen.

Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Auskunft begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Auskunftspersonen in Frage kommen, an den Vorstand oder die Geschäfts- und Betriebsleitung zu richten.

Die Auskunftspflicht ist von gewissen Voraussetzungen abhängig, die, soweit sie materieller Natur sind, im § 177 enthalten sind. Gegen die Kundengeheimnisse richtet sich vor allem die Auskunftspflicht über Tatsachen, die in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind. Das Ermittlungsverfahren ist nicht nur die Tätigkeit der Strafgerichte, sondern die gesamte Tätig-

keit der Finanzämter zur Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Steuer. Die Steueraufsicht hingegen richtet sich nur gegen die beaufsichtigten Betriebe selbst, also gegen die Banken, und ihre eigene Steuerpflicht nach dem Stempelgesetz und Umsatzsteuergesetz. Die Anfragen der Finanzämter über Verhältnisse der Bankkunden haben sich auf einen bzw. mehrere bestimmte Steuerpflichtige zu beziehen. Zum Beispiel sind Anfragen unstatthaft, welche Personen bestimmte Geschäfte in der oder jener Zeit bei einer Bank abgeschlossen haben oder welche Guthaben die Träger eines bestimmten Berufes an einem bestimmten Tag gehabt haben u. dgl. In der Literatur werden manche Übergriffe dieser Art durch Finanzämter berichtet. Der Reichsminister der Finanzen hat demzufolge einen „Erlaß über die allgemeinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nach der Reichsabgabenordnung“ vom 1. Juli 1920 III 16051 verkündet, in dem solche Übergriffe mißbilligt werden. Die Auskunftspflicht soll nicht zur Aufdeckung neuer bisher unbekannter Steuerfälle dienen.

Eine bedeutsame formelle Voraussetzung für die Auskunftspflicht des § 177 enthält der § 209 in Abs. 1:

Wenn es sich um die Ermittlung von Steueransprüchen gegen bestimmte Personen handelt, sollen andere Personen erst dann zu einer Auskunft . . . angehalten werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen.

Danach sollen also die Steuerpflichtigen Gelegenheit haben, die von dem Finanzamt gewünschten Angaben selbst zu machen, und die Banken vor unnötigen Belästigungen verschont bleiben. Auch diese Bestimmung ist in dem Erlaß vom 1. Juli 1920 betont, da ihre Befolgung nicht die nötige Beachtung gefunden habe. Ihre Bedeutung hebt eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs hervor (III A 152/20 vom 18. Dezember 1920 in Entscheidungen Bd. IV S. 341 ff.). Hier heißt es: „Die Bestimmung will damit die Interessen des Steuerpflichtigen und dritter Personen an dem Unterbleiben vermeidbarer Inanspruchnahme der Auskunftspersonen mit dem Interesse des Reichsfiskus an einer möglichst einfachen und wirksamen Feststellung der für die Veranlagung wichtigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vereinigen. Dem Steuerpflichtigen soll die Möglichkeit gegeben werden, der Steuerbehörde, die ihr zur Feststellung der Steuer noch nötig erscheinenden Aufschlüsse zu geben, ohne daß dritte Personen zuvor zur Auskunftserteilung herangezogen werden, da es für den Steuerpflichtigen unter Umständen peinlich oder nachteilig ist, wenn dritte Personen aus den Fragen der Steuerbehörde die Bemängelung seiner Steuererklärung entnehmen können und wenn sie zur Auskunft über seine Verhältnisse aufgefordert werden. Dritten Personen soll die Erteilung einer Auskunft, die ebensowohl oder noch besser vom Pflichtigen eingeholt werden soll, tunlichst erspart bleiben, teils weil die

Auskunftserteilung mit vielleicht nicht unerheblicher Mühe, Zeitaufwand und Kosten verknüpft sein kann und nicht sicher ist, ob alle Kosten nach § 183 AO. zur Erstattung kommen können, teils auch, weil ihnen aus der Zeugnisleistung Unannehmlichkeiten, Nachteile oder sonstige unerwünschte Folgen erwachsen können.“

Die Banken fühlen sich daher zur Auskunftserteilung nur verpflichtet, wenn in der Anfrage ausdrücklich erklärt wird, daß den Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 genügt ist.

Der Inhalt einer verlangten Auskunft kann sich auch auf die Zeit vor dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung, dem 23. Dezember 1919, beziehen, wie aus der Entscheidung und dem vorerwähnten Erlaß hervorgeht. Der § 177 enthält keine zeitliche Beschränkung der Auskünfte. Auch Kontoauszüge können auf Grund der Auskunftspflicht eingefordert werden. Der Auszug stellt dann eine schriftliche Auskunft dar und nicht, wie auch angenommen worden ist, eine Geschäftsbüchervorlage¹. Mit Genehmigung des Landesfinanzamtes kann die Beeidigung der Auskunft verlangt werden (§ 184), jedoch nur, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind (§ 209 Abs. 3).

§ 202 des Gesetzes gibt den Finanzämtern Zwangsmittel (Geldstrafen oder Haft) in die Hand, mit denen die Auskunft erzwungen werden kann. Nur wenn die Auskunft dem Befragten selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde, kann die Auskunft verweigert werden. Den Auskunftspersonen kann auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gewährt werden (§ 183). Diese Entschädigung soll aber nur für außergewöhnliche Aufwendungen und Bemühungen gewährt werden.

Die Pflicht zur Vorlegung, Einsichtgewährung und Offenlegung. Eine Erweiterung der Auskunftspflichten bilden die Bestimmungen des § 185:

Wer Auskunft zu erteilen hat (§ 177 ff.), hat, wenn es das Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamtes verlangt (§ 209), diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlagenden Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge beziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat er Wertsachen (§ 165 I) vorzulegen, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat. Er kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, soweit er die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

Die Pflicht zur Vorlegung der Geschäftsbücher setzt das Finanzamt in die Lage, die Richtigkeit von Auskünften nachzuprüfen. Das weitgehende Recht des Finanzamtes ist an die Erlaubnis des Landesfinanzamtes gebunden. Wenn ein Finanzamt die Erlaubnis erhalten hat, muß

¹ Urteil des RFH. vom 24. November 1920 III A 135/20, unveröff. und vom 18. Dezember 1920 III A 114/20 Entsch. Bd. IV, S. 234.

es der in Frage stehenden Bank die Rechtsvorgänge, die nachgeprüft werden sollen, bestimmt bezeichnen; denn § 185 spricht nur von Urkunden, Schriftstücken und den „einschlagenden Stellen“ der Geschäftsbücher. Das Recht des Finanzamtes kann also nicht dazu benutzt werden, noch unbekannte Steuerfälle aufzuspüren.

Auch vor verschlossenen Depots und Schließfächern kann das Finanzamt nicht haltmachen, wenn falschen Steuererklärungen wirksam begegnet werden soll. Doch ist hier das Recht, die Vorlegung von Wertsachen oder Einsichtgewährung in Depots zu verlangen, durch weitere Bestimmungen eingeschränkt, die einem willkürlichen Vorgehen der Steuerbehörden begegnen sollen. § 209 Abs. 1 Satz 2 lautet:

Nur wenn es erforderlich ist, um die Wahrheit zu ermitteln, oder wenn Gefahr im Verzuge liegt, soll verlangt werden, daß der Steuerpflichtige oder ein Dritter (§§ 175, 185) Wertsachen vorlegt oder den Inhalt von Behältnissen oder eines verschlossenen Depots nachweist; das Finanzamt kann alsdann der Bank oder der Stelle, die das Schließfach überlassen hat oder das Depot verwahrt, vorschreiben, dem Steuerpflichtigen während angemessen kurzer Frist nur unter Zuziehung eines vom Finanzamt zu bezeichnenden Beamten Zutritt zum Schließfach zu gewähren oder das Depot auszuhändigen.

b) Kapitalfluchtgesetzgebung.

Die gesetzlichen Maßnahmen gegen das unerwünschte Abwandern deutschen Kapitals ins Ausland setzten unmittelbar nach dem Kriege mit der „Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland“ vom 21. November 1918 ein. Wie es schon die Kriegsverordnung vom 22. März 1917 für ausländische Wertpapiere angeordnet hatte, wurde nunmehr die Versendung und Überbringung von Wertpapieren ins Ausland allgemein auf den Weg über Banken beschränkt, also ein Monopol für Banken geschaffen. Die Banken durften nunmehr nur dann Wertpapiere ins Ausland schaffen, diese oder Geldbeträge für Ausländer in Verwahr oder zur Gutschrift bringen, wenn der Auftraggeber eine Erklärung über die näheren Einzelheiten des Geschäftes ausfüllte, die von der Bank binnen einer Woche an das Besitzsteueramt weiterzugeben war. Die Einrichtung des „Affidavits“ (Bekennnis) bedeutete also die Ausschaltung der Geheimsphäre, in der bisher diese Geschäfte vorgenommen worden waren. Die Verordnung enthält außerdem das später von der Reichsabgabenordnung übernommene Verbot, auf falsche oder erdichtete Namen ein Konto oder Depot zu errichten. Die Ergänzungsverordnung vom 15. Januar 1919 schuf eine Meldepflicht auch für die in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 vorgenommenen Versendungen. Gleichzeitig wurde den Banken aufgegeben, ihre Bücher auf solche zurückliegende Geschäfte durchzusehen und selbständig Meldung zu erstatten, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht von selbst nachkam. Hier wurden die Banken zum erstenmal zu selbständigen Anzeigen an die Steuerbehörden angehalten. Auch das Verbot der falschen oder erdichteten Konten wurde dadurch verschärft, daß solche von früher her bestehende Konten auf den wahren Namen abgeändert oder aber aufgelöst werden mußten.

Das Bankenmonopol für den Auslandsverkehr in Zahlungsmitteln und gleichfalls eine Affidavitpflicht brachte das Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919. Nach der Ausführungsverordnung war der Postverkehr sowie allgemeine Geschäfte in bestimmten kleinen Beträgen von der Regelung ausgenommen. Das Gesetz

füllte die Lücke aus, die 1919 durch das Außerkrafttreten der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 entstanden war.

Die schon erwähnte Kuponseinlösungsverordnung (S. 24) unterwarf die Banken einer jährlich mindestens einmaligen Prüfung durch das Landesfinanzamt auf die Befolgung der Kapitalfluchtbestimmungen (später auch der Devisengesetzgebung). Hierbei waren Geschäftsbücher und Schriftstücke offenzulegen.

Am 4. Januar 1920 wurde durch die zweite Kapitalfluchtverordnung noch die Auslieferung ausländischer Wertpapiere im Inland, die Auszahlung und Gutschrift von Geldbeträgen für Ausländer und die inländische Einziehung von Geldbeträgen für Ausländer und die inländische Einziehung von Wechseln und Schecks aus dem Ausland der amtlichen Kontrolle unterworfen.

Das Kapitalfluchtgesetz vom 24. Dezember 1920 brachte die zahlreichen bisherigen Bestimmungen mit einigen Neuerungen in eine neue Fassung. Dieses Gesetz bildet die letzte Stufe in dem bis Ende 1922 währenden Zeitabschnitt der Kapitalfluchtmaßnahmen, die die Kapitalbewegungen einer nachträglichen Kontrolle der Finanzämter unterstellten, ohne die Freizügigkeit des Kapitals anzutasten. Das Gesetz wirkte verschärfend durch Einführung des numerus clausus für Banken in Depot- und Depositengeschäften, der alle nicht vertrauenswürdigen Elemente diesen Geschäften fernhalten sollte, zumal viele ausländische Banken Zweigstellen in Deutschland gegründet hatten. Die behördliche Aufsicht über den Wertpapier- und Geldverkehr erfolgte wie bisher durch die Affidavits, die von den Banken der Steuerbehörde einzusenden waren, während die Kunden an sich nicht verbotswidrig handelten, wenn sie Aufträge ohne diese Bekenntnisse erteilten. Geschah dies, so waren die Banken zu selbständigen Meldungen an das Finanzamt verpflichtet. Der Postverkehr und aus dem Ausland eingehende Aufträge waren von den Vorschriften des Gesetzes befreit. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 1924 in Kraft gewesen, aber durch Novellen seit Ende 1922 wesentlich verändert worden, worüber weiter unten (S. 34) berichtet ist.

c) Devisengesetzgebung.

Die Kapitalfluchtgesetze von 1919 und 1920 hatten, da sie den Versand von Zahlungsmitteln ins Ausland und deren Übertragung an Ausländer unter Kontrolle stellten, auch Maßnahmen zum Schutz der deutschen Währung enthalten. Im übrigen war der Devisenverkehr bis Anfang 1922 ungestört. Inzwischen war von der Reichsbank nur eine Kontrolle für die Ablieferung von Devisen durch die deutschen Exporteure eingerichtet worden, zu der die Banken einer ziemlich weitgehenden Auskunftspflicht unterworfen wurden. Die Reichsbank erhielt dies Recht durch eine Verfügung vom 25. Juni 1919, zu der die gesetzliche Handhabe in der schon am 12. Juli 1917 geschaffenen „Verordnung über Auskunftspflicht“ gegeben war (Ergänzungsbekanntmachung vom 11. April 1918). Diese Verordnung hatte bisher auf Banken keine Anwendung gefunden. § 4 der Verordnung sagt, daß das Ergebnis der Auskunft zu steuerlichen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Erst mit dem Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 2. Februar 1922 begann die eigentliche Devisengesetzgebung der Nachkriegszeit, bei der es sich nicht um die Erfassung vor der Steuer versteckter Kapitalien oder Verhütung der Kapitalflucht, sondern um die Bekämpfung der valutapolitisch schädlichen Devisenspekulation handelte. Dabei trägt das Devisenhandelsgesetz vom 2. Februar 1922 in seiner Methode steuerlichen Charakter. Die Steuerscheu des Publikums wurde zur Bekämpfung der Spekulation ausgenutzt. Zunächst wurde ein Bankenmonopol für Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln geschaffen; als zugelassen galten nur Banken, die nach dem Kapitalfluchtgesetz vom 24. Dezember 1920 Depot- und Depositengeschäfte betreiben durften — die also im

numerus clausus waren — und die eine in § 3 des Devisenverkehrsgesetzes vorgesehene Handelskammerbescheinigung erhalten hatten. Wollte nun jemand Devisen bei einer zugelassenen Bank erwerben, so mußte er sich über seine Person ausweisen. Die Prüfung des Ausweises war den Banken zur Pflicht gemacht. Ferner mußte der Käufer ein Affidavit ausstellen, das der Steuerbehörde von dem Geschäft Kenntnis gab, so daß mögliche Spekulationsgewinne besteuert wurden. Geschäfte, bei denen die Bank als Käufer von Devisen auftrat, waren nicht affidavitpflichtig. Personen und Firmen, die eine Handelskammerbescheinigung vorlegen konnten, daß ihr Geschäftsbetrieb den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln regelmäßig mit sich bringe, waren wie der Postverkehr von den Gesetzesbestimmungen befreit.

d) Sonstige Auskunftspflichten der Banken.

In der Zeit vor 1923 sind endlich noch drei Gesetze zu erwähnen, in denen den Banken Pflichten zur Auskunft über ihre Kunden oder deren Vermögensverhältnisse auferlegt werden. Nur in bestimmten Fällen begründet eine solche Pflicht das Reichsausgleichsgesetz vom 24. April 1920. Danach sind am Verfahren vor dem Reichsausgleichsamt Beteiligte verpflichtet, dem Amte jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die von ihm bezeichneten Urkunden vorzulegen. Nach § 7 finden für die Zeugenvernehmung zwar die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung, und nach diesen haben Banken ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Befreiung findet aber nur Anwendung, wenn die betreffende Bank am Verfahren selbst ganz unbeteiligt ist, während in vielen Fällen die Banken durch ihre Tätigkeit, bei der sie im eigenen Namen auftreten, am Ausgleichsverfahren beteiligt sind. In solchen Fällen sind sie auch auskunftspflichtig¹.

Das Auskunftspflichtgesetz vom 8. Mai 1920 begründete eine weitere Auskunftspflicht. Sein voller Titel erklärt den Zweck: „Gesetz, betreffend Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte und Interessen im Gebiet der alliierten oder assoziierten Mächte aus Anlaß der Durchführung der Bestimmung des § 10, Abs. 2 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrags“. Zur Auskunft sind verpflichtet Deutsche, die als Pfandgläubiger oder aus anderem Rechtsgrund seit dem 1. Juli 1914 über Rechte usw. deutscher Reichsangehöriger Verfügungsberechtigt gewesen sind. Den genauen Inhalt der Auskunftspflicht gibt § 1 des Gesetzes an.

Endlich ist hier das Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe vom 25. Oktober 1921 zu nennen. Um Unterschlagungen militärfiskalischer Gelder zu verhindern oder solchen auf die Spur zu kommen, wurden in § 2 die Banken verpflichtet, auf Anfordern des Reichsfinanzministers über Guthaben des Militärfiskus, aller Beamten des alten Militärfiskus sowie aller ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine jede mündliche und schriftliche Auskunft zu erteilen und Kontoabschriften zu liefern. Formell war damit das Berufsgeheimnis der Banken, soweit die Kunden Angehörige des alten Heeres oder der Marine waren, unbegrenzt aufgehoben.

2. Die Finanzgesetzgebung seit Ende 1922.

a) Steuergesetzgebung: Gesetz über Berücksichtigung der Geldentwertung vom 20. März 1923.

Auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung hat das „Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923“ Art. VII eine bedeutsame Milderung der Pflichten der Banken

¹ Vgl. Dalsheim, S. 65.

gegenüber den Steuerbehörden gebracht. Der Artikel VII ist überschrieben: „Maßnahmen betreffend das Bankgeheimnis“. Mit ihm werden die §§ 189 und 209 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung aufgehoben, d. h. die Pflicht zur Einreichung der Kundenverzeichnisse und das Recht der Finanzämter zu Stichproben auf Grund der Kundenverzeichnisse wieder beseitigt. Die übrigen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung gelten heute noch. Das Finanzamt kann, seitdem keine Kundenverzeichnisse mehr eingereicht werden, nur mehr von dem Steuerpflichtigen selbst erfahren, wo er ein Konto oder Depot unterhält. Falls es auf diesem Wege das Konto oder Depot nicht feststellen kann, ist es auch nicht in der Lage, die obengenannten Maßnahmen der Reichsabgabenordnung zur Feststellung von Steueransprüchen anzuwenden.

Der Depotzwang für in- und ausländische Wertpapiere, der als wichtige Hilfsmaßnahme für die Kundenverzeichnisse gedient hatte, ist durch das Gesetz vom 20. März 1923 ebenfalls aufgehoben worden. Besonders diese Maßnahme war im Laufe der Geldentwertung wirkungslos geworden. Die auf Papiermark lautenden festverzinslichen Wertpapiere waren immer mehr gegenüber den Aktien in den Hintergrund getreten, und diese wurden weniger als Anlageobjekt, als als Spekulationsobjekt benutzt, bei dem die Dividende eine nebensächliche Rolle spielte. Die große Zahl derer, die sich an Bank- und Börsengeschäften beteiligten, ließ die Kundenverzeichnisse schließlich derart anwachsen, daß es für die Steuerbehörden unmöglich wurde, sie methodisch zu verarbeiten.

b) Kapitalfluchtgesetzgebung: Gesetz vom 22. Dezember 1922.

Bevor eine Milderung und Aufhebung der Kapitalfluchtgesetzgebung eingetreten ist, ist sie hinsichtlich der Einsicht in die Geheimnisse der Bankkunden bedeutend verschärft worden. Bis Ende 1922 war, wie oben dargestellt worden ist, die Kapitalausfuhr in das Ausland an sich gestattet, in der Hauptsache aber einer Kontrolle durch Abgabe von Affidavits unterstellt. Auf Betreiben des Garantiekomiteés der Reparationskommission wurde der Kapitalverkehr durch das „Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes gegen die Kapitalflucht“ vom 22. Dezember 1922 sehr erschwert (neue Fassung des Kapitalfluchtgesetzes vom 26. Januar 1923). Nunmehr mußten die Kapitalabwanderungserklärungen der Bankkunden einen Genehmigungsvermerk des zuständigen Finanzamtes tragen, ohne den die Banken die betreffenden Aufträge nicht ausführen durften. Die Finanzbehörden erfuhren somit vor Ausführung der Aufträge von den Absichten der Bankkunden und konnten, falls eine unangebrachte Kapitalausfuhr vorgenommen werden sollte, diese durch Verweigerung der Genehmigung verhindern. Diese Maßnahme brachte naturgemäß eine erhebliche Erschwerung des Geschäftsverkehrs mit sich. Darum wurden solche Firmen, deren Geschäftsbetrieb die Erteilung von Aufträgen zugunsten des Auslandes mit sich bringt, von dem Genehmigungszwang befreit, nicht aber von der Pflicht, Affidavits auszustellen. Dagegen unterlagen nunmehr auch Aufträge von Ausländern dem Genehmigungszwang, selbst bei Aufträgen zur Gutschrift auf ihrem eigenen Konto bei einer deutschen Bank. Durch eine Verordnung vom 29. Juni 1923 wurde noch bestimmt, daß außer dem an das Finanz-

amt einzusendenden Affidavit eine weitere Ausfertigung dieser Erklärung an die Devisenbeschaffungsstelle einzureichen war.

Am 31. Dezember 1924 ist die Geltungsdauer des Kapitalfluchtgesetzes abgelaufen. Der Kapitalverkehr mit dem Ausland war seitdem wieder von der Genehmigung der Steuerbehörde unabhängig. Durch den Fortfall der Affidavits erfuhr die Steuerbehörde nichts mehr von den einzelnen Geschäften der Bankkunden. Einzelne Bestimmungen der Kapitalfluchtgesetzgebung sind noch bis zum 30. Juni 1925 in Kraft gewesen: der numerus clausus, d. i. die Beschränkung des Betriebs von Depot- und Depositengeschäften auf bestimmte Unternehmen, die im Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 neureduziert heute noch (vorrassichtlich bis zum 31. Dezember 1929) in Kraft ist, und das Recht der Finanzbehörde zur Prüfung der Banken auf die Befolgung der Kapitalfluchtgesetzgebung auf Grund der §§ 6—8 des Gesetzes vom 24. Oktober 1919, das am 30. Juni 1925 endgültig fortgefallen ist. Da dieses Prüfungsrecht nicht dazu dienen konnte, Feststellungen in Steuerangelegenheiten eines Bankkunden zu machen, sondern hierfür nur die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung maßgebend waren, kann man sagen: das Berufsgeheimnis der Banken auf dem Gebiet der Kapitalfluchtgesetzgebung ist seit dem 31. Dezember 1924 wiederhergestellt.

c) Devisengesetzgebung.

In gleicher Weise, wie bei der Kapitalfluchtgesetzgebung, sind seit Ende 1922 in der Devisengesetzgebung Verschärfungen durch die Einführung des behördlichen Genehmigungszwanges eingetreten. Bisher waren die Devisenkaufgeschäfte affidavitpflichtig gewesen; die Finanzbehörden erhielten binnen einer Woche nach Abwicklung des Geschäftes von den Banken die von den Kunden ausgefüllten Affidavits. Die „Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln vom 12. Oktober 1922“ machte nun den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel von der vorherigen Genehmigung einer Prüfungsstelle abhängig. Die Prüfungsstellen hatten die Angaben über den Verwendungszweck der Devisen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Zahlungsmittel im Interesse der deutschen Wirtschaft benutzt wurden. Als solche Zwecke galten nicht die Vermögensanlage und die Spekulation; sondern diese sollten gerade verhindert werden. Firmen mit Handelskammerbescheinigungen waren von dem Genehmigungszwang befreit; sie mußten aber auch Affidavits ausstellen, die dann nachträglich in die Hand der Finanzämter gelangten. Devisenbanken unterlagen weder dem Genehmigungs- noch dem Affidavitzwang.

Die Valutaspekulationsverordnung vom 8. Mai 1923 hat die früheren Bestimmungen übernommen und dahin verschärft, daß nunmehr auch die Eigengeschäfte der Devisenbanken meldepflichtig erklärt wurden. Diese Maßnahme berührte aber nur die Banken selbst und nicht das Kundenverhältnis, das hier besondere Beachtung finden soll. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung wurde noch die Beleihung von Auszahlungen, Schecks usw. in ausländischer Währung als meldepflichtig erklärt.

Nach der „Verordnung betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland vom 9. August 1923“ in Verbindung mit der Verordnung vom 16. November 1923 durften Markbeträge im Einzelfall bis zum Wert von 10 englischen Pfund und innerhalb eines Monats von 25 Pfund einer im Ausland ansässigen Firma oder Person nur mit Genehmigung des Kommissars für Devisenerfassung zur Verfügung gestellt werden. Diese Genehmigung wurde aber regelmäßig verweigert und der Antragsteller gewöhnlich auf die Regulierung in Devisen verwiesen. Ähnlich war seit dem 22. September 1922 die Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere, Zins-, Gewinn- und Erneuerungsscheine von der Genehmigung der Devisenbeschaffungsstelle abhängig.

Die zahlreichen Verordnungen und Gesetze wurden am 8. November 1924 zu einer neuen „Devisenordnung“ zusammengefaßt, die der inzwischen erreichten Marktstabilisierung und den dadurch beruhigten Verhältnissen Rechnung trug. Die behördliche Aufsicht über den Devisenmarkt ist in dieser Verordnung, die mit geringen Erleichterungen (Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 1. Mai 1926) bis zum Februar 1927 in Kraft war, noch nicht ganz fallengelassen worden. Das Bankmonopol ist bestehen geblieben. § 9 sagt außerdem:

„Der Reichswirtschaftsminister, die oberste Landesbehörde und die von dem Reichswirtschaftsminister oder von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle kann von jedermann Auskunft über im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung fordern, insbesondere Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.“

Strenge Strafbestimmungen sollten die Befolgung der Devisenvorschriften sichern. Insbesondere konnte Devisenbanken die Befugnis zum Abschluß von Devisengeschäften entzogen werden, wenn sie keine Gewähr für die Innehaltung der Vorschriften boten.

Das Bankgeheimnis war demnach theoretisch in bezug auf Devisengeschäfte noch aufgehoben. An Stelle der früheren Meldepflichten war nur eine unbeschränkte Auskunftspflicht geschaffen worden. Praktisch kam die Anwendung der Bestimmungen nicht mehr in Frage, da die Stabilität der Mark keine neuen währungspolitischen Maßnahmen mehr erforderlich machte. Durch die Verordnung vom 22. Februar 1927 ist dann auch die Devisenordnung in ihrem ganzen Umfang außer Kraft gesetzt worden. Seitdem ist das Bankgeheimnis auf dem Gebiet des Devisenhandels wiederhergestellt.

d) Sonstige Auskunftspflichten der Banken.

Eine Verordnung aus der Inflationszeit gibt noch heute den Behörden die gesetzliche Befugnis, das Bankgeheimnis im weitesten Umfang zu durchbrechen; es ist die „Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923“ (Auskunftspflichtgesetz). Dies Gesetz ist entstanden aus der unter III 1c aufgeführten Verordnung über Auskunftspflicht. Von dieser weicht sie nur in einem wesentlichen Punkt ab. Die Bestimmung des § 4, daß nämlich das Ergebnis einer Auskunft zu steuerlichen Zwecken nicht benutzt werden darf, ist nunmehr fortgefallen. Die praktische Bedeutung des Auskunftspflichtgesetzes für die Bankkreise ist darum nicht gering. Das Gesetz sagt:

Auskunftsberechtigte Stellen

§ 1. Die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

Auskunftspflichtige

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;

3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wird von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

Anforderung und Erteilung der Auskunft

§ 3. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden, auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können erfordert werden.

Nach § 4 ist eine Besichtigung von Betrieben durch die auskunftsberechtigten Stellen ermöglicht.

Die Reichsregierung und die obersten Landesbehörden haben es mit diesem Gesetz also in der Hand, in alle wirtschaftlichen Verhältnisse nach Belieben einzudringen und das Bankgeheimnis unbeschränkt zu durchbrechen.

3. Die Schweigepflicht im Bankgesetz vom 30. August 1924.

Die Loslösung von der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit der Reichsbank vom Reich ist durch das Bankgesetz vom 30. August 1924 vollzogen worden. Auf die Frage der rechtlichen Natur der Reichsbank geht das Gesetz ebensowenig wie das frühere Bankgesetz von 1875 ein. Aus den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Bank und aus dem Prinzip der Identität ist aber zweifellos zu schließen, daß die Reichsbank wie früher eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Die Vorschrift über die Schweigepflicht der mit und in der Verwaltung der Bank beschäftigten Personen hat in § 20 Abs. 1 eine neue Fassung erhalten und lautet:

Sämtliche bei der Reichsbank als Leiter, Beamte oder Angestellte tätigen Personen sowie die Mitglieder des Generalrats, des Zentralausschusses sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über alle einzelnen Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite Schweigen zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis oder die Zugehörigkeit zum Generalrat, Zentralausschuß oder einem Bezirksausschuß fortgefallen ist.

Der Präsident und die Mitglieder des Direktoriums sind als Leiter besonders erwähnt, weil sie heute nicht mehr zu den Beamten der Reichsbank zählen. Der Inhalt der Schweigepflicht entspricht dem alten Bankgesetz. Daß die Geheimnisse der Bank selbst und nicht nur das Verhältnis zwischen Bank und den Bankkunden geschützt sein soll, ist durch die Hinzufügung der Ausdrücke „die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank“ schärfer hervorgehoben worden.

Da auch die Beamten der alten Reichsbank den Auskunftspflichten der Reichsabgabenordnung unterlagen, ist daran gezweifelt worden, ob

nicht das neue Bankgesetz in § 20 im Widerspruch zur Reichsabgabenordnung stehe. Diese Zweifel hat der Reichsfinanzhof in einem Gutachten vom 22. Oktober 1924 dahin geklärt, daß aus den Bestimmungen des neuen Bankgesetzes nichts für die Aufhebung der Reichsabgabenordnung folge. Eine solche Absicht habe sonst im Gesetz irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, und zwar um so mehr, als damit der Kampf um die „völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses“, den die Banken gleichzeitig mit der Reichsbank führten, zunächst zugunsten der Reichsbank entschieden wäre. Dieser Schritt hätte naturgemäß auch die Ausdehnung der völligen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses auf alle anderen Banken zur Folge gehabt. Die Auskunfts- und sonstigen Pflichten der Reichsabgabenordnung gelten also auch für die Beamten der Reichsbank. Eine Auskunftsverweigerung ist nur dann zulässig, wenn die Auskunft dem Wohle des Reichs oder eines Landes widersprechen würde.

4. Der „Kampf um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses“ in der Nachkriegszeit.

Die gesetzlichen Maßnahmen, die den Steuerbehörden Einblick in die Verhältnisse der Bankkunden verschafften, haben seit den Tagen ihrer Beratung in Wirtschaftskreisen eine besonders rege Beachtung gefunden. Die Anteilnahme an dem Geschick der verschiedenen Bestimmungen entwickelte sich sehr schnell zu einer Jahre dauernden Auseinandersetzung, die allgemein als der „Kampf um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses“ bezeichnet worden ist. Diese Auseinandersetzung spielte sich zwischen zwei Parteien ab, die in dieser Frage als die Vertreter entgegengesetzter Interessen gelten müssen. Auf der einen Seite sehen wir die Interessenvertreter der „Wirtschaft“, nämlich die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Genossenschaften und Sparkassen, vor allem aber die Reichsbank und den Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Dieser Verband kann als der eigentliche Träger der Bewegung bezeichnet werden. Im Vergleich mit ihm sind die anderen Wirtschaftskreise verhältnismäßig im Hintergrund geblieben; gewöhnlich haben sie sich den Eingaben des Zentralverbandes angeschlossen, die bei verschiedenen Gelegenheiten in der Zeit von 1919 bis 1925 an die Nationalversammlung bzw. den Reichstag, den Reichsrat und das Finanzministerium ergangen sind. Neben diesen in der Tages- und Fachpresse größtenteils verbreiteten Eingaben gaben die Bankiertage Anlaß, den Standpunkt der Bankkreise in der Frage des Bankgeheimnisses der Öffentlichkeit darzulegen.

Auf der anderen Seite des Kampfes steht die Vertretung der steuerfiskalischen Interessen, das Reichsfinanzministerium. Seine Stellung war, seitdem die betreffenden Gesetze einmal erlassen waren, eine un-

gleich leichtere gegenüber der der Banken, da es sich nur in einer Abwehrstellung gegenüber den Bestrebungen befand, die den 1919 eingeführten Gesetzeszustand ändern wollten. Zur Partei der Gegner der völligen Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ist noch der Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Becker, der oder einer der hauptsächlichsten Schöpfer der Reichsabgabenordnung, zu zählen. Seine Stellungnahme zum Bankgeheimnis ist nach seinen Ausführungen in „Steuer und Wirtschaft“ (1924, S. 1478ff.) häufig angeführt worden.

Den Gegenstand des Meinungsstreites bildeten nicht alle jene Maßnahmen der Gesetzgebung, die in den obigen Abschnitten dargestellt worden sind, sondern nur die der steuerlichen Gesetze, welche die Verheimlichung von Vermögen oder Vermögensteilen im Inland zu verhindern suchen. Das Bankgeheimnis war zwar auch auf anderen Gebieten, so besonders in der Kapitalflucht- und der Devisengesetzgebung, nach mancher Richtung aufgehoben oder durchbrochen worden. Wie wohl fast alle staatlichen Zwangsmaßnahmen jener Zeit auf wirtschaftlichem Gebiet mit ihren mehr oder minder fraglichen Erfolgen sind auch diese scharf kritisiert worden; aber der Gesichtspunkt des Eindringens der Behörden in das Bankgeheimnis ist dabei niemals beachtet worden. Das ist weiter nicht verwunderlich, wenn man in Betracht zieht, daß die Kapitalflucht- und Devisenmaßnahmen kein tiefes Eindringen in die gesamten Vermögens- oder Geschäftsverhältnisse von Bankkunden mit sich brachten oder daß es sich wie bei der Anmeldungspflicht für militärfiskalische Gelder, wo das Bankgeheimnis völlig aufgehoben war, um einmalige durch besondere Verhältnisse bedingte Vorschriften handelte. Ähnlich verhielt es sich bei der Auskunftspflicht nach der Devisenordnung, die nur für den Fall etwa eintretender besonderer Währungsverhältnisse geschaffen war, für Verhältnisse, die glücklicherweise nicht wieder eingetreten sind, so daß Spekulationen in deutscher Mark der Boden entzogen ist.

Die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht war dagegen ein radikaler Bruch mit dem bisherigen Zustand, auf den Banken und Sparkassen schon immer bedacht gewesen waren. Hierdurch befürchteten sie zunächst eine Schädigung ihrer privatwirtschaftlichen Interessen. Auf die einzelnen Umstände, die Gründe, die gegen die Maßnahmen geltend gemacht worden sind, und auf deren Wirkungen sei hier noch nicht näher eingegangen. Diese Punkte und der Versuch einer kritischen Abwägung der schroff gegenüberstehenden Meinungen von Bankwelt und Finanzverwaltung mögen dem zweiten Teil dieser Arbeit vorbehalten bleiben.

Es muß innerhalb dieser historischen Darstellung nur noch gesagt werden, daß der Kampf der Banken sein Ziel nicht ganz erreicht hat, aber dennoch wesentliche Einschränkungen der Offenbarungspflichten,

deren Bedeutung häufig noch unterschätzt wird, wenigstens mit auf Grund der lebhaften Bewegung der Banken durchgeführt worden sind: der Fortfall der Kundenverzeichnisse und des Depotzwanges. Der im ersten Halbjahr 1925 besonders rege Kampf um die Wiedereinführung des unbedingten Bankgeheimnisses ist aus Gründen, die leider nicht bekannt geworden sind, plötzlich abgebrochen worden. Vielleicht ist zu erwarten, daß die Banken die alte Frage bei günstiger Gelegenheit wieder aufwerfen werden. Wenn nicht, dann dürfte um so weniger zu erwarten sein, daß der heute geltende Zustand des Steuerrechts durch die Regierung eine Abänderung erfährt.

5. Zusammenfassung.

Die geschichtliche Darstellung der Behandlung des Bankgeheimnisses ist hiermit bis zur Gegenwart durchgeführt. Die sehr zahlreichen Bestimmungen der Nachkriegszeit, die nur noch zum Teil in Kraft sind und deren Bedeutung für das Bankgeheimnis sehr verschieden ist, lassen sich nur schwer überblicken. Sie machen eine kurze Zusammenfassung erforderlich, der eine Übersicht über die zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen über das Bankgeheimnis folgen soll.

Mit dem Kriege hatte, wie in dem letzten Abschnitt (II) ausgeführt worden ist, die Zeit geendet, in der das Bankgeheimnis in Deutschland mit Ausnahme des Strafrechts, der Auskunftspflicht gegenüber Pfandgläubigern von Bankkunden sowie der zeitlich bedingten Kriegsvorschriften grundsätzlich geschützt war. Unter den Bestimmungen der Nachkriegszeit sind ähnlich wie in der Kriegszeit einige ohne wesentliche Bedeutung, weil sie nur einen einmaligen bestimmten Zweck verfolgten, der ohne Durchbrechung des Bankgeheimnisses nicht zu erreichen war. Es sind das die Offenbarungspflichten der Banken auf Grund des Ausgleichsgesetzes und der Auskunftsgesetze über deutsche Güter im feindlichen Ausland und über militärfiskalische Gelder, alles durch den Krieg veranlaßte Ausnahmen, die kein näheres Eingehen an dieser Stelle erfordern.

In der übrigen Finanzgesetzgebung stehen zahlenmäßig die Vorschriften der Kapitalflucht- und Devisengesetzgebung im Vordergrund. Ihr Zweck war, die deutsche Währung vor dem Niedergang zu bewahren und die Flucht deutscher Kapitalien ins Ausland zu verhindern. Der mit dem Ausland oder mit ausländischen Werten sich vollziehende Zahlungs- und Kapitalverkehr wurde einer behördlichen Kontrolle unterstellt, wobei das Bankgeheimnis in gewissem Umfang aufgehoben wurde. Bis gegen Ende 1922 vollzog sich die Kontrolle im wesentlichen so, daß bestimmte Geschäftsvorfälle, deren Ausführung den Banken monopolartig vorbehalten war, der Finanzbehörde nachträglich angemeldet werden mußten. Nach 1922 mußte jedoch jedes Geschäft (von Aus-

nahmen abgesehen) vor seiner Ausführung von der Finanzbehörde genehmigt sein. Neben diesen Maßnahmen war den Banken eine Auskunftspflicht über diese Angelegenheiten und der Zwang auferlegt, sich Prüfungen über die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterziehen, wobei auch Belege, Bücher usw. vorgelegt werden mußten. Heute ist die Kapitalflucht- und die Devisengesetzgebung außer Geltung. Das Auskunftspflichtgesetz von 1923 ist heute noch in Kraft und bietet den Behörden unter Umständen die Möglichkeit, das Bankgeheimnis ohne Einschränkung zu durchbrechen. Doch ist es seit der Stabilisierung nicht gehandhabt worden, soweit die Durchbrechung des Bankgeheimnisses in Frage kommt. Die Offenbarungspflichten des Auskunftspflichtgesetzes haben augenblicklich also mehr theoretische Bedeutung.

Überhaupt waren die geschilderten Maßnahmen, vom Gesichtspunkt des Bankgeheimnisses betrachtet, von weit geringerer Bedeutung als die steuerlichen Vorschriften, die die Banken nötigten, die privaten Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Kunden weitgehend offenzulegen. Auf Grund der Steuergesetze läßt sich die Nachkriegszeit als neue Periode in der Behandlung des Bankgeheimnisses bezeichnen. Das Bankgeheimnis ist auf steuerrechtlichem Gebiet nun nicht mehr grundsätzlich geschützt, die Kenntnisse der Banken über die Verhältnisse ihrer Kunden sind nicht mehr unter allen Umständen vor behördlichem Einblick sicher. Die Steuergesetzgebung des Jahres 1919 führte eine Reihe von Maßnahmen ein, die das Bankgeheimnis fast völlig beseitigten: Anmeldepflicht von Nachlaßvermögen, Depotzwang und Kundenverzeichnis, Verbot falscher Kontenbezeichnungen, Auskunfts- und Offenlegungspflichten. Nachdem im Jahre 1923 einige der weitestgehenden Maßnahmen aufgehoben worden sind, bestehen heute noch: die Anmeldepflicht von Nachlaßvermögen, das Verbot falscher Konten und die Pflicht zur Auskunftserteilung und Offenlegung unter den dargestellten Voraussetzungen. Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht hat also wieder gewisse Einschränkungen erfahren; von einer Wiederherstellung des Bankgeheimnisses kann jedoch noch keine Rede sein.

Das jüngste Gesetz, das sich mit der Geheimhaltungspflicht der Banken befaßt, ist das Bankgesetz von 1924. Es ist durch Gründe veranlaßt, die mit dem Bankgeheimnis nicht in Berührung stehen, und erklärt wie die früheren Gesetze der Preußischen und der Reichsbank das Bankgeheimnis als grundsätzlich geschützt. Diese Erklärung unterliegt den Einschränkungen, die für die Geheimhaltung aller anderen Banken gelten.

Die Gesetzesbestimmungen, die das Bankgeheimnis berühren und heute in Kraft sind, ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Übersicht über die geltenden Rechtsbestimmungen, die das Bankgeheimnis berühren:

I. Das Bankgeheimnis wird geschützt

1. durch das Zeugnisverweigerungsrecht in Zivilprozessen. ZPO. § 383 Nr. 5
2. bei der Reichsbank besonders durch Bankges. § 20
3. bei den Schuldbuchverwaltungen besonders durch die Gesetze betr. das Schuldbuch: im Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 § 2 Abs. 5
Preuß. Gesetz vom 20. Juli 1883 § 2 Abs. 4

II. Das Bankgeheimnis wird durchbrochen

1. uneingeschränkt durch das Strafrecht einschließlich Steuerstrafrecht. StGB. § 139,
StPO. §§ 51 ff., 94 ff.,
102 ff., 292
RAO. §§ 385 ff.
2. durch die Auskunftspflicht gegenüber Pfändungsgläubigern von Bankkunden ZPO. § 840
3. im Steuerrecht durch die Pflicht zur:
 - a) Auskunftserteilung RAO. §§ 177, 209
 - b) Vorlage und Einsichtgewährung RAO. §§ 185, 209
 - c) Anmeldung von Vermögen bei Erbfällen . . ErbStG. § 28
 - d) und das Verbot falscher Kontenbezeichnungen RAO. § 165
4. in besonders zu bestimmenden Fällen durch das Auskunftspflichtgesetz vom 13. Juli 1923 . . . § 1 ff.

B. Das Bankgeheimnis in grundsätzlicher Betrachtung.

I. Der Begriff Bankgeheimnis.

„Geheimnis“ ist ein negativer Begriff. Er bezeichnet zunächst etwas, das unbekannt ist, nicht gewußt wird. Dieses absolute Geheimnis beschäftigt uns hier nicht. Der Sprachgebrauch bezeichnet auch das als ein Geheimnis, was jemand — der „Geheimnisherr“ — weiß, was aber nicht offenkundig ist und nach dem Willen des Geheimnisherrn nicht offenkundig werden soll. Auch dann bleibt es noch ein Geheimnis, wenn der Geheimnisherr andere Personen zu neuen Subjekten des Geheimnisses gemacht hat, solange die Sache nur nicht allgemein, von einem unbestimmten Personenkreis gewußt wird. Es gibt mannigfache Lebensäußerungen, bei denen — ohne daß sie als objektiv geheimnisvoll zu gelten brauchen — der Geheimnisherr ein Interesse daran haben kann, daß sie nicht bekannt werden, sei es aus rein persönlichen oder aus wirtschaftlichen Gründen. Die Lebensverhältnisse bringen es aber mit sich, daß die Betätigungen des Einzelnen anderen Personen bekannt werden können und häufig bekannt werden müssen. Es hängt von dem Willen des Geheimnisherrn ab, inwieweit er sein Denken und Fühlen anderen Personen gegenüber äußert und wie weit er andere zu Mitwissern seiner äußeren Betätigung macht. Soll seine Mitteilung ein Geheimnis bleiben, so muß er sein Interesse daran dem neuen Subjekt des Geheimnisses ausdrücklich zu erkennen geben. In vielen Fällen ist dieses nicht einmal nötig, nämlich dann, wenn es sich um Tatsachen handelt, die gewöhnlich geheimgehalten zu werden pflegen, bei denen daher die Vermutung für das Interesse an der Geheimhaltung spricht, oder um solche, von denen man weiß, daß der Geheimnisherr den Willen zur Geheimhaltung hat.

1. Privat- und Staatsgeheimnis.

Mit dem Begriff des Geheimnisses ist also untrennbar der der Verschwiegenheit verknüpft. Diese kann Charaktereigenschaft sein. Gewöhnlich ist sie Gegenstand einer Pflicht, durch deren Befolgung dem Willen des Geheimnisherrn entsprochen und sein Interesse wahrgenommen wird. Die Pflicht kann auf verschiedenen Grundlagen beruhen: auf

Sitte, Vereinbarung oder Gesetz. Die gesetzlich auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit wird man zunächst dort erwarten müssen, wo das Interesse des Geheimnisherrn mit dem allgemeinen öffentlichen Interesse unmittelbar zusammenfällt. Das ist der Fall bei der einen Gruppe in der üblichen Einteilung der Geheimnisse, bei den Staatsgeheimnissen, worunter die Geheimnisse der Subjekte des öffentlichen Rechts gemeint sind. Vor allem hat der Staat seinen Organen, den Beamten, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auferlegt. Die Geheimnisse des Staats: diplomatische, militärische, Kriegsgeheimnisse u. dgl. m. sind von der Rechtsordnung umfassend geschützt. Demgegenüber sind die Geheimnisse von Privatrechtssubjekten, die Privatgeheimnisse, nur in einigen besonderen Fällen rechtlich geschützt, wo das mittelbare öffentliche Interesse dies geboten erscheinen ließ. Nach den Interessen kann man unter den Privatgeheimnissen unterscheiden persönliche: streng persönliche und Familiengeheimnisse, und wirtschaftliche: wie Betriebs-, Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse. Neben den Gesetzen, die Staatsgeheimnisse, und denen, die Privatgeheimnisse schützen sollen, gibt es endlich auch solche, die zugleich Geheimnisse beider Gruppen schützen, wie z. B. der gesetzliche Schutz des Post- und Telegraphengeheimnisses. Das deutlichste Beispiel wirtschaftlicher Natur ist aber hierfür das Bankgeheimnis nach den Bankgesetzen von 1846 und 1875.

2. Berufsgeheimnis als Pflicht und Recht.

Zuvor sei der Begriff Berufsgeheimnis näher betrachtet. Dieser Begriff läßt sich in die oben angegebene Gruppierung nicht einordnen, da diese eine Einteilung nach den Geheimnisherrn vornimmt. Die Bezeichnung Berufsgeheimnis führt zu den Geheimnissubjekten, denen Geheimnisse von Geheimnisherrn anvertraut werden, und beschreibt gleichsam die Umstände, unter denen das Anvertrauen geschieht. Unter Berufsgeheimnis verstehen wir jede Kenntnis, die jemand in Ausübung seines Berufs von anderen anvertraut wird und die sich nur auf einen bestimmten Kreis von Wissenden erstrecken soll, so daß das Einweihen Dritter gegen den Willen des Geheimnisherrn als Verletzung einer ausdrücklich oder stillschweigend übernommenen Pflicht erscheint. Das wesentlichste Merkmal des Berufsgeheimnisses ist das Treuverhältnis, auf Grund dessen der Berufsausübende in bestimmte Verhältnisse eingeweiht wird. Der Patient, der einen Arzt, oder der Klient, der einen Anwalt konsultieren will, muß ihnen einen mehr oder minder weiten Einblick in seine persönlichen Verhältnisse gewähren, wenn er auf ihre Hilfe angewiesen ist, er muß sich ihnen „anvertrauen“. Wenn er seine Geheimnisse gewahrt wissen will, muß er auf deren unbedingte Verschwiegenheit rechnen können. Darum hat gerade bei den genannten Berufen der Gesetzgeber, der die Inanspruchnahme der Träger dieser

Berufe im öffentlichen Interesse erleichtern will, den Privatgeheimnissen weitgehenden Schutz angedeihen lassen. Schon im Altertum ist die erhöhte sittliche Bedeutung der Verschwiegenheit in diesen Berufen hervorgehoben worden, so daß man heute unter Berufsgeheimnis kurzerhand die Verschwiegenheitspflicht der Träger solcher und ähnlicher Berufe versteht. Hierhin ist auch der Beruf des Bankiers zu rechnen. Durch die Geschäftsverbindung mit seinem Kunden erlangt der Bankier in dessen wirtschaftliche Verhältnisse mehr oder minder genaue Einsicht. Er kann die Geschäfte des Kunden verfolgen und wird ihn häufig darin selbst beraten müssen. Besonders aber bei einer Kreditgewährung muß er in die Verhältnisse seines Kunden tiefer eindringen, als dieser sonst jemandem gestatten würde. Es hat sich daher zu einer selbstverständlichen Erwartung entwickelt, daß auch alles das, was ein Bankier von seinem Kunden über dessen Verhältnisse erfährt, geheimgehalten wird. Zwischen Bankier und Kunde besteht ebenso ein Treuverhältnis, wie etwa zwischen Arzt und Patient. Die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß die Verschwiegenheitspflicht bei den ersten deutschen Banken in den Satzungen stets ausdrücklich betont wurde, jedenfalls um mißtrauische Bedenken bezüglich der Verschwiegenheit zu zerstreuen. Im Laufe der Zeit ist diese Verschwiegenheit zu einer selbstverständlichen Nebenverpflichtung neben den sonstigen Pflichten des Bankiers geworden, die keiner besonderen Erwähnung mehr bedurfte. Sie ergibt sich heute aus dem bekannten Grundsatz über die Wahrung von Treu und Glauben.

Für die scharfe Ausprägung dieser Gedanken ist die Beobachtung besonders interessant, daß diese Berufe ihre Geheimhaltungspflicht auch als ein Recht zur Geheimhaltung ansehen. Die Offenlegung persönlicher Dinge erfordert Vertrauen; wenn nun die bestimmten Berufe zeigen, daß sie ihre Pflicht zur Geheimhaltung ernst nehmen, erwecken sie damit wieder neues Vertrauen und erleichtern der Allgemeinheit ihre Inanspruchnahme, indem sie die Verschwiegenheit zu ihrer Berufseigenschaft machen. So ist es vorgekommen, daß sich ein Bankier einer gerichtlichen Strafe unterworfen hat, um selbst eine Zeugenaussage, zu der er gesetzlich verpflichtet war, nicht zu machen. Während das Gesetz in Deutschland die Pflicht des Bankiers zur Verschwiegenheit nicht ausdrücklich statuiert, hat es ihm doch ein Recht zur Verweigerung der Zeugenaussage im Zivilprozeß gegeben. Die Berechtigung der Anwendung des § 383 ZPO. auf Bankiers und Banken war bis 1914 nicht ganz unbestritten. Die Banken haben aber großen Wert darauf gelegt, daß sie zu den Berufen gerechnet werden, denen Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung in der Natur der Sache liegt. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 28. April 1914¹ war die erste von

¹ Jur. Wochenschr. 1914, S. 830.

höchstrichterlicher Stelle, die sich für das Recht der Banken zur Zeugnisverweigerung entschied.

Die weitesttragende Folge des Rechtes zur Zeugnisverweigerung ist die analoge Anwendung auf das Steuerrecht, und eben hier haben die Banken und Sparkassen besonderen Nachdruck auf dieses Recht gelegt. Weniger rühmlich als für die Bewertung des Rechtes zur Geheimhaltung bezeichnend ist die Propaganda, die hauptsächlich von Sparkassen mit dem Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Steuerbehörden zeitweise gemacht worden ist, um neue Kunden herbeizuziehen¹. In dem letzten Jahrzehnt fand die Auffassung von dem berechtigenden Charakter des Berufsgeheimnisses deutlichen Ausdruck in dem scharfen Kampf um das „Bankgeheimnis“.

Zu betonen bleibt aber, daß das Berufsgeheimnis in erster Linie eine Verpflichtung darstellt, aus der sich als Folge das Recht zur Verschwiegenheit ableiten läßt.

3. Frühere und heutige Bedeutung des Begriffs Bankgeheimnis.

Um nun näher auf den Begriff Bankgeheimnis einzugehen, ist es nötig, auf die vorangegangene geschichtliche Darstellung zurückzugreifen. Wie erinnerlich, kommt die Bezeichnung zum ersten Male in dem Bankgesetz von 1846 und später in dem von 1875 vor. Hier ist unter Bankgeheimnis die öffentlich-rechtliche Pflicht aller bei der Verwaltung der Preußischen bzw. Reichsbank beteiligten Personen — der Beamten und der Nichtbeamten — zur Geheimhaltung aller Geschäfte der Bank zu verstehen. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um die sog. Kundengeheimnisse, sondern auch um die Geheimnisse der Bank selbst, deren Zins- und Währungspolitik und deren Geschäfte mit dem Reich naturgemäß vor unbefugter Kenntnisnahme sicher sein müssen. Es ist dies nicht nur der erste, sondern auch der einzige Fall, in dem der Begriff Bankgeheimnis früher Anwendung gefunden hat. Die Schweigepflicht der sonstigen Banken hat, wie schon oft erwähnt, daneben immer bestanden. Sie ist in der Literatur hie und da, wenn auch selten, erwähnt und hat besonders in der Erscheinung des Zeugnisverweigerungsrechtes Beachtung gefunden, doch ist sie bis 1918 niemals als Bankgeheimnis bezeichnet worden.

Das Bankgeheimnis der Reichsbank wird außer in den Kommentaren des Bankgesetzes in der Literatur nur andeutungsweise erwähnt. Wolff zählt es entsprechend der öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank zu den Staatsgeheimnissen. Diese sind bei ihm eingeteilt in solche, die nur von Beamten, und in solche, die auch von Nichtbeamten verletzt werden können. Er gruppiert nun das Bankgeheimnis in die erste Gruppe ein. In beiden Punkten wird er aber dem Charakter des Bank-

¹ Vgl. a. Bankarchiv Bd. 17, S. 211 und Bd. 21, S. 173.

geheimnisses nicht gerecht. Der Charakter als Staatsgeheimnis steht gewiß an Bedeutung im Vordergrund; daneben sind aber auch die Privatgeheimnisse der Kunden der Reichsbank durch die Bestimmung des Bankgesetzes geschützt. Daß sie früher einmal mehr im Vordergrund gestanden haben, mag aus der alten Bankordnung Friedrichs d. Gr. von 1765 gedeutet werden, wo sogar das unbefugte Eindringen in die Geheimnisse der Kunden unter Strafe gestellt war. Das Bankgeheimnis kann ferner nicht, wie Wolff annimmt, nur von Beamten, sondern auch von Nichtbeamten verletzt werden. Wenn man von der vielleicht beabsichtigten Wirkung nach außen absieht, wäre die besondere Verpflichtung der Reichsbankbeamten zur Verschwiegenheit im Bankgesetz gar nicht nötig gewesen, da sie als Reichsbeamte schon durch das Reichsbeamtenengesetz zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind. Dagegen mußten gerade die als Nichtbeamte an der Verwaltung der Reichsbank beteiligten Personen, wie die Ausschußmitglieder, durch besonderen Akt zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Jellinek endlich verkennt ebenso den Begriff Bankgeheimnis, indem er es unter den Privatgeheimnissen als eine besondere Unterart des Geschäftsgeheimnisses aufzählt, was auch dann unvollkommen wäre, wenn man die Reichsbank als reine Privatanstalt ansehen wollte.

Seit Ende 1918, seitdem den Banken Offenbarungspflichten gegenüber den Steuerbehörden in Sachen ihrer Kunden auferlegt zu werden drohten, sehen wir die Bezeichnung „Bankgeheimnis“ sehr häufig gebraucht. Der Begriff hat hier aber gegen früher eine Veränderung durchgemacht, und zwar nach zwei Richtungen: zunächst bezieht er sich jetzt nicht nur auf die Verhältnisse der Reichsbank, sondern ganz allgemein auf alle Banken; andererseits beschränkt er sich nunmehr auf die Geheimnisse der Bankkunden, während die Geheimnisse der Banken selbst, z. B. ihre Geschäftsgeheimnisse, nicht darunter verstanden werden. Der Begriff hat also eine andere Bedeutung erhalten, als ihm ursprünglich beikam. Auch Dalsheim, der sich in der Literatur nach 1918 als einziger bisher mit dem Begriff Bankgeheimnis näher beschäftigt hat, sieht die Divergenz zwischen der „verkehrsüblichen verallgemeinerten Bedeutung“ und dem Sinn des Wortes im Bankgesetz. Von einer Verallgemeinerung ist indes nur bezüglich der Träger des Bankgeheimnisses zu sprechen; mit Rücksicht auf den Inhalt der Schweigepflicht ist eine Einschränkung eingetreten.

Der Verkehr hat sich also des Begriffes Bankgeheimnis für bestimmte Rechtsgebilde bemächtigt, ohne die ursprüngliche Bedeutung zu berücksichtigen, und diese auch verdrängt. Die Gesetzgebung hat sich dieser Entwicklung angeschlossen. So ist der Abschnitt VII des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923, durch den die Verpflichtung aller Banken

zur Einreichung von Kundenverzeichnissen aufgehoben wurde, überschrieben: Maßnahmen betreffend das Bankgeheimnis. Dann aber ist in dem neuen Bankgesetz vom 30. August 1924, das die Verhältnisse der Reichsbank regelt, der Schweigepflicht aller bei der Verwaltung beteiligten Personen gedacht, ohne daß diese Verpflichtung wieder wie früher als Bankgeheimnis bezeichnet wird. Die Fassung des Bankgesetzes fügt sich der Entwicklung des Begriffes also organisch ein, wobei dahingestellt bleiben mag, ob die Vermeidung des Ausdrucks Bankgeheimnis im Bankgesetz bewußt oder unwillkürlich geschehen ist.

Unter Bankgeheimnis ist also heute das Berufsgeheimnis des Bankiers zu verstehen, seine privatrechtliche Nebenverpflichtung, die ihm von seinen Kunden in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse zu bewahren. Mit dieser Verschwiegenheitspflicht sollen sich die nächsten Abschnitte befassen.

II. Die Träger des Bankgeheimnisses.

Nicht nur der Bankier, also die Einzelperson, die geschäftsmäßig Bankgeschäfte betreibt, sondern natürlich auch alle gesetzlichen Vertreter von in Gesellschaftsform betriebenen Bankgeschäften sind als Träger des Bankgeheimnisses zu bezeichnen, wie die Vorstände von Aktienbanken usw. Es kommt dabei nicht darauf an, daß die Kreditinstitute sich als Bank bezeichnen, sondern darauf, daß das bei einer Bank übliche Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde vorausgesetzt werden kann, ohne das der Betrieb eines Bankgeschäftes nicht denkbar ist. Also unterliegen der Schweigepflicht ebenso wie Bankier und Banken alle anderen Kreditinstitute: Sparkassen, Schuldbuchverwaltungen und Genossenschaften, die sich der Kapitalsammlung und -ausleiherung geschäftsmäßig befleißigen. Analog der Bezeichnung Bankgeheimnis wird die Schweigepflicht der Sparkassen gewöhnlich mit „Sparkassengeheimnis“ betitelt.

In den seltensten Fällen werden aber nur die Inhaber und Leiter von Banken allein in die Kundengeheimnisse eingeweiht sein. Vielmehr sind noch die zahlreichen Angestellten der Banken Mitwisser der Verhältnisse der Bankkundschaft. Die Geheimhaltung dieser Dinge wäre nicht möglich, wenn die Angestellten nicht auch darüber zu schweigen verpflichtet wären. Schon die Satzungen der ältesten deutschen Banken enthalten, wie der geschichtliche Teil dieser Arbeit zeigt, alle eine besondere Bemerkung über die strenge Pflicht der Angestellten zur Geheimhaltung. Diese Pflicht besteht natürlich heute gleichermaßen und kommt in den Anstellungs- und Lehrlingsverträgen der Banken zum Ausdruck. Sie ergibt sich aus der Art des Dienstverhältnisses und ist eine der Treupflichten des Bankangestellten gegenüber der Bank, die

ihre Geschäfte nur durchführen kann, wenn die Wahrung des Bankgeheimnisses, zu der sie dem Kunden gegenüber verpflichtet ist, gesichert ist. Rechtlich gesehen sind also nur die Banken bzw. Bankiers selbst Träger des Bankgeheimnisses und nicht die Bankangestellten. Das äußert sich auch in der Schadensersatzpflicht der Bank gegenüber den Bankkunden bei einer Verletzung von Kundengeheimnissen durch einen Bankangestellten. Deren Schweigepflicht umfaßt aber tatsächlich neben den Geschäftsgeheimnissen der Bank auch die Geheimnisse der Kundschaft.

III. Der Umfang des Bankgeheimnisses.

1. Die auskunftsberechtigten Personen.

Dem Bankier als dem zur Verschwiegenheit Verpflichteten steht der Kunde als Berechtigter gegenüber. Er ist berechtigt, von der Bank ein verschwiegenes Verhalten zu erwarten, er allein kann über seine Verhältnisse bei der Bank Auskunft verlangen, er kann die Bank von ihrer Schweigepflicht befreien und dabei sachliche oder persönliche Grenzen festsetzen, und er ist bei einer Verletzung des Bankgeheimnisses zur Geltendmachung seines etwaigen Schadens gegenüber der Bank berechtigt. Der Begriff Kunde ist dabei ganz weit zu fassen. Jeder ist darunter zu verstehen, der mit der Bank, wenn auch nur für einen Geschäftsvorfall, in geschäftliche Beziehungen tritt, oder noch mehr: auch jemand, der sich von einem Bankier beraten läßt, ohne daß es zu einem Geschäft kommt, oder in Verhandlungen steht, die zu einem Geschäft führen sollen, hat einen Anspruch auf die Verschwiegenheit des Bankiers.

An die Stelle des eigentlichen Kunden der Bank können unter bestimmten Umständen andere Personen treten, um die auf dem Bankgeheimnis beruhenden Rechte wahrzunehmen, nämlich bei gesetzlicher oder vertraglicher Stellvertretung oder wenn die Befugnis, das Vermögen zu verwalten, vom Kunden auf andere Personen übergeht.

Ist der Kunde eine Firma oder ist es eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, so sind die gesetzlichen Vertreter berechtigt, von der Bank Auskünfte zu verlangen, ferner alle vom Kunden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter Bevollmächtigten. Kraft der Befugnis, das Vermögen zu verwalten, ist der mit seiner Frau im gesetzlichen Güterstand lebende Ehemann über das Konto oder Depot seiner Ehefrau auskunftsberechtigt; dagegen natürlich nicht die Ehefrau über das Konto ihres Ehemannes. Gerät der Bankkunde in Konkurs, so verliert er die Befugnis, sein Vermögen zu verwalten, soweit es zur Masse gehört. Er kann nicht mehr Auskunft über sein eigenes Konto verlangen, vielmehr tritt an seine Stelle der Konkursverwalter.

Stirbt der Kunde, so gehen seine Rechte auf die Erben über oder aber, wenn ein Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder -verwalter bestellt worden ist, auf diese ausschließlich. Sind mehrere Miterben vorhanden, so erhebt sich die Frage, ob jeder einzelne Erbe oder nur die Erben gemeinsam von der Bank Auskunft verlangen können. Die Verwaltung des Nachlasses steht ihnen nur gemeinsam zu. Aus diesem und aus praktischen Gründen steht Winckler auf dem Standpunkt, daß die Miterben nur gemeinsam Auskunft verlangen können. Eine andere Meinung vertritt Meister¹. Er sagt, daß der Bank eine Pflicht zur Geheimhaltung jedem einzelnen Erben gegenüber nicht gegeben sei und im Gegenteil jeder Erbe ein berechtigtes Interesse an der Auskunft habe. Er bezweifelt ferner, ob eine Veranlassung vorliege, die Einziehung einer Auskunft als Verwaltungshandlung aufzufassen, und stützt sich darauf, daß jeder Erbe einzeln die Maßnahmen ergreifen kann, die zur Erhaltung des Nachlasses notwendig sind. Man wird seiner Meinung indes nur dann beitreten können, wenn die Einziehung der Auskunft im Einzelfall zur Erhaltung des Nachlasses nötig erscheint, was generell nicht entschieden werden kann. Gewöhnlich muß man die Auskunftseinholung zur Verwaltung des Nachlasses rechnen, ebenso wie in den anderen oben geschilderten Fällen.

Einen besonderen Ausnahmefall stellt die Möglichkeit dar, daß ein Gläubiger die Forderung eines Bankkunden bei der Bank gepfändet hat. In diesem Falle, d. h. wenn der Pfändungsbeschluß der Bank zugestellt worden ist, muß die Bank darüber Auskunft geben, ob und inwieweit sie die Forderung anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist, ob andere Personen Ansprüche an die Forderung stellen und welche, und ob die Forderung schon etwa für andere Personen gepfändet ist (vgl. S. 11).

Neben diesen Personen haben die Banken nur noch Behörden gegenüber Offenbarungspflichten, nämlich in Strafprozessen den zuständigen Gerichten und in Steuerermittlungsverfahren den Finanzämtern gegenüber. Im übrigen besteht die Geheimhaltungspflicht allen Außenstehenden gegenüber. Niemand sonst hat ein Recht, von der Bank eine Auskunft über einen Dritten zu verlangen. Zwar ist es allgemein üblich, bei Banken Kreditauskünfte über Dritte einzuholen; doch sind den Banken gerade durch das Bankgeheimnis enge sachliche Grenzen gesteckt, sodaß von einer Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht kaum die Rede sein kann. Hierüber soll im nächsten Abschnitt noch gehandelt werden.

2. Die sachlichen Grenzen.

Die Verschwiegenheitspflicht des Bankiers dient dem Schutz der Kundengeheimnisse. Demzufolge kann ihr Umfang nicht von dem zur

¹ Ebenso Leitner, Bankbetrieb und Bankgeschäfte, 7. Aufl., S. 129. 1925.

Verschwiegenheit Verpflichteten, dem Bankier, bestimmt werden, sondern hierfür ist in erster Linie der Wille des Anvertrauenden, des Bankkunden, maßgebend. Dieser Wille kann aber den Bankier auch nicht unbeschränkt mit dem Bankgeheimnis belasten. „Der Wille des Erklärenden kann etwas zum Geheimnis, doch nicht zum Berufsgeheimnis machen¹.“ Nur das, was ein Bankkunde dem Bankier in dieser seiner Eigenschaft bei Inanspruchnahme der Dienste und des Rats der Bank anvertraut, ist für den Bankier Berufsgeheimnis. Erzählt ein Bankkunde dem Bankier sonstige vertrauliche Dinge, etwa Familiengeheimnisse unter Auflage der Geheimhaltung, und haben diese Familiengeheimnisse mit dem Geschäftsverkehr nichts zu tun, so ist die Mitteilung für den Bankier zwar ein Geheimnis, zu dessen Wahrung er sittlich verpflichtet sein kann; es fällt aber aus dem Rahmen des privatrechtlich begründeten Bankgeheimnisses hinaus. Der Umfang des Bankgeheimnisses kann also nicht von der Willkür des Anvertrauenden bestimmt werden.

In den allermeisten Fällen des täglichen Bankverkehrs werden die Bankkunden aber ihren Willen zur Geheimhaltung nicht ausdrücklich kundtun; es gilt als so selbstverständlich, daß der Bankier über gewisse ihm bekannt gewordene Tatsachen Schweigen beobachtet, daß es im Einzelfall nicht besonders erwähnt wird. Über den Umfang der Geheimhaltungspflicht entscheidet in diesen Fällen die Verkehrssitte. Diese faßt die Pflicht des Bankiers sehr weit. Die einzige Einschränkung ist die, daß die Tatsachen dem Bankier in Ausübung seiner Berufstätigkeit bekanntgeworden sein müssen. Das heißt, daß es sich vorwiegend um Dinge der wirtschaftlichen Geheimsphäre des Bankkunden handelt und persönliche Dinge dabei nur soweit mit unter das Bankgeheimnis fallen, als sie von den wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht zu trennen sind. Hierfür muß jede generelle Regel versagen. Es wird darum bei allen Tatsachen, die dem Bankier in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit von seinen Kunden anvertraut werden — was mehr bedeuten kann, als nur mündliche oder schriftliche Mitteilung —, der Wille des Kunden zur Geheimhaltung allgemein angenommen. Nur eine gegenteilige Kenntnis befreit den Bankier von der Pflicht der Geheimhaltung. „Die Vermutung spricht für das Bestehen des Bankgeheimnisses².“

So kann schon das Bestehen des Kundenverhältnisses an sich Gegenstand der Verschwiegenheitspflicht sein. In vielen Fällen zwar legen besonders Kaufleute und Firmen Wert darauf, daß ihre Bankverbindung bekannt ist; sie geben sie auf ihren Drucksachen, in Anzeigen und Adreßbüchern bekannt. Sie können aber daneben noch andere Konten unterhalten, deren Bestehen sie unter Umständen nicht verlautbart wissen wollen. Die Zunahme des Geldverkehrs unter Umgehung der Banken

¹ Finger: a. a. O., S. 359.

² Dalsheim: a. a. O., S. 17.

und das Bargeldhamstern im Jahre 1919, zu einer Zeit, als über die Auskunftspflicht der Banken gegenüber den Steuerbehörden beraten wurde, beweist die Abneigung vieler Bankkunden gegen ein Bekanntsein ihrer Bankkonten. Solange das Kundenverzeichnis der Banken noch nicht gesetzlich eingeführt war und seitdem diese Einrichtung wieder außer Kraft gesetzt worden ist, wäre die Angabe einer Bank an die Steuerbehörde, daß jemand ein Konto oder Depot bei ihr unterhalte, eine Verletzung des Bankgeheimnisses. Wird der Bank dagegen ein bestimmtes Konto bzw. Depot vom Finanzamt genannt, so ist die Bank nach der Reichsabgabenordnung zu allen Auskünften darüber verpflichtet. Da hierfür aber bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geschaffen sind (vgl. S. 28 ff.), so gehört auch die Beachtung, ob jene Voraussetzungen auch erfüllt sind, zu den Pflichten, die das Bankgeheimnis dem Bankier auferlegt.

Das größte Gebiet der Geheimhaltungspflicht sind aber die Bankgeschäfte der Kunden. Der einzelne geschäftliche Vorgang kann noch so unwesentlich erscheinen, die Bank kann seine Bedeutung für die Geheimhaltung nicht ermessen. Sie muß sich daher auf die Vermutung stützen, die dafür spricht, daß er unter das Bankgeheimnis fällt. Mit den Bankgeschäften stehen wieder andere Vorgänge im Zusammenhang, die dem Bankier bekannt werden, so die wirtschaftlichen Beweggründe und die Zwecke, die den Kunden zu den einzelnen Geschäften veranlassen. Auch diese unterliegen naturgemäß dem Bankgeheimnis.

Die einzelnen Geschäfte des Bankkunden finden in den Büchern der Bank ihren schriftlichen Niederschlag. Aus den Aufzeichnungen und Buchungen läßt sich die gesamte Tätigkeit des Kunden bei der Bank erkennen. Wenn die Angelegenheiten des Kunden geheimgehalten werden sollen, müssen also auch die Bücher der Bank vor der Einsicht durch Unberufene geschützt sein. Es gehört mithin auch zur Wahrung des Bankgeheimnisses, diesen Schutz zu gewährleisten. Dalsheim nennt diese Pflicht des Bankiers „das Büchergeheimnis“.

Je mehr jemand seinen Geld- und Kapitalverkehr durch Banken ausführen läßt und je mehr er diese Geschäfte bei einer einzelnen Bank konzentriert, um so vollkommener kann der Bankier die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Kunden, seine Geschäftstüchtigkeit, Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit beurteilen. Dieses eigene Urteil des Bankiers fällt grundsätzlich auch unter seine Schweigepflicht. Hieraus können sich für ihn leicht Schwierigkeiten ergeben. Denn die oft sehr genauen Kenntnisse der Banken über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden haben dazu geführt, daß bei ihnen häufig Auskünfte über Kunden von solchen Personen oder Firmen eingeholt werden, die mit den Bankkunden in Geschäftsverbindung treten und sich über deren Kreditwürdigkeit erkundigen wollen. Oft verweisen sogar Bankkunden

selbst ihre Geschäftsfreunde zu diesem Zweck an ihre Bank. Lautet die von der Bank zu erteilende Auskunft für den Kunden günstig, so kann allgemein angenommen werden, daß der Kunde keinen Willen zu deren Geheimhaltung hat, da dieser ja seinem eigenen Interesse widerspräche. Genauere konkrete Angaben, etwa über den Kontostand, Umsatz oder den Wert eines Depots, könnte jedoch auch hier die Bank nur machen, wenn sich der Kunde damit ausdrücklich einverstanden erklärte, die Bank also für diesen Fall vom Bankgeheimnis befreite. Daß überhaupt eine Auskunft erteilt wird, liegt durchaus im Interesse des Bankkunden; denn die Verweigerung einer Auskunft durch die Bank wird allgemein und verständlicherweise als ungünstiges Moment für den Bankkunden aufgefaßt. Diese Tatsache ist es, die einer Bank Schwierigkeiten bereitet, wenn eine Auskunft über einen Kunden verlangt wird, über den die Bank ein ungünstiges Urteil hat. Die Verweigerung der Auskunft ist im Interesse des betreffenden Kunden nicht möglich; eine objektiv richtige Auskunft andererseits widerspräche noch mehr diesem Interesse und dem Bankgeheimnis; eine direkt falsche Auskunft ist ebenfalls unmöglich. Die Banken pflegen aus diesen Gründen sich in solchen Fällen durch möglichst allgemein gehaltene und ausweichende Auskünfte aus ihren Schwierigkeiten zu befreien und überlassen es dem Empfänger der Auskunft, aus deren mehr oder minder nichtssagendem Inhalt das Richtige herauszulesen.

Es ergibt sich also, daß gerade die Kreditauskünfte der Banken eine Bestätigung der Verschwiegenheitspflicht bilden, da hier dem Willen des Bankkunden an der Geheimhaltung Rechnung getragen werden muß.

Unter das Bankgeheimnis fällt endlich auch die eigene Tätigkeit des Bankiers, die mit der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden in Zusammenhang steht, so die geschäftlichen Maßnahmen, die er im Auftrag oder für Rechnung seines Kunden vornimmt, der Inhalt seiner sachverständigen Ratschläge und auch die Antworten, die der Kunde bei der Beratung auf seine Fragen gibt. Bei allen diesen Tatsachen spricht die Vermutung für den Willen des Kunden zur Geheimhaltung.

3. Die zeitlichen Grenzen.

Das Bankgeheimnis besteht von dem Augenblick der Kenntnisnahme der betreffenden Tatsachen an ohne engere zeitliche Begrenzung in der Zukunft. Aus dem Sinn des Schutzes der Kundengeheimnisse ergibt sich ohne weiteres, daß die Geheimnisse auch dann gewahrt bleiben müssen, wenn etwa das Kundenverhältnis selbst nicht mehr besteht. Ebenso wenig ist der Bankier von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, wenn er seinen Beruf aufgibt oder die Stelle seiner Tätigkeit wechselt. Auch haftet er dafür, daß die Angestellten seiner Bank, die von ihm entlassen sind, das Bankgeheimnis nach ihrer Entlassung nicht verletzen.

Wenn der Kunde gestorben ist, geht das Recht an der Geheimhaltung auf seine Erben über. Selbst wenn gar keine Erben mehr vorhanden sein sollten, wird sich der Bankier weiterhin zur Geheimhaltung verpflichtet halten, wobei zwar weniger wirtschaftliche als persönliche Interessen des Kunden und das privatwirtschaftliche Interesse des Bankiers an der Geheimhaltungspflicht ausschlaggebend sein dürften.

Man wird es andererseits nicht als eine Verletzung des Bankgeheimnisses ansehen dürfen, wenn bankgeschäftliche Vorgänge aus historischer Zeit offengelegt werden und dabei persönliche und materielle Interessen von niemand verletzt, andere aber, wie geschichts- oder wirtschaftswissenschaftliche, damit gefördert werden können.

IV. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Bankgeheimnis.

1. Die Art der Motive.

Das Bankgeheimnis regelt ein bestimmtes Verhalten des Bankiers gegenüber der Außenwelt. Erst im Verkehr mit ihr, sobald sich andere Interessen den Interessen des Bankkunden an der Geheimhaltung entgegenstellen, kommt die Schweigepflicht zur praktischen Auswirkung. In diesem Interessenstreit entscheidet das Bankgeheimnis grundsätzlich zugunsten der Interessen des Bankkunden. Auch die oben behandelte Einrichtung der Kreditauskünfte kann nicht als wesentliche Ausnahme davon betrachtet werden. Die deutsche Gesetzgebung erkennt durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Banken in Zivilprozessen an, daß die Achtung und Wahrung fremder Geheimnisse gegenüber anderen privaten Interessen entspringenden Rücksichten den Vorrang einzunehmen haben. Sie geht dadurch im Schutz des Bankgeheimnisses einen bedeutenden Schritt weiter als die ausländische Gesetzgebung.

Nur die Auskunftspflicht gegenüber dem Pfandgläubiger eines Bankkunden macht hiervon eine Ausnahme, die darum verständlich erscheint, weil es nicht nur im privaten Interesse des Pfandgläubigers, sondern auch im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt, daß sich Pfandschuldner nicht unter dem Schutze des Bankgeheimnisses ihren Verpflichtungen entziehen können. Im übrigen sind es nur rein öffentliche Interessen, zugunsten derer das Bankgeheimnis auf gesetzlichem Wege durchbrochen worden ist. Die verschiedenen und zahlreichen Vorkommnisse dieser Art sind in geschichtlicher Folge bereits behandelt worden. Es verbleibt darum hier nur noch die Aufgabe, über die verschiedenen Arten der Offenbarungspflichten der Banken und deren Gründe einen kurzen systematischen Überblick zu geben.

Die Gesichtspunkte, unter denen das Bankgeheimnis durchbrochen worden ist, sind

entweder: allgemeine öffentliche Interessen,
 Zeugenpflicht im Strafprozeß,
 Auskunftspflicht gegenüber Pfandgläubigern,
 oder: finanzwirtschaftliche Interessen des Staats; zahlreiche Bestimmungen auf dem Gebiet der
 allgemeinen Finanzpolitik (insbesondere Kapitalfluchtgesetze),
 Währungspolitik (Devisengesetze),
 Steuerpolitik (Kampf gegen Steuerhinterziehung).

Dauernden Bestand haben nur die im allgemeinen öffentlichen Interesse geschaffenen Offenbarungspflichten gehabt, die als selbstverständlich betrachtet werden können, während die Maßnahmen der allgemeinen Finanz- und der Währungspolitik vorübergehenden Notcharakter trugen. Von den steuerpolitischen Maßnahmen ist nach einem Abbau der Kundenverzeichnisse nur noch die von besonderen rechtlichen Kautelen umgebene Pflicht zur Auskunftserteilung und Offenlegung bestehen geblieben. Vielleicht sind diese Pflichten für dauernd in die deutsche Steuergesetzgebung übergegangen.

2. Die Art der Offenbarungspflichten.

Die einzelnen Offenbarungspflichten, die bisher den Banken durch Gesetze auferlegt worden sind und dem Grundsatz des Bankgeheimnisses entgegenstehen, lassen sich nach folgenden Gruppen systematisch unterscheiden:

Anmeldepflichten:

1. Anmeldung der Namen der Bankkunden;
2. Anmeldung bestimmter Geschäfte der Bankkunden;
 - a) mittels Affidavits der Kunden;
 - b) selbständig;
3. Anmeldung bestimmter Vermögen.

Auskunftspflichten, und zwar im Zusammenhang

1. mit bestimmten Vermögensverhältnissen oder Geschäften von Bankkunden;
2. mit bestimmten gegen Bankkunden gerichteten behördlichen Verfahren.

Offenlegungs- und Duldungspflichten:

1. Einsichtgewährung in Geschäftsbücher;
2. Offenlegung von Depots und Vorlegung von Wertsachen;
3. Duldung der Beschlagnahme und Durchsuchung;
4. Bankprüfung auf Befolgung der Finanzgesetze.

Als technische Hilfsmittel treten zu diesen Pflichten noch folgende Maßnahmen:

1. Bankenmonopol, Depotzwang und Numerus clausus;
2. Verbot falscher und erdichteter Kontenbezeichnungen.

Die Anmeldepflichten. 1. Die mit den Anmeldepflichten verbundene Arbeit machte diese zu den unangenehmsten für die Banken. Hier ist besonders die Anmeldung der Namen der Bankkunden zu nennen. Eine Pflicht zur Einsendung der sogenannten Kundenverzeichnisse ist den Banken dreimal auferlegt worden: Zunächst in den Grenzgebieten auf Grund des Steuerfluchtergänzungsgesetzes (24. Juni 1919), dann wurde allgemein ein Verzeichnis der Depotkunden für die Steuerbehörden verlangt (Verordnung vom 24. Oktober 1919) und endlich ein Verzeichnis sämtlicher Kunden, das periodisch zu ergänzen war, durch die Reichsabgabenordnung. Die Anmeldung der Kunden ist nicht Selbstzweck, sondern nur eine technische Voraussetzung zu weiteren Nachforschungen der Steuerbehörden; denn die Kundenverzeichnisse enthalten nur Name und Anschrift der einzelnen Kunden. Die Begründung der Reichsabgabenordnung verweist (S. 117) auf die unbedingte Notwendigkeit der Kundenverzeichnisse, wenn das Recht der Steuerbehörden zur Auskunftseinholung bei Banken Zweck haben soll. Obwohl aber heute wie damals die Auskunftspflicht der Banken noch besteht, hat man die Einrichtung der Kundenverzeichnisse 1923 fallen gelassen und nicht wieder aufgenommen.

2. Andersartig waren die Anmeldungen bestimmter Geschäfte der Bankkunden. Zur Zeit des hohen Steuerdrucks und der Inflation versuchte man alle die Geschäfte einer Kontrolle zu unterwerfen, die der Kapitalflucht oder der Vermögensanlage in ausländischen Werten dienen konnten. Zu dieser Kontrolle mußten die Geschäfte durch die Banken bei den Finanzbehörden gemeldet werden, was praktisch so gehandhabt wurde, daß die Banken nur dann solche Geschäfte im Auftrag eines Kunden ausführen durften, wenn der Kunde ein Affidavit mit seinem Namen und allen Einzelheiten des Geschäfts, die für die Behörde von Belang waren, der Bank übergab. Diese Affidavits mußten dann an die Behörde weitergereicht werden. Ein Bankgeheimnis wird durch solche Maßnahmen eigentlich nicht erst durchbrochen, sondern von vornherein seines Wirkungsgebietes auf diese Geschäfte beraubt. Besonders nachdem die Bestimmung getroffen worden war, daß die Affidavits, bevor sie der Bank vorgelegt wurden, von der Finanzbehörde genehmigt werden mußten, waren die in den Affidavits enthaltenen Tatsachen diesen Behörden gegenüber kein Geheimnis mehr. Heute besteht keine Pflicht mehr für die Banken, irgendwelche Geschäfte anzumelden, und alle Geschäfte werden wieder unter dem Schutze des Bankgeheimnisses vorgenommen, allerdings soweit keine Auskunftspflicht in Frage kommt.

In verhältnismäßig seltenen Fällen waren die Banken auch zu selbständigen Meldungen von Geschäften verpflichtet, z. B. in solchen Fällen, bei denen versäumt worden war, ein Affidavit vom Kunden

zu verlangen, und für Geschäfte, die in der Zeit vor Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung vorgenommen worden waren, so gemäß der Kapitalfluchtergänzungsverordnung vom 15. Januar 1919.

3. Eine weitere Anmeldungspflicht, die über die bisher genannten noch hinausgeht, ist die Pflicht zur Anmeldung ganzer Vermögen. Auf Grund von verschiedenen Kriegsverordnungen hatten die Banken die Vermögen von Ausländern und landesflüchtigen Personen anzu-melden, die von einem staatlichen Treuhänder verwaltet bzw. einge-zogen werden sollten.

Eine wichtige steuerpolitische Maßnahme ist hier fernerhin noch zu nennen, nämlich die Pflicht der Banken zur Anmeldung von Erb-fällen nach dem Erbschaftsteuergesetz, wobei das Nachlaßvermögen einzeln aufzuführen ist. Diese Vorschrift soll die Hinterziehung von Erbschaftsteuer erschweren und besteht heute noch als einzige An-meldungspflicht der Banken.

Die Auskunftspflichten. 1. Eine bedeutend weitere Durch-brechung des Bankgeheimnisses als einzelne Meldepflichten bilden die Auskunftspflichten der Banken. Denn sie sind grundsätzlich nicht auf bestimmte Tatsachen festgelegt und ermöglichen der auskunfts-berechtigten Behörde genauere Feststellungen. Verschiedentlich haben Umstände der Nachkriegszeit zu solchen Auskunftspflichten Veran-lassung gegeben, so in Gestalt der Auskunftspflicht über deutsche Güter, Rechte usw. in Feindestaaten auf Grund des Friedensvertrages und der Auskunftspflicht über militärfiskalische Gelder von 1921. Aus denselben Gründen, aus denen bestimmte Geschäfte in der In-flationszeit anmeldepflichtig waren, ist den Banken auch eine Auskunfts-pflicht in diesen Angelegenheiten auferlegt worden. Nach Aufhebung der Anmeldepflichten ist die Auskunftspflicht in der Devisenordnung von 1924 bis Februar 1927 noch beibehalten worden. In den bisher genannten Fällen haben also außergewöhnliche allgemeine Verhältnisse zur Einführung der Auskunftspflicht Veranlassung gegeben.

2. Grundsätzliche Durchbrechungen des Bankgeheimnisses stellen jedoch die Auskunftspflichten dar, die in besonderen Verfahren gegen Bankkunden den Banken auferlegt sind. Solche Pflichten sind geschaf-fen worden und bestehen heute noch in der strafprozessualen Zeugen-pflicht, in der Auskunftspflicht gegenüber dem Pfandgläubiger eines Bankkunden und endlich in Steuerermittlungsverfahren. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hat die letztere Auskunftspflicht in der Öffentlichkeit große Beachtung gefunden. Durch sie ist die Steuer-behörde in der Lage, in die bankgeschäftlichen Verhältnisse jedes Bankkunden — soweit er steuerpflichtig ist — unbeschränkt Einblick zu erhalten und die ihr vom Steuerpflichtigen selbst gemachten Angaben und die in den Anmeldungen der Banken — solange sie bestanden —

gemachten Angaben nach ihren Interessen zu ergänzen. Dem berechtigten Schutz der Bankkunden vor übertriebenen Nachforschungen in ihre privaten Verhältnisse und dem Schutz der Bank vor unbeschränkter Inanspruchnahme durch die nachforschenden Behörden dienen gewisse gesetzliche Bestimmungen, die die Auskunftspflicht in Steuerermittlungsverfahren von Voraussetzungen abhängig machen. Auf der anderen Seite sind die Auskunftspflichten noch praktisch erweitert durch verschiedene

Offenlegungs- und Duldungspflichten. Diese Pflichten sind wichtige Ergänzungen zu den Auskünften der Banken. In Fällen, wo etwa eine Auskunft der Behörde kein genügendes Bild von der erforschten Sachlage geben kann, oder wenn etwa Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, kann sich die Behörde durch Augenschein von den Verhältnissen überzeugen. Die Reichsabgabenordnung gewährt ihr Einblick in die Geschäftsbücher der Banken und weiter in die offenen und verschlossenen Depots der Bankkunden. In Strafprozessen oder Steuerstrafverfahren kann sie zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen in den Bankräumen schreiten. Endlich ist hier noch die Prüfung der Banken auf die Befolgung der Kapitalflucht- und Devisengesetze zu erwähnen, die die Geschäfte der Kundschaft vor den Augen der Behörden offenlegte.

Die Wirksamkeit der verschiedenen den Banken auferlegten Offenbarungspflichten beruhte auf der Voraussetzung, daß sich der Geld- und Kapitalverkehr bei den Banken (und ähnlichen Instituten) konzentriert. Um diese Voraussetzung zu sichern und neue Umgehungen zu verhüten, sind noch eine Reihe anderer Vorschriften geschaffen worden, die in diesem Zusammenhang genannt sein müssen. Für diejenigen Geschäfte, die der Kontrolle der Finanzbehörden unterstellt werden sollten (mit Hilfe der Anmelde- und Auskunftspflichten), wurde das Bankenmonopol geschaffen, d. h. nur Banken waren berechtigt, die von den Finanzbehörden zu kontrollierenden Geschäfte vorzunehmen. Eine ähnliche Einrichtung stellte der Depotzwang dar (vgl. Kupon-einlösungsverordnung S. 24). Er sollte dazu führen, daß alle Wertpapiere bei Banken in Depot gegeben würden und die Finanzbehörden dann mittels der Auskunftspflichten nötigenfalls über die Eigentümer Aufschluß erhielten.

Bei der Einrichtung der Kundenverzeichnisse war wieder Voraussetzung, daß die von den Banken als Kunden angegebenen Namen auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen. Auch diese Voraussetzung mußte erst geschaffen werden, da früher in manchen Fällen Konten oder Depots unter Decknamen unterhalten wurden und nach Aufhebung des Bankgeheimnisses solche Maßnahmen zum Zwecke der Steuerflucht befürchtet werden konnten. Es wurde darum ein Verbot,

Konten und Depots mit falschen oder erdichteten Namen zu bezeichnen, erlassen und eine Prüfung der bereits bestehenden Konten nach dieser Richtung hin vorgeschrieben.

Wie die einzelnen Offenbarungspflichten der Banken häufig ineinandergreifen, gehören auch die eben genannten technischen Hilfsmaßnahmen zur Vervollständigung der Aufhebung des Bankgeheimnisses. Je nach dem Zweck, der mit der Aufhebung erreicht werden sollte, mußten mehrere dieser Maßnahmen gleichzeitig angewandt werden.

V. Das Problem des Bankgeheimnisses und seiner Aufhebung.

Das Problem des Bankgeheimnisses äußert sich darin, daß den privaten Interessen der Bankkunden und der Banken an der Geheimhaltung andere Interessen gegenüberreten können, die auf eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses dringen. Welches Interesse höher zu bewerten ist, kann in einzelnen Fällen Sache der Anschauung sein. Wie aus der geschichtlichen Darstellung hervorgeht, hat sich das steuerfiskalische Interesse des Staates in der Nachkriegszeit gegenüber der Undurchdringlichkeit des Bankgeheimnisses durchzusetzen gewußt und die zur Unterstützung des Steuerermittlungsverfahrens geschaffenen Maßnahmen greifen mit mehr oder minder inquisitorischer Methode in die Geheimsphäre der Bankkunden ein. Wie es bei steuerlichen Maßnahmen häufig der Fall ist, fanden sie starken Widerstand in den betroffenen Kreisen und führten zu dem „Kampf um das Bankgeheimnis“, der von den Angreifern, das sind die Gegner der Aufhebung des Bankgeheimnisses¹, noch nicht grundsätzlich aufgegeben ist, wenn auch in letzter Zeit verhältnismäßige Stille in dem öffentlichen Meinungsstreit eingetreten ist. Die in dem Streit sich gegenüberstehenden Parteien sind nach ihrer Zusammensetzung schon früher erwähnt worden. An dieser Stelle sollen nunmehr die verschiedenen Gründe und Gegengründe dargelegt werden, welche die Befürworter und Gegner der Aufhebung vorgebracht haben.

1. Gründe für die Aufhebung des Bankgeheimnisses.

a) Veranlagungstechnik und Steuermoral.

Die Gründe, die schon seit Jahrzehnten für die gesetzliche Einführung von Auskunfts- und Meldepflichten der Banken im Steuerrecht geltend gemacht worden sind, bauen sich auf der Technik der Veranlagung zu den direkten Steuern und ihren Folgen für das Ziel der Veranlagung, die Steuergerechtigkeit, auf. Die Veranlagung zu den direkten

¹ Hier und im folgenden stets zu verstehen als Aufhebung gegenüber den Steuerbehörden.

Steuern beruht in erster Linie auf der Erklärung der Steuerpflichtigen selbst, aus der sich das steuerpflichtige Einkommen oder Vermögen ergeben soll. Die Steuererklärungen sollen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden. Die praktischen Erfahrungen vieler Jahre, und nicht nur in Deutschland, haben aber einwandfrei ergeben, daß bei den Steuerpflichtigen eine erhebliche Neigung besteht, nach bestem Können und unter Hinwegsetzung über moralische Bedenken der Besteuerung zu entgehen. Besonders Meisel¹ hat die Verhältnisse der Steuermoral bei der preußischen Einkommensteuer untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß ein beträchtlicher Teil aller Steuererklärungen falsch war, nicht nur etwa aus Gründen mangelnder Gesetzeskenntnis, sondern gerade durch bewußt falsche Angaben. Gegenüber dem fehlenden Willen zu wahrheitsgetreuer Deklaration sind der Behörde zwar einige Machtmittel an die Hand gegeben, an einer der bedeutendsten Stellen aber fehlt diese Hilfe: durch das Bestehen des Bankgeheimnisses. Da die Vorschriften über die Vernehmung Dritter in Steuerangelegenheiten sich an die Zivilprozeßordnung anlehnen und dort den Banken ein Zeugnisverweigerungsrecht gegeben ist, können die Banken nicht über die Verhältnisse von Bankkunden befragt werden. Im Vergleich mit der Zeugenpflicht als allgemeiner Bürgerpflicht bildet dieser Zustand ein Vorrecht für einen einzelnen Wirtschaftszweig, der für die an sich geringe Steuermoral verderblich wirken muß, vor allem, wenn dieses Recht zur Geschäftsreklame verwandt wird. Wer sein bei einer Bank ruhendes Vermögen oder Einkommen daraus verschweigen will, muß sich unter diesen Bedingungen vor Nachforschungen der Steuerbehörde sicher fühlen. Die Öffentlichkeit betrachtet die Banken und Sparkassen darum „geradezu als Bollwerk gegen die Ansprüche des Steuerfiskus“². Eine der wesentlichsten Steuerquellen ist somit vor den Blicken der Steuerbehörde verdeckt, und die Behörde ist außerstande, hinter Steuervergehen dieser Art zu kommen, wenn nicht ein Strafverfahren eingeleitet ist; hierzu kommt es aber verhältnismäßig selten, weil auf bloße Vermutungen hin kein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Soweit also eine einwandfreie Steuermoral nicht vorausgesetzt werden kann, ist das Veranlagungsverfahren in seiner wichtigen Aufgabe, eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der direkten Steuern herbeizuführen, zum Mißlingen verurteilt. Die durch das Bestehen des Bankgeheimnisses entstehenden Steueraufälle müssen wieder gedeckt werden durch einen höheren Steuertarif oder durch Besteuerung des Verbrauchs zu ungunsten derjenigen Steuerpflichtigen, die sich ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht entziehen wollen oder können. Das bedeutet aber eine sehr große steuerliche und soziale Ungerechtigkeit, die das Niveau der Steuermoral in weiteren Kreisen ungünstig beein-

¹ a. a. O.

² Begründung der RAO. a. a. O.

flussen muß. Dem Empfinden der Bevölkerung und der Forderung nach gleichmäßiger gerechter Steuerveranlagung entspricht es daher, daß der Staat nicht weiter durch das Zeugnisverweigerungsrecht der Bank Hinterziehungsmöglichkeiten begünstigt, sondern das Bankgeheimnis gegenüber der Steuerbehörde aufhebt und dieser das Recht verleiht, die Banken in Steuerangelegenheiten der Kunden zu befragen.

b) Die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit.

Aus diesem Gedankengang heraus wurde die Aufhebung des Bankgeheimnisses schon in Vorkriegszeiten wiederholt verlangt. Zur Erfüllung der Forderung ist es aber damals nicht gekommen, was sich wohl daraus erklären läßt, daß der Steuerdruck damals noch nicht so fühlbar und die Steuermoral, verglichen mit späteren Zeiten, weniger schlecht war und daß dem Staat neben den Steuern auch noch andere Einnahmequellen (Eisenbahn) zur Verfügung standen. Den letzten Anstoß zur Aufhebung des Bankgeheimnisses gaben erst die besonderen Verhältnisse, die zur Nachkriegszeit in Deutschland herrschten. Die Steuermoral war wie manche sittlichen Begriffe auf einem Tiefstand angekommen. Die bewußte Abneigung großer und gerade steuerlich leistungsfähiger Kreise gegen die Regierung, die seit der Revolution die Leitung übernommen hatte, trug nicht zur Stärkung des Steuergewissens bei; und endlich waren die neu festgesetzten Steuern von so außergewöhnlicher Höhe, daß mit zunehmendem Steuerdruck auch die Neigung, sich diesem Drucke zu entziehen, wachsen mußte. Unter solchen Verhältnissen war an eine erfolgreiche Erhebung der direkten Steuern, die vor allem auch die Kriegsgewinnler treffen sollten, nicht zu denken, wenn den Finanzbehörden nicht durchgreifende rechtliche Mittel an die Hand gegeben wurden, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Steuererklärungen nachzuprüfen. Nicht nur kapitalfeindliche politische Kreise fanden es darum angebracht, daß das Bankgeheimnis gegenüber den Finanzämtern aufgehoben und eine allgemeine Auskunftspflicht eingeführt würde. Eine Auskunftspflicht seitens der Banken hat aber erst Zweck, wenn die Finanzämter wissen, wen sie zu fragen haben. Darum ist den Banken neben der Auskunftspflicht die Pflicht zur Einreichung von Kundenverzeichnissen auferlegt worden.

c) Direkte und indirekte Wirkung der Aufhebung.

Über die praktische Wirksamkeit der gesetzlichen Maßnahmen sind von ihren Befürwortern nur sehr spärliche und ungenaue Angaben gemacht worden; vor allem ist nichts über eine im Herbst 1924 vorgenommene Berichterstattung der Landesfinanzamtspräsidenten an den Finanzminister Luther über die praktische Auswirkung der Auskunftspflichten seit dem Inkrafttreten stabiler Währungsverhältnisse in der

Öffentlichkeit bekanntgeworden. Es ist aber hervorgehoben worden, daß außer den direkten steuerlichen Wirkungen die indirekte psychologische Wirkung der Offenbarungspflichten auf die Steuerpflichtigen von Bedeutung sei. Denn das Bewußtsein, daß der Steuerbehörde nötigenfalls Mittel zur Verfügung stehen, die steuerliche Wahrheit zu ermitteln, müsse allgemein zu richtigerer Deklaration führen.

2. Gründe gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses.

In zahlreichen Wiederholungen sind von den Gegnern der steuerlichen Offenbarungspflichten eine Reihe von Gründen vorgebracht worden, zunächst um die drohende Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht zu verhindern und später, um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses zu erreichen. In diesen beiden Zeiträumen waren die Gründe fast die gleichen, mit dem Unterschied, daß sich nach Einführung der Reichsabgabenordnung die vorgebrachten Gründe auf praktisch eingetretene Verhältnisse stützen und darum mehr ins einzelne gehen konnten. Es genügt daher im allgemeinen, die Gründe so darzustellen, wie sie im Kampf um die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses geäußert worden sind. Sie lassen sich in folgende drei Gruppen einteilen: a) die Wirkungen der Aufhebung auf Steueraufkommen und Steuerbehörde; b) die privatwirtschaftliche Schädigung des Bankierstandes; c) die volkswirtschaftlich schädlichen Folgeerscheinungen der Aufhebung.

a) Die Wirkungen der Aufhebung auf Steuerbehörde und Steueraufkommen.

Die Wirkungen der Aufhebung des Bankgeheimnisses auf Steuerbehörde und Steueraufkommen entsprechen nach den Angaben ihrer Gegner nur in geringem Umfang dem Zweck der neueingeführten Maßnahmen. Es wurde darauf hingewiesen, daß besonders die Einrichtung des Kundenverzeichnisses den Finanzämtern eine riesige Arbeitslast aufbürdete, die den Beamtenapparat vermehrte und in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stand, ja den Mehrertrag, der etwa erzielt wurde, ganz oder teilweise verzehrte. Bei den Finanzämtern sammelten sich ungezählte Mengen von Kundenlisten an, deren planmäßige Bearbeitung unmöglich war. Eine Nachprüfung von Bankkonten kann ferner der Behörde angeblich nicht das Bild geben, das sie für ihre Zwecke benötigt. Denn die einzelnen Vorgänge auf dem Konto eines Bankkunden können erst dann richtig beurteilt werden, wenn die außerhalb des Bankverkehrs vollzogenen Geschäfte, die sich mit den Umsätzen auf dem Konto verbinden und an diese anknüpfen, bekannt sind. Abgesehen von diesen technischen Schwierigkeiten wird besonders hervorgehoben, daß die Steuermoral durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses nicht ver-

bessert werden könne. Weniger Steuerflucht, als die Scheu vieler Leute, alle Vermögensverhältnisse und Gelddispositionen vor den vielköpfigen Organen der Finanzämter offenzulegen, wecke den Widerstand der Bankkunden. Es stehe unwiderleglich fest, daß die Aufhebung die steuerlichen Interessen des Reiches in keiner irgendwie nennenswerten Weise gefördert, jedoch erhebliche wirtschaftliche Schädigungen mit sich gebracht habe. Von der Wiedereinführung des Bankgeheimnisses würden dagegen die Reichsfinanzen im ganzen überwiegende Vorteile haben, da einerseits bei den Finanzämtern eine Fülle kostspieliger Arbeitskräfte erspart, andererseits bei Banken und anderen Kreditanstalten die Eingänge aus direkten Steuern sich erhöhen würden, vor allem aber mit einem nennenswerten Mehrertrag an Kapitalertragssteuern durch Beseitigung der wirtschaftlichen Mißstände, die die Aufhebung verursacht hat, zu rechnen sei. Hinzu kämen die mittelbaren Vorteile, besonders auf dem Gebiete der indirekten Steuern, die bei der Wiederherstellung zu erwarten wären.

b) Die privatwirtschaftliche Schädigung des Bankierstandes.

Die Banken und Bankiers fühlen sich ihrerseits durch die Beseitigung ihres altüberkommenen Rechtes zur Auskunftsverweigerung in ihren geschäftlichen Interessen erheblich geschädigt. Sie betonen, daß ihnen die Offenbarungspflichten neben den umfangreichen Verpflichtungen aus der Devisen- und Kapitalfluchtgesetzgebung ein unübersehbares Maß unproduktiver Arbeit aufgehäuft haben, für das ihnen kein Entgelt gewährt wird. Ein großer Teil der zeitweisen Vermehrung des Beamtenapparates sei diesen Pflichten zur Last zu legen. Auf der anderen Seite haben diese fiskalischen Aufgaben aber weitere geschäftliche Schädigungen zur Folge. „Die Ausdehnung der Auskunftspflicht rüttelt geradezu an den Fundamenten seiner (des Bankierstandes; d. Verf.) Existenz . . . Auf Vertrauen beruht der Verkehr im Bankgewerbe wie in keinem anderen Gewerbe. Eine wesentliche Grundlage des Vertrauens ist die Verschwiegenheit des Bankiers. Es handelt sich hier nicht darum, daß Dinge zu verschweigen wären, die das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen hätten oder die gar strafrechtliche Folgen befürchten ließen. Nein! es ist ein durchaus berechtigtes Gefühl und ein gesunder Zustand, daß man seine Vermögensverhältnisse nicht der Öffentlichkeit preisgibt, auch wenn dabei alles in bester Ordnung ist. Ist der Kunde der Verschwiegenheit des Bankiers nicht mehr sicher, so legt er sich im Geschäftsverkehr Beschränkung auf, der Bankier leidet Schaden . . .“¹ Die Zurückhaltung der Kunden äußert sich u. a. darin, daß sie sich weigern, die bei Kreditanträgen sonst üblichen und notwendigen Unterlagen, wie Bilanzen, einzureichen, weil die Finanzbehörden diese Unter-

¹ Bankiertag 1920, Verhandlungen S. 227 ff.

lagen bei der Bank einsehen dürfen. Die Banken müssen in solchen Fällen entweder auf diese Unterlagen oder aber auf ihren Kunden verzichten. Überhaupt wird darüber geklagt, daß sich das Publikum seit der Aufhebung des Bankgeheimnisses von dem Bankverkehr zum Teil zurückgezogen habe, indem es entweder ganz darauf verzichte oder zu Auslands- und inländischen Winkelbanken abwandere, weil es dort eine weniger strenge Beobachtung der steuerlichen Vorschriften erwarte. Solche Vorkommnisse sollte zwar das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte verhindern, indem es die Gewerbefreiheit im Bankgewerbe aufhob (Numerus clausus). Mit Hilfe von Strohmännern und durch Kauf von Bankaktienmänteln wurde aber die Wirkung dieses Gesetzes stark beeinträchtigt, neue Banken wurden gegründet, bei denen die Auskunftspflicht oft nur auf dem Papier stand. Deshalb forderten die alten Banken eine Beseitigung der Auskunftspflicht: sie wollten nicht, „daß dem skrupelloseren Nachwuchs im Bankgewerbe Depositen lediglich deshalb zufließen, weil sie anderwärts nicht vor Entdeckung sicher sind“¹.

c) Die volkswirtschaftlich schädlichen Folgeerscheinungen.

α) **In den Inflationsjahren.** Noch gewichtiger waren die Gründe volkswirtschaftlicher Natur gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses, die etwa folgendermaßen formuliert wurden. Schon kurz vor Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung erfolgten bei den Banken umfangreiche Abhebungen. Eine wahre Bankenflucht setzte ein. Der bargeldlose Zahlungsverkehr erfuhr einen starken Rückgang, was zur Bargeldnot und zur Verschärfung der Inflation beitrug. Die den deutschen Banken entzogenen Kapitalien wurden zum Teil ausländischen Banken übergeben, die zwar gesetzlich, aber nicht praktisch den deutschen Gesetzen unterstanden. Die von der Gesetzgebung nicht wirksam verhinderte Kapitalflucht ins Ausland erhielt durch die Aufhebung des Bankgeheimnisses einen neuen Anstoß. Beträchtliche Mengen an Bargeld wurden in Kisten und Kasten der Bevölkerung „gehamstert“, also unwirtschaftlich gespart. „Das hatte zwar die unliebsame Folge, daß die Banken der Erwerbswirtschaft nicht dasjenige Kapital zur Verfügung stellen konnten, das sonst hätte nutzbar gemacht werden können, so daß eine gewisse Lähmung der produktiven Energie eintrat. Aber es hatte doch andererseits wieder den Vorteil, daß die Inflation nicht ganz so verheerend wirkte, wie es sonst der Fall gewesen wäre; die gehamsterten Noten . . . konnten fast als nicht existierend angesehen werden, weil ihre Kaufkraft dem Markt fernblieb. Das ist aber in letzter Zeit (August/September 1922; d. Verf.) anders geworden. Die immer schneller fortschreitende Entwertung der Mark hat die Besitzer

¹ Die Bank 1925, S. 356.

großer Banknotenlager mit panischem Schrecken erfullt und veranlat, die Noten wie heies Eisen von sich zu werfen, auch wenn es nur in Form von ganzlich unproduktiven, ja uberflussigen und sogar schadlichen Ausgaben geschehen konnte . . . Groe Teile der nationalen Sparkraft werden so in unsinnigster Weise vergeudet. Wahrend der Verbrauch auf allen Gebieten weit uber das zulassige Ma steigt, die Preise in die Hohe jagt und die Inflationswirkung, die zunachst abgeschwacht wurde, ungeheuerlich verstarkt, fehlt auf der anderen Seite das Kapital, das erforderlich ist, um alle die Verbrauchsgegenstande herzustellen, die auf so unwirtschaftliche Art angefordert werden. Die herrschende Kreditnot, uber die alle Gewerbe klagen, ist mit das Ergebnis dieses Miverhaltnisses und letzten Endes das Resultat der verhangnisvollen Bankauskunfts-Pflicht¹.“ Es wird darauf hingewiesen, da die Kreditoren in den Bilanzen der Banken und Sparkassen in viel geringerem Mae zugenommen haben, als die Entwertung der Mark fortgeschritten war. Angesichts der Kreditnot ist aber notwendig, da den Banken moglichst alle Mittel zugefuhrt werden, die ihnen unwirtschaftlicher Weise vorenthalten werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn das Bankgeheimnis wiederhergestellt wird.

Ahnliche Verhaltnisse sind durch den Depotzwang hervorgerufen worden. Eine Eingabe des Zentralverbandes der deutschen Banken und Bankiers² fuhrt folgende Vorteile wirtschaftlicher Art auf, die mit einer Wiederaufhebung des Depotzwanges zu erzielen seien:

1. Eindammung der ubermaigen Abwanderung des Kapitals von der Anlage in festverzinslichen Werten zu anderen Anlageformen, die vielfach volkswirtschaftlich minder produktiv, vielfach auch unsolide und verlustbringend sind.

2. Eindammung der volkswirtschaftlich schadlichen Aufspeicherung in- und auslandischer Banknoten und Geldzeichen.

3. Gunstige Beeinflussung der Kurse der in Frage stehenden Werte im Interesse der Besitzer, die vielfach dem kleinen Mittelstand angehoren oder weil sie durch gesetzlichen Zwang zu derartigen Anlagen genotigt worden sind, einer besonders pfleglichen Behandlung bedurftig erscheinen.

4. Entlastung der Kleinrentner von den mit der erschwerten Kupon-einlosung verbundenen Kosten.

5. Wesentliche Erleichterung der Unterbringung deutscher Rentenwerte und Schuldverschreibungen im Ausland, was namentlich eine Verbesserung der deutschen Zahlungsbilanz und damit der deutschen Wahrung im Gefolge haben wurde.

¹ Die Bank 1922, S. 703.

² Vgl. Dt. Allg. Ztg. Nr. 492, vom 25. Oktober 1921.

6. Erleichterung der Beschaffung langfristigen Kredits für Reich, Länder, Gemeinden und Industrieunternehmen, das bedeutet eine wirksame Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaues.

7. Erleichterte Absatzmöglichkeiten für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken zwecks Förderung der Bautätigkeit und Bekämpfung der Wohnungsnot.

Später hieß es¹: „Infolge der ständig zunehmenden Geldentwertung ist die Aktie . . . ein Anlagepapier für weite Kreise des Mittelstandes geworden und ist andererseits die Industrie und der Handel für die Beschaffung des in steigendem Maße benötigten Produktivkapitals auf die Unterbringung ihrer Aktien in diesen Bevölkerungskreisen angewiesen. Die heutige Zeit erheischt Maßnahmen, welche den Kapitalzufluß zur Industrie im Interesse der Ernährung und Erhaltung der in ihr tätigen Bevölkerung auf jedem zweckdienlichen Wege erleichtern. Die inländischen Kapitalien, welche sich um des Depotzwangs willen von dieser Anlage zurückhalten, entgehen überdies dem Reiche auch für die Kapitalertragsbesteuerung und für eine Reihe anderer Steuerzweige.“

β) Seit der Stabilisierung der Mark. Die Forderung auf völlige Wiederherstellung des Bankgeheimnisses hat im Laufe des Jahres 1923 durch die jedes Maß überschreitende Geldentwertung ihre praktische Bedeutung zunächst verloren. Inzwischen war auch die Einrichtung der Kundenlisten und des Depotzwanges fortgefallen. Nur die Auskunft- und ähnliche Offenlegungspflichten der Banken blieben bestehen. Gegen diese Maßnahmen richteten sich nun die volkswirtschaftlichen Argumente der Bankkreise²: „Um so größer ist dieselbe (die praktische Bedeutung der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses; d. Verf.) geworden, nachdem einerseits eine hoffentlich andauernde Stabilisierung der Währung eingetreten ist, andererseits aber im Zusammenhang mit ihr eine Kreditkrise von bisher nicht dagewesenem Umfange Platz gegriffen hat, welche es angesichts der furchtbaren Verarmung der Volkswirtschaft dringend notwendig erscheinen läßt, auch die kleinsten verfügbaren Beträge aus der privaten Verwahrung herauszuziehen und sie Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zwecks Erhöhung der Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft zuzuführen. Niemals ist die Förderung der Vermögensbildung und des Spartriebs, niemals die Befruchtung unserer Volkswirtschaft durch Zuführung brachliegenden inländischen Kapitals notwendiger gewesen als jetzt . . . Hervorheben möchten wir schließlich, daß die Gefahr der Abwanderung neugebildeten Kapitals nach dem Auslande durch eine Wiederherstellung des Bankgeheimnisses in der Folge wirksamer zu bekämpfen sein wird

¹ Eingabe Januar 1923.

² Eingabe August 1924, Drucks. des Reichstags Nr. 839/1925.

als durch Strafgesetze und polizeiliche Vorschriften, über deren begrenzte Wirksamkeit nach den Erfahrungen der letzten Jahre wohl allgemeine Klarheit besteht . . . An der Verpflichtung des Bankiers . . . zur Zeugnisablegung im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung soll von unserem Standpunkte aus auch in der Folge nichts geändert werden. Die berechtigten Interessen der Reichsfinanzverwaltung scheinen uns hierdurch hinlänglich gewahrt zu werden. Auf der anderen Seite sind wir überzeugt, daß auch mit dieser Einschränkung die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses den Banken, Sparkassen und Genossenschaften in weitgehendem Maße die Möglichkeit geben würde, eine für die Wirtschaft fruchtbringende Propaganda zur Wiederaufnahme des Spar- und Depositengeschäfts sowie zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in die Wege zu leiten.“ Der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften führt die Tatsache, daß die gesamten Spareinlagen bei den ihm angeschlossenen Genossenschaften im Mai 1925 nur etwa 15 Millionen gegenüber 772 Millionen im letzten Friedensjahre betragen, zum größten Teile auf die Aufhebung des Bankgeheimnisses zurück. Ein Hauptmittel, die Spartätigkeit zu fördern, sei die Wiederherstellung des alten Auskunftsverweigerungsrechtes mit Ausnahme bei Strafverfahren.

γ) **Gegengründe des Reichsfinanzministers.** Diesen Argumenten hat der Reichsfinanzminister von Schlieben in einem ausführlichen Schreiben¹ widersprochen. Seine Gegengründe für die Beibehaltung der Auskunftspflicht sind ungefähr folgende:

Er ist der Ansicht, daß der Einfluß der Aufhebung des Bankgeheimnisses auf die Spartätigkeit überschätzt wird und daß die Wiederherstellung „letzten Endes darauf hinausläuft, einen volkswirtschaftlichen Nutzen auf Kosten der Steuermoral zu erstreben . . . Nicht um eine Frage der Steuertechnik handelt es sich hier. Worum es geht, ist etwas viel größeres: Die Frage der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses rührt an die Fundamente des Steuerrechts, nämlich an die Grundsätze der steuerlichen Wahrheit und der sozialen Gerechtigkeit“. Im einzelnen wird noch ausgeführt, daß nicht die Auskunftspflicht der Banken die Sparer abhalte, ihre Gelder den Banken anzuvertrauen. Den Steuerpflichtigen, der seine steuerlichen Angaben richtig und gewissenhaft macht, berührt es in keiner Weise, wenn das Finanzamt durch eine Bank eine Bestätigung seiner Angaben erhält. „Die völlige Wiederherstellung würde daher unmittelbar nur solchen Steuerpflichtigen zustatten kommen, die eine Nachprüfung der Angaben, die sie den Steuerbehörden gemacht haben, zu scheuen haben.“ Des weiteren spricht gegen die Argumentation der Bankenkreise die Tatsache, daß die Spargelder bei Banken, besonders aber bei Sparkassen seit der Stabi-

¹ III D 3914 Drucks. des Reichstags 839 w. o.

lisierung der Wahrung standig anwachsen. Wenn sie noch nicht die Vorkriegshohle erreicht haben, so liegt das an der allgemeinen Verarmung, der Einkommensminderung weiter Kreise, der aus der Inflationszeit herruhrenden Gepflogenheit, erhebliche Barbestande mit sich herumzutragen; aber auch an den bescheidenen Zinsvergutungen der Banken und der Behandlung der kleinen Sparer durch die Banken in der Inflationszeit. „In einer Zeit, in der der Grundbesitz in erheblichem Mae zu steuerlichen Lasten herangezogen wird, in der das Reich zur Durchfuhrung des Londoner Abkommens Handel und Gewerbe eine schwere Sonderbelastung (Industrieobligationen) auferlegt hat, geht es nicht an, besondere Zufluchtsstatten zu schaffen, in denen das Kapitalvermogen, dem Einblick der Steuerbehorden verschlossen, sich dem steuerlichen Zugriff entziehen kann“. Die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses bedeute die Schaffung eines Privilegs fur einen einzelnen Wirtschaftszweig. Der Finanzminister macht sich die Ausfuhrungen des Senatsprasidenten am Reichsfinanzhof Becker¹, zu eigen, der sagt: „Man mag sagen, was man will, es ist nicht anders: Die Kehrseite der Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ist und bleibt, da unser Geldwesen nicht anders als dadurch soll gesunden konnen, da die Banken, Sparkassen, Schuldbuchverwaltungen, ohne da sie selber etwas dagegen machen konnen, zu Bollwerken und Hochburgen der Steuerschieber werden. Der Geldverkehr soll auf Kosten der Besteuerung gefordert werden, auf Kosten der Besteuerung, d. h. auf Kosten der Steuereinnahmen, der Steuermoral und des Ansehens der Finanzverwaltung, die mit gebundenen Handen ein schamloses Treiben der Steuerschieber dulden mute . . . Bei den Beratungen der Reichsabgabenordnung wurde es als offenes Geheimnis behandelt, da die Milliarden, die bei den Sparkassen, Schuldbuchverwaltungen usw. untergebracht waren, grotenteils der Einkommen- und der Vermogenssteuer entgingen. Als besonders halich wurde empfunden, da offentliche Einrichtungen in Drucksachen und in Anschlagen in den Kassen die ‚unverbruchliche Verschwiegenheit gegenuber den Steuerbehorden‘ als Aushangeschild und Anlockmittel benutzten. Soll all der Schmutz wiederkehren? Und wenn ja, — kann das dauernd sein, kann sich ein halbwegs gesundes Volk auf die Dauer solche Faulnis gefallen lassen? Und gibt nicht die verschiedene Behandlung der Einkommen aus Gehalt und Lohn und aus Kapitalvermogen und zum Teil auch aus Gewerbe, ein ausgezeichnetes Wahlgeschrei? . . .“

d) Entgegnung der Wirtschaftskreise hierauf. Hierauf kam es noch einmal zu einer Entgegnung der Spitzenverbande der Banken, von Handel, Industrie und Genossenschaften². Der Zusammenhang von Bank-

¹ Steuer und Wirtschaft, 1924, S. 1478.

² Vgl. Frankfurter Ztg. Nr. 323 und 346 vom 2./10. Mai 1925.

geheimnis und Steuermoral, wie ihn der Finanzminister als gegeben ansieht, wird gelehnet. „Bankgeheimnis und Steuermoral haben nichts miteinander zu tun. Sonst müßte heute in Deutschland die Steuermoral höher sein als im Frieden und im Ausland. Das Interesse, über seinen Vermögensstand möglichst wenig Personen auf dem laufenden zu halten, und die Absicht der Steuerhinterziehung sind zwei grundverschiedene Dinge.“ Es wird weiter hervorgehoben, daß das Bankgeheimnis, wie es früher bestanden hat, kein Vorrecht für einen einzelnen Wirtschaftszweig, das Bankgewerbe, auf Kosten eines öffentlichen Interesses war. Es handele sich lediglich darum, das Vertrauen der Bevölkerung zu Banken und Sparkassen zu befestigen, um den Sparverkehr fördern und die Kapitalnot beheben zu können.

VI. Stellungnahme zu dem Problem.

1. Das Bestehen des Bankgeheimnisses.

1. An erster Stelle ist hier die Frage zu behandeln, ob die Voraussetzung zutrifft, von der die Forderung auf Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht ausgeht, nämlich ob das Bankgeheimnis etwas mit der Steuermoral zu tun hat, was von den Wirtschaftskreisen in ihren obengenannten letzten Äußerungen abgestritten worden ist. Dieser Zusammenhang besteht aber tatsächlich und läßt sich nicht mit dem Hinweis weglegen, daß auch redliche Steuerzahler ihre privaten Verhältnisse ungerne offenlegen (wozu sie der Steuerbehörde gegenüber auch ohne Aufhebung des Bankgeheimnisses selbst verpflichtet sind). Denn das Bestehen des Bankgeheimnisses gewährt unbestreitbar allen den Bankkunden einen sicheren Schutz vor Nachforschungen der Steuerbehörde, die zwecks Steuerhinterziehungen ihr bei der Bank ruhendes Vermögen oder über das Bankkonto laufende Einkommen verheimlicht wissen wollen. Daß sich in der Vorkriegszeit viele unredliche Steuerzahler diesen Schutz zunutze machten, darf als unbestritten gelten, und es liegt nahe, daß ein solches Verhalten weitere bisher redliche Steuerzahler in ihrer Moral ungünstig beeinflussen muß, und zwar auch Nichtbankkunden, die sich auf Grund dieser Verhältnisse ungerecht behandelt fühlen.

Das Bankgeheimnis, das die wirtschaftliche Geheimsphäre unbeschränkt schützt, macht also die Durchführung der Steuerveranlagung von Bankkunden abhängig von deren gutem Willen und ihrer Moral. Die Bankkunden sind dadurch gegenüber anderen Staatsbürgern bevorzugt. Von einem Vorrecht des Bankierstandes kann erst in zweiter Linie gesprochen werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht dient dem Schutz der Geheimnisse von Personen, die dem Zeugen ihre Geheimnisse anvertraut haben. Dieser Schutz ist nach deutscher Rechtsprechung

und Verkehrsauffassung auch auf die Geheimnisse von Bankkunden ausgedehnt worden (nicht so im Ausland!) und die Bezugnahme der Steuergesetze (bis 1919) auf die Zivilprozeßordnung hat damit die Geheimnisse der Bankkunden auch vor den Steuerbehörden in Schutz genommen. Die Banken werden hierdurch zunächst einmal verpflichtet, nämlich ihren Kunden gegenüber zur Wahrung der Geheimnisse. Indirekt haben sie aber gewissen Nutzen daraus gezogen, weil die Sicherheit vor Nachforschungen unredliche Steuerpflichtige veranlassen kann, ihre Vermögensangelegenheiten bei einer Bank abzuwickeln. Insofern erst könnte man das unbeschränkte Bankgeheimnis als Vorrecht der Banken bezeichnen. Den Nutzen, den die Banken aus dem steuerlichen Auskunftsverweigerungsrecht gezogen haben, wird man nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Das Schwergewicht liegt vielmehr auf der Bevorrechtung der Bankkunden, denen eine bequeme Gelegenheit geboten ist, Vermögen oder Einkommen zu verheimlichen, solange die Banken der Steuerbehörde keine Auskünfte geben dürfen.

Man kann sich daher den Erwägungen an sich nicht verschließen, aus denen heraus die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerermittlungsverfahren gefordert worden ist. Der Wunsch, die Durchführung der Steuergesetze zu sichern, ist auch in Bankkreisen als sehr berechtigt bezeichnet worden¹, und auch der Juristentag 1921² stellte die Unentbehrlichkeit wirksamer Machtmittel der Steuerbehörden zur Verwirklichung gleichmäßiger und darum gerechter Besteuerung als unentbehrlich fest.

2. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses.

Die aus jenen mehr oder minder theoretischen Überlegungen heraus geforderte Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht muß aber auch nach anderen als nur moralischen Rücksichten beurteilt werden. Erst die Art der praktischen Handhabung, das Maß der direkten und indirekten steuerlichen Erfolge und nicht zuletzt die Wirkungen der Aufhebung auf den Ablauf des Wirtschaftslebens können über die Zweckmäßigkeit von Offenbarungspflichten der Banken entscheiden. Diese Gesichtspunkte waren im Lauf der verschiedenen Jahre, seit denen das Bankgeheimnis in Deutschland aufgehoben ist, sehr verschieden; es ist darum erforderlich, sie historisch zu betrachten. Hierbei ergibt sich eine deutliche Trennung zwischen der Aufhebung in den Jahren 1919—1923 und der seit der Stabilisierung der Mark. In diesen beiden Zeitläuften unterscheiden sich nicht nur die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich voneinander, sondern es bestanden auch graduell sehr ver-

¹ Bankiertagung 1920, Verhandlungen S. 122.

² Bankarchiv 21, S. 39.

schiedene gesetzliche Bestimmungen über das Bankgeheimnis, die von den Behörden wieder verschieden gehandhabt wurden.

a) Die Aufhebung in der Inflationszeit.

Soweit die Zeit von 1919—1923 in Frage kommt, sind einige der von den Banken gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses geäußerten Gründe zweifellos berechtigt. Dies trifft besonders für die Einrichtung des Kundenverzeichnisses zu. Neben den umfangreichen Aufgaben, die den Banken durch die Devisen- und Kapitalfluchtgesetzgebung auferlegt waren, bedeutete die Aufstellung und Einsendung der Kundenlisten an die Finanzämter ein außerordentliches Maß unbezahlter fiskalischer Arbeit, das die Banken verständlicherweise nur mit Unbehagen auf sich nahmen. Denn diese Maßnahme ging weit über die einfache Beseitigung des früheren Auskunftsverweigerungsrechtes hinaus; sie beteiligte die Banken gleichsam aktiv an dem Steuerermittlungsverfahren gegen die Gesamtheit der Bankkunden. Von den Steuerbehörden konnten die Kundenverzeichnisse, wie mehr oder minder offen zugegeben worden ist, nicht rationell ausgewertet werden. Die große Arbeit war damit von Banken und Finanzämtern zum nicht geringen Teil umsonst getan.

Die Finanzbehörden machten im übrigen von ihren neuen Rechten — Stichproben, Auskunftseinholung usw. — regen Gebrauch und gingen nicht selten dazu über, in Unkenntnis der genauen Bestimmungen oder ihrer Auslegung, ihre gesetzlichen Befugnisse weit zu überschreiten und die Banken mit unstatthafter und umständlichen Anfragen zu belästigen, wie auch aus Erlassen des Reichsfinanzministers hervorgeht. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs läßt zudem erkennen, daß es dabei auch zu Streitfragen kam, die erst in langen gerichtlichen Verfahren geklärt werden mußten.

Die der Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Last gelegten Erscheinungen, wie die Bankenflucht, Verringerung der bargeldlosen Zahlungsweise und des Sparsinns, Kapitalabwanderung und Kreditnot, sind tatsächlich eingetreten. So wenig der Umfang dieser Zustände zahlenmäßig festzustellen wäre, so wenig läßt sich genau nachweisen, wieweit sie wirklich auf die Aufhebung des Bankgeheimnisses zurückzuführen sind. Jedenfalls sind die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu ganz erheblichem Teile zwei anderen Ursachen als der Aufhebung zuzuschreiben: der außergewöhnlichen Höhe der Steuern und der Geldentwertung. Der Tiefstand der Steuermoral in der Nachkriegszeit war u. a. eine Reaktion auf die hohen Steuertarife und weniger eine Wirkung der Aufhebung des Bankgeheimnisses, als gerade eine Ursache mehr für die Finanzverwaltung, die Aufhebung zu befürworten. Zweifellos hätten auch ohne die Einführung der Auskunfts-

pflichten usw. viele Kapitalisten in den Jahren 1919—1923 versucht, Vermögen ins Ausland zu verbringen, um der konfiskationsähnlichen Besteuerung und der Entwertung zu entgehen, der man in Deutschland fast schutzlos preisgegeben war. Die Höhe der Steuern ist auch dafür verantwortlich zu machen, daß weite Kreise aufhörten zu sparen und eine unwirtschaftliche Verbrauchssteigerung eintrat. Eine Erscheinung der Geldentwertung und weniger die Wirkung des Depotzwanges war die Unbeliebtheit und dementsprechende Kursentwicklung der festverzinslichen Wertpapiere. Die über Erwarten große Zahl von Altanleihebesitzern in dem Aufwertungsverfahren deutet darauf hin, daß gar kein so erheblicher Besitzwechsel in diesen Papieren stattgefunden hat¹. Für die Banken selbst hat der Depotzwang zur Folge gehabt, daß ihnen eine große Zahl neuer Kunden zugeführt wurde, was insbesondere den kleineren Instituten willkommen gewesen sein dürfte.

Je weiter die Inflation ihrem Höhepunkt entgegeneilte, etwa seit Ende 1921, kann die Aufhebung des Bankgeheimnisses und können steuerliche Gründe überhaupt immer weniger für die bedauerlichen Zustände in Deutschland geltend gemacht werden. Nicht mehr steuerliche Rücksichten, sondern in der Hauptsache die Frage: Wie kann man der dauernden Geldentwertung entgehen? veranlaßten die Flucht der Kapitalien ins Ausland, in Devisen und „Sachwerte“. Aus diesem Grunde erfolgte ein gewaltiger Zustrom von Kunden zu allen Kreditinstituten, der von diesen kaum bewältigt werden konnte. Daß gleichzeitig die Depositen nicht in demselben Maße wuchsen, wie die Geldentwertung zunahm, kann wiederum nicht der Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Last gelegt werden. Durch die Entwertung trat eine zunächst verkannte Verarmung des deutschen Volkes ein. Soweit aber zeitweilig freie und Spargelder vorhanden waren, wurden diese von vielen außer wegen der Entwertungsgefahr aus anderen Gründen nicht den Banken übergeben. Solche Gründe waren die Auszahlungsschwierigkeiten, die Erschwerung und Verteuerung des Bankverkehrs durch Provisionen, Valutierungen und die Verkürzung der Bankstunden und die Unbeliebtheit der kleinen Konten und Depots bei den Kreditinstituten.

Über die steuerlichen Erfolge der Aufhebung ist oben im Zusammenhang mit dem Kundenverzeichnis schon einiges gesagt worden. Im allgemeinen kann man den Gegnern der Aufhebung recht geben, wenn sie die Erfolge in der Inflationszeit als keineswegs nennenswert bezeichnen. Es fehlt nicht nur an irgendwelchen Beweisen erfolgreicher Wirkungen, sondern es ist mehr oder minder offen auch zugegeben worden, daß die verschiedenen Maßnahmen nur verhältnismäßig geringe Erfolge gezeitigt haben. Ein anderes Ergebnis ist unter den damaligen Verhält-

¹ Die Anmeldungen an Altbesitzreichsanleihen (einschließlich Reichsschuldbuch) betragen über 40 Milliarden Mark.

nissen auch schwerlich möglich gewesen. Denn die Aufhebung ist unter den ungünstigsten Umständen vorgenommen worden: sie erfolgte bei schlechter Steuermoral, die natürlich nicht mit einem Schlage gebessert werden konnte, bei ungewöhnlich hohen Steuern und mit einem neu eingerichteten Beamtenapparat; und sie sollte durchgeführt werden in jener unglücklichen Inflation, an der das ganze Wirtschaftsleben krankte und endlich auch die ganze Besteuerung scheiterte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wurden denn auch im März 1923 der Depotzwang und das Kundenverzeichnis beseitigt; aus denselben Gründen hatte die noch bestehende Auskunftspflicht bis zum Ende der Inflation ihre Bedeutung eingebüßt.

Zusammenfassend läßt sich zum Bankgeheimnis und seiner Aufhebung in der Inflationszeit sagen: die tatsächlich und moralisch gerechtfertigte Aufhebung des Bankgeheimnisses ist unter den ungeeignetsten Verhältnissen vollzogen worden, ihre praktische Handhabung stand nicht immer im Einklang mit den Erfordernissen des wirtschaftlichen Lebens. Die Aufhebung ging über die Beseitigung des Auskunftsverweigerungsrechtes der Banken hinaus und hat zweifellos gewisse Schädigungen zur Folge gehabt. Die Kritik der Gegner der Aufhebung geht insofern über das Ziel hinaus, als auch andere Umstände, insbesondere die Währungsverhältnisse und deren Folgeerscheinungen die angeblichen Schäden verursacht haben. Die besonders hervorgehobene Kreditnot der Jahre 1922/23 kann jedenfalls nicht in ursächlichen Zusammenhang mit der Aufhebung des Bankgeheimnisses gebracht werden.

b) Die Aufhebung seit der Stabilisierung.

Wesentlich veränderte Verhältnisse liegen seit der Stabilisierung der deutschen Währung vor. Von den strittigen steuerlichen Maßnahmen, die das Bankgeheimnis durchbrechen, besteht nur noch die Auskunftspflicht (daneben die entsprechenden Pflichten zur Vorlage und Einsichtgewährung). Die Bedeutung dieser Auskunftspflicht für die Banken und Bankkunden ist in den kritischen Äußerungen der Bankkreise überschätzt worden.

Voraussetzung für die Befragung einer Bank durch die Steuerbehörde ist, daß Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziele führen oder keinen Erfolg versprechen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen haben zwar auch früher bestanden, doch ist ihre Nichtberücksichtigung heute nicht mehr zu erwarten, wie es in früheren Jahren der Fall war. Durch Erlasse und gerichtliche Entscheidungen ist die Bedeutung jener Voraussetzungen den Behörden genug zum Bewußtsein gebracht worden. Daneben sind die Möglichkeiten zu Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen und zu Nachprüfungen ihrer Verhältnisse durch die Einrichtung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes

erheblich vergrößert worden. Der näherliegende Weg zu den Steuerpflichtigen selbst kann daher mit größerem Erfolg beschritten werden und unangenehme Belästigungen von Banken wirksam verhindern. Die steuerliche Auskunftspflicht der Banken ist auf diese Weise nicht größer als die aller übrigen Staatsbürger. Mit Rücksicht auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden hat der Reichsfinanzminister außerdem einen Erlaß¹ herausgegeben, der für eine schonende Anwendung der Auskunftseinholung bei Banken Sorge trägt. Es heißt dort ungefähr: Der Eingriff in das Vertrauensverhältnis legt eine Prüfung im Einzelfalle nahe, ob das finanzielle Interesse des Reiches an der Erteilung einer Auskunft zu der Arbeit, den Kosten und der Beeinträchtigung von Wirtschaftsbeziehungen, die einer Bank durch die Auskunftserteilung entstehen können, in einem angemessenen Verhältnis steht. Eine ausreichende Gewähr dafür, daß bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wird, erblicke ich darin, daß die Entschließung über Auskunftersuchen grundsätzlich dem Vorsteher des Finanzamts (im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter) vorbehalten ist und nur ausnahmsweise (kraft besonderer Bestimmung des Präsidenten des Landesfinanzamtes) auch anderen Beamten der Finanzämter zusteht. Die Banken sind mithin gegen Unbilligkeiten weithin geschützt. Die bisher aufgeführten Umstände haben auch, soweit sich beobachten läßt, dazu geführt, daß Auskünfte von Banken nur noch in verhältnismäßig seltenen Fällen eingeholt werden.

Dazu hat wohl auch die Rückkehr des Einkommensteuergesetzes zu dem Einkommensbegriff der „Quellentheorie“ geführt. Dieser Begriff umfaßt als steuerbar nur die aus dauernden Bezugsquellen fließenden Einkünfte und läßt einmalige Einnahmen, z. B. aus einmaligen Veräußerungsgeschäften, steuerfrei (von einigen allerdings nicht unerheblichen Einschränkungen abgesehen). Der Einkommensbegriff der Quellentheorie war bis 1920 fast allen Landeseinkommensteuergesetzen zugrunde gelegt, aber in dem Reichseinkommensteuergesetz von 1920 aufgegeben worden. Dieses Gesetz umfaßte als steuerpflichtig auch einmalige nicht quellenmäßige Einkünfte. Solche einmalige Einkünfte sind natürlich, da schwerer zu kontrollieren, ein beliebter Gegenstand für Steuerhinterziehungen. Die weitere Folge ist, daß sie häufig Veranlassung zu inquisitorischen Nachforschungen der Steuerbehörden geben. Da nunmehr wieder der alte steuerliche Einkommensbegriff der „Quellentheorie“ dem deutschen Einkommenssteuergesetz zugrunde gelegt ist, ist die Gelegenheit und Notwendigkeit mancher Nachforschungen vermieden.

Die verschiedenen geschilderten Umstände ergeben also, daß Durchbrechungen des Bankgeheimnisses durch Einholung von Auskünften auf

¹ III D 796 vom 9. Juni 1923.

Ausnahmefälle beschränkt bleiben können. In der Hand des einzelnen steuerpflichtigen Bankkunden liegt es, den Inhalt seiner Erklärung bei Beanstandungen selbst zu beweisen. Soweit dabei sein Bankkonto oder -depot in Frage steht, wird gewöhnlich die Vorlage seines Bankauszuges die Verhandlung zum Ziele führen, d. h. keine Voraussetzung für die direkte Befragung der Bank durch die Finanzbehörde geben. Und selbst wenn es nötig sein sollte, daß ausnahmsweise eine Bank eine bestimmte Einzelfrage bestätigen muß, so kann darin keine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bank und Kunde erblickt werden. Der Standpunkt, daß ein unredlicher Steuerpflichtiger keinen Schutz durch das Bankgeheimnis verdient, ist schon früher dargelegt worden.

Die Auskunftspflicht erscheint unter diesen Umständen von nicht größerer Bedeutung für Banken und Bankkunden, als für jeden anderen. Das Aufheben, das lange Zeit mit dieser Pflicht gemacht worden ist, läßt sich unter den gegebenen Voraussetzungen nicht rechtfertigen. Die Beweisführung der Gegner der Auskunftspflicht gipfelt in der Behauptung, daß durch diese Aufhebung des Bankgeheimnisses das Vertrauen der Öffentlichkeit zu den Banken untergraben und dadurch die Bildung von Sparkapitalien geschädigt würde. Die im Vergleich zu den Vorkriegszeiten geringe Höhe der Depositen sei hierauf zurückzuführen. Diese Behauptung kann aber mit den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs belegt werden. Man kann den Ausführungen Schwarzschild's¹ beipflichten, der darüber 1925 schrieb: „Wer die geringe Höhe der Depositen in Deutschland mit dem mangelnden Bankgeheimnis motiviert, begeht nicht nur den etwas beleidigenden Fehler, die Majorität aller Bargeldbesitzer in eine Masse vorsätzlicher Steuerdefraudanten zu verwandeln, sondern er widerspricht auch offenbar den wirklichen Tatsachen. Wir sind der Meinung, daß die relativ geringe Höhe der Sparguthaben in Deutschland, die übrigens von Monat zu Monat fühlbar wachsen, so ziemlich das Maximum dessen ist, was unter irgendwelchen Verhältnissen gegenwärtig überhaupt erreichbar wäre; und daß, wenn überhaupt noch eine gewisse Reserviertheit in dieser Hinsicht besteht, der Finanzminister wahrscheinlich recht hat, wenn er den Grund dafür in dem relativ niedrigen Einlagezinsfuß der Institute und in der Nachwirkung der Mißhandlung sieht, die die kleinere Kundschaft während der Inflation von den Banken erdulden mußte. Jenes Argument, das von den Banken in den Vordergrund gestellt ist, kann also wirklich keiner Prüfung standhalten; und ebenso ist der Finanzminister ohne Zweifel im Recht, wenn er sachlich erklärt, daß eine Scheu vor der Auskunftspflicht der Banken natürlich nur bei denjenigen bestehen kann, die solche Nachprüfung durch die Steuerbehörde zu scheuen haben,

¹ a. a. O.

also gerade denjenigen, gegen die die Bestimmung gerichtet ist und deren Schutz zweifellos weder im volkswirtschaftlichen noch im moralischen, rechtlichen oder sozialen Interesse liegt.“

Ein anderer Grund für die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses ist nach den Ausführungen der Banken die Gefahr der Abwanderung neugebildeten Kapitals nach dem Ausland. Aber auch hiervon kann heute schwerlich die Rede sein. Die allgemeine Kapitalnot seit der Stabilisierung der deutschen Währung hat die wirtschaftlichen Unternehmungen größtenteils gezwungen, ihr Kapital, soweit es etwa im Ausland angelegt war, nach Deutschland zurückzuholen. Dabei haben die hohen Zinssätze in den Jahren 1924/25 die Kapitaleinfuhr wesentlich begünstigt. Anzeichen dafür, daß das in Deutschland neugebildete Kapital in größerem Umfang den Weg ins Ausland nimmt, sind nicht vorhanden. Mag es vielleicht Steuerdefraudanten geben, die ihr Vermögen aus steuerlichen Gründen in das Ausland verlegen, so ist doch höchst zweifelhaft, ob die Beseitigung der Auskunftspflicht sie davon abhalten wird. Die Tatsache kann jedenfalls kein ausreichender Anlaß dafür sein, diesen Steuerpflichtigen die Mittel zu Hinterziehungen zuungunsten der Allgemeinheit zu erleichtern. Für die breite Masse der Steuerpflichtigen kommt die Verlegung des Vermögens oder des Bezugs von Einkommen in das Ausland nie in Betracht. In der Bekämpfung tatsächlicher Vorkommnisse von Kapitalflucht durch zwischenstaatliche Übereinkommen hat übrigens der Völkerbund die Führung übernommen, nachdem Deutschland bereits mit einigen Staaten Abmachungen getroffen hatte, die darauf hinzielen, Steuerflüchtigen auf die Spur zu kommen¹.

Die steuerlichen Wirkungen der Auskunftspflicht der Banken können unter den heutigen Verhältnissen als durchaus günstig angesehen werden. Die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf die Banken ist ein Akt steuerlicher Gerechtigkeit und darum aus steuermoralischen Gründen zweckmäßig. Zweifellos kann die Auskunftspflicht, wenn sie auch nur in den gegebenen engen Grenzen gehandhabt wird, einen psychologischen Druck auf steuerpflichtige Bankkunden ausüben, da diese sich sagen müssen, daß die Möglichkeit einer Auskunftseinholung bei der Bank oder Sparkasse gegeben ist. Ebenso sicher wird allerdings die Auskunftspflicht nicht alle unredlichen Steuerzahler erfassen können. Dies kann auch nicht ihr Zweck sein. Der Vorsatz zur Steuerhinterziehung wird auch noch andere Wege ausfindig machen, als sie früher durch das Bankgeheimnis bestanden. Dieser Umstand kann Veranlassung geben, auch hier auf Gegenmittel zu sinnen, nicht aber ein ausreichender Grund zur Wiederherstellung des Bankgeheimnisses mit Ausnahme der Fälle, wo ein Strafverfahren eingeleitet ist. Dafür, daß tatsächlich er-

¹ Vgl. Das Bankgeheimnis im zwischenstaatlichen Recht, S. 87 ff.

folgende Auskunftersuchen praktischen und finanziellen Erfolg haben, muß die Handhabung, wie sie oben dargestellt worden ist, Gewähr bieten. In dem augenblicklichen Zustand der Neuveranlagungen von Einkommen und Vermögen, die die Grundlage für die späteren Veranlagungen abgibt, ist das Recht der Finanzämter zur Einholung von Auskünften von besonderem Wert. Das Fehlen dieses Rechtes könnte die unter heutigen Umständen besonders bedeutsame Arbeit in vielen Fällen leicht beeinträchtigen.

Nach diesen Erwägungen läßt sich sagen, daß die Aufhebung des Bankgeheimnisses, beschränkt durch Kautelen, die die berechtigten Belange von Steuerpflichtigen und Auskunftspersonen wahrnehmen, und gehandhabt als eins der letzten Mittel gegen renitente Steuerpflichtige, keine Ursache für wirtschaftliche Schädigungen von irgendwelcher Bedeutung darstellt. Für die Banken und Bankiers wie für alle Geldvermittlungsanstalten ist diese Aufhebung ihrer Schweigepflicht bzw. ihres Rechtes zur Auskunftsverweigerung ohne wesentlich praktische Bedeutung; für die Steuerbehörde ist sie heute noch von praktischem, im allgemeinen aber mehr von psychologischem und moralischem Gewicht. Eine Wiederbeseitigung der Bankenauskunftspflicht wäre angesichts der notwendig schweren Besteuerung aller Volksangehörigen ein Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit und könnte darum unerwünschte Beunruhigung hervorrufen. Für die nächste Zukunft ist die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses im Steuerermittlungsverfahren jedenfalls nicht gerechtfertigt.

C. Das Bankgeheimnis in ausländischem und zwischenstaatlichem Recht.

I. Vorbemerkungen.

Das Bankgeheimnis hat, wie sich beispielsweise schon in den Regeln der Bank des hl. Ambrosius der Stadt Mailand von 1593 nachweisen läßt¹, seit den ersten Anfängen des Bankwesens bestanden und ist von dort an mit dem Bankwesen aller Länder verknüpft gewesen. Nachdem die rechtliche Behandlung dieser aus dem Verkehr entstandenen Schweigepflicht nach den deutschen Gesetzen dargelegt worden ist, liegt es nahe, den Blick auf andere Länder zu lenken und zu untersuchen, ob und inwieweit auch dort das Bankgeheimnis als von der Gesetzgebung anerkennungswürdig betrachtet wurde.

Für eine solche Feststellung ist fast das gesamte Rechtsgebiet heranzuziehen. Das Bankgeheimnis kann geschützt oder durchbrochen werden durch Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Prozeß-, Straf-, Steuerrechts u. a. m. Ein strafrechtlicher Schutz des Bankgeheimnisses, dergestalt, daß die Verletzung des Bankgeheimnisses als Delikt zu betrachten wäre, besteht wohl nirgendwo²; eine praktische Notwendigkeit dafür wird sich auch nirgend gezeigt haben. Hierneben kommen in der Hauptsache zwei Rechtsgebiete in Frage, die die Behandlung des Bankgeheimnisses erkennen lassen: das Prozeßrecht und das Steuerrecht.

In Deutschland ist das Bankgeheimnis im Strafprozeß durch die Zeugenpflicht, im Steuerrecht durch Anzeigepflichten (Erbchaftssteuergesetz) und Auskunftspflichten (Abgabenordnung) aufgehoben, während die Banken sich in Zivilprozessen, in denen sie als Zeugen auftreten, auf das Bankgeheimnis berufen und die Aussage verweigern können. Demgegenüber fällt die andere Regelung im Auslande auf: die Zeugenpflicht im Strafprozeß besteht überall; ebenso sind aber die Banken verpflichtet, ohne Rücksicht auf ihre vertraulichen Beziehungen zu den Kunden oder sogar gerade deswegen (England), in Zivilprozessen als Zeugen Auskunft zu geben. Auf dem Gebiet des Steuerrechts der einzelnen Länder

¹ Vgl. Jäger, Dr. Ernst Ludwig: Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Anhang: Regeln der Bank des hl. Ambrosius der Stadt M., Stuttgart 1879.

² Früher in Rußland; vgl. S. 87.

herrschen verständlicherweise ganz verschiedene Verhältnisse. Hier kommt es auf die Entwicklung des Steuerwesens, hauptsächlich auf die Technik der Veranlagung zu den direkten Steuern an, weniger auf die Steuermoral, die überall mehr oder weniger gering ist. Es wäre jedenfalls nicht richtig, anzunehmen, daß das Bankgeheimnis im Steuerrecht solcher Länder, in denen auf die Behauptung der individuellen Freiheit besonderes Gewicht gelegt wird, ganz unangetastet geblieben wäre.

Auf einem weiteren Gebiet endlich ist das Bankgeheimnis vielfach durchbrochen worden: durch die Kapitalflucht- und Devisengesetze, die in fast allen Staaten Europas in unübersehbarer Fülle erlassen worden sind. Dieses Gebiet soll hier als in diesem Zusammenhang von vorübergehender Bedeutung beiseitegelassen werden. Die Voraussetzungen zu einem allgemeinen Überblick über diesen Stoff sind vorläufig auch noch nicht gegeben.

Kaum besser liegen die Dinge, soweit überhaupt die ausländischen Rechtsnormen in Frage kommen. Durch die lange Abgeschlossenheit Deutschlands vom freiheitlichen Verkehr mit dem Ausland sind das Gesetzgebungsmaterial und die sonstigen wissenschaftlichen Quellen geraume Zeit fast unzugänglich gewesen, und so fehlt es an allen Vorarbeiten, die zu einer einigermaßen erschöpfenden Darstellung des Gegenstandes in nur wenigen Ländern nötig wären. Die gegenwärtigen Verhältnisse und die schon oben angedeuteten Schwierigkeiten erheischen daher vorläufig eine starke Beschränkung auf einige skizzenhafte Angaben über das Bankgeheimnis in den wichtigsten Ländern auf Grund weniger Quellen und persönlicher Mitteilungen aus den betreffenden Staaten. Auch in dieser Beschränkung sind sie geeignet, gewisse Unterschiede und Übereinstimmungen in der Behandlung des Bankgeheimnisses darzulegen.

Die Bedeutung, die einer genaueren Kenntnis dieser Dinge zukommt, geht aus zwischenstaatlichen Übereinkommen hervor, die es ermöglichen, daß Steuerermittlungsverfahren auch jenseits der Landesgrenzen durchgeführt werden, wenn die bestimmten Maßnahmen nach dem Recht beider Länder zulässig sind. Hierüber und über die Tätigkeit der Finanzabteilung des Völkerbundes auf diesem Gebiet soll in einem weiteren Kapitel die Rede sein.

II. Ausländisches Recht.

1. Deutsch-Österreich.

Mit Ausnahme der Zeugenpflicht in Zivilprozessen ist das Bankgeheimnis in Österreich ähnlich geregelt wie in Deutschland.

Die Satzungen der Priv. Österreichischen Nationalbank und ihrer Nachfolgerin, der Österreichisch-Ungarischen Bank, enthielten ausdrück-

liche Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der Beamten der Bank. Diese Bestimmungen sind auch in das Statut der heutigen Notenbank, der Nationalbank, übernommen worden (Bundesgesetz vom 14. November 1922, Art. 42 und 118). Durch diese Bestimmungen werden jedoch nicht die gesetzlichen Ausnahmen vom Bankgeheimnis betroffen.

Eine der Ausnahmen ist die Zeugenpflicht im Zivilprozeß, von der die Banken in Österreich niemals ausgenommen waren (§§ 320/321 ZPO.), ebensowenig wie in Strafprozessen (§§ 151 ff. StPO.). Staatsbeamte allerdings, also auch die Beamten der Nationalbank, müssen erst von ihren Vorgesetzten von der Schweigepflicht entbunden werden. Diese Vorschrift gilt aber nicht dem Schutz der Bankkunden.

Die Pflicht der Banken, als Zeugen Urkunden oder Geschäftsbücher vorzulegen, richtet sich wie in Deutschland nach zivilrechtlichen Ansprüchen. Das Bankgeheimnis ist hier also gewahrt.

Zur Ermittlung der direkten Steuern bestand in der alten Monarchie nach dem Personalsteuergesetz von 1896 eine allgemeine Auskunftspflicht (§ 296). Nach dem Text des Gesetzes konnte die Auskunft von Dritten nicht auf Grund des Bankgeheimnisses verweigert werden. Praktisch wurden die Banken in Steuerangelegenheiten nie zur Auskunftserteilung herangezogen. Sie waren¹ durch spezielle interne Erlasse von der allgemeinen Auskunftspflicht befreit. Mithin blieb das Bankgeheimnis im Steuerrecht gewahrt. In den Nachkriegsjahren hat sich dieser Zustand wie in Deutschland verändert. Eine Anzahl Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle von Vermögenschaften und zur Sicherung der Vermögensabgabe legte den Eigentümern von Vermögen, also auch den Bankkunden, eine Menge Anmeldepflichten auf; gleichzeitig wurde auch das Bankgeheimnis in weitem Umfang durchbrochen. Im März 1919 hatten alle Banken innerhalb 48 Stunden ein Verzeichnis ihrer Schrankfachanlagen (Safes) mit Angabe der Mieter bei der Steuerbehörde einzureichen. Gleichzeitig wurden die Safes gesperrt und der Finanzbehörde das Recht erteilt, Einlaß in die Bankräume und Einsicht in die Aufschreibungen der Banken zu verlangen. Später waren auch die geschlossenen Depots von den Banken anzumelden.

Die wichtigsten Bestimmungen enthielten das Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe vom 21. Juli 1910 und die Personalsteuernovelle vom 23. Juli 1920. Danach war ein Kundenverzeichnis — nach dem Personalsteuergesetz halbjährlich — einzusenden, das dem deutschen Kundenverzeichnis entspricht; ferner wurde den Banken, ebenso wie in der deutschen Reichsabgabenordnung, eine Auskunftspflicht sowie die Pflicht zur Einsichtgewährung und Offenlegung auferlegt. Ver-

¹ Nach Dalsheim, S. 86.

schleierte Konten wurden verboten, und alle Geschäfte hatten über ein Konto zu gehen.

Diese letzten Vorschriften sind neben der Pflicht zur Einreichung von Kundenverzeichnissen durch ein Gesetz vom 20. Dezember 1921 (Personalsteuernovelle 1922) wieder aufgehoben worden. Seitdem bestehen noch die Auskunfts- und Offenlegungspflichten, die ihrem Umfang nach den deutschen Vorschriften in der Reichsabgabenordnung entsprechen. Sie sind enthalten in dem Personalsteuergesetz von 1924 § 269, die Strafbestimmungen in § 242. Praktisch wird die Auskunftspflicht kaum gehandhabt. Sie hat danach dieselbe Bedeutung wie in Deutschland.

2. Tschechoslowakei.

In diesem Lande ist das Bankgeheimnis in denkbar weitestem Umfange aufgehoben worden, soweit die Ermittlung von Steuern in Frage kommt. Das Ermächtigungsgesetz über die Konkription der Vermögen zwecks Auferlegung einer Vermögensabgabe vom 25. Februar 1919 (Ges. Nr. 84) bestimmt in § 14 Satz 2:

Jeder in der Tschechoslowakischen Republik ansässige Bürger ist verpflichtet, bei der Feststellung des Vermögens als Zeuge und Sachverständiger auszusagen, und wird bei seinen Aussagen der Verschwiegenheit, insofern dieselbe nicht gesetzlich auferlegt ist, und von der Verpflichtung, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, enthoben, und es gelten für ihn als Zeugen nicht die Bestimmungen des § 153 StrPO.

Die Banken sind danach unbeschränkt auskunftspflichtig. Eine weitere Durchbrechung des Bankgeheimnisses enthält die Verordnung vom 1. März 1919 (Ges. Nr. 96), mit der eine Revisionsabteilung beim Finanzministerium zur Kontrolle in den Angelegenheiten der direkten Steuern begründet wurde. Diese Abteilung erhielt die Befugnis ständiger Kontrolle und des Zutritts in die gesamten Geld-, Bank-, Wechsel- und Versicherungsinstitute und der Verwendung der Eintragungen und Belege derselben für die steuerlichen Zwecke. So wenig wie bei der eben erwähnten Auskunftspflicht sind auch hier irgendwelche besonderen Voraussetzungen für die Einsichtgewährung usw. geschaffen.

Wie in Deutsch-Österreich, hatten die Banken nach dem Gesetz vom 4. März 1919 (Ges. Nr. 110) eine Mitwirkungspflicht bei der Konkription von Einlagen. Sie mußten die Anmeldungen der Eigentümer auf ihre Richtigkeit nachprüfen.

Das Gesetz vom 8. April 1920 über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe enthält in § 63 Ziff. 1 weitgehende Offenbarungspflichten der Banken:

§ 63: 1. Jede sei es physische oder juristische Person ist verpflichtet, über alle die Veranlagung der Abgabe dienlichen Umstände auch als Zeuge und Sachverständiger auszusagen; diese Pflicht schließt insbesondere auch die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden, anderen Schriftstücken oder von Wertgegenständen und zur Gewährung der Einsicht in versperrte Schrankfächer in sich.

Der Zeuge (Sachverständige) darf aus den im § 321 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 1. August 1895 R.GBl. 113 angeführten Gründen die Aussage nicht verweigern . . .

Das zuletzt erwähnte Gesetz ist die alte österreichische Zivilprozeßordnung, die noch in Kraft ist. Die angeführten Stellen betreffen die Aussageverweigerung naher Verwandter und in Gefahr strafrechtlicher Verfolgung. Da die Zivilprozeßordnung noch in Kraft ist, dürfen die Banken in der Tschechoslowakei auch in Zivilprozessen die Zeugenaussage auf Grund des Bankgeheimnisses nicht verweigern.

3. Frankreich.

Die französische Steuerpolitik ist immer von der individualistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern geleitet gewesen, und der Interessenstandpunkt der Einzelperson, sein unverletzbares Recht auf Wahrung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit, hat u. a. die Einführung einer Einkommensteuer bis 1914 hinausgezogen. In diesem Steuergesetz ist das Bankgeheimnis auch gewahrt.

Nichtsdestoweniger finden sich in Frankreich schon beinahe zwei Jahrzehnte früher Durchbrechungen des Bankgeheimnisses als in Deutschland, wo der universalistische Staatsgedanke eher Boden gewonnen hatte. Die Veranlagung zu der Erbschaftssteuer wird nach mehreren Gesetzen durch Anmeldepflichten der Banken unterstützt. Nach dem Gesetz vom 25. Februar 1901 Art. 15 müssen die Banken der Enregistrementverwaltung Meldung erstatten, wenn sie Vermögensteile aus Konten oder Depots ausgeliefert haben, deren bisheriger Eigentümer verstorben ist, und zwar innerhalb zwei Wochen nach der Auslieferung. Das Gesetz vom 31. März 1903 verpflichtet die Banken zur Anmeldung aller gemeinsamen Konten und Depots mit Namen der Inhaber innerhalb 3 Monaten nach Eröffnung und des Todesfalls einer der Verfügungsberechtigten unter Angabe des Kontostandes.

Die Konten und Depots von im Ausland ansässigen Erblassern müssen gesperrt bleiben, bis der Bank ein Nachweis erbracht wird, daß die Erbschaftsteuer bezahlt ist, oder eine Sicherheit zurückbehalten wird. Ähnliche Maßnahmen enthält das Gesetz gegen die Steuerhinterziehungen vom 18. April 1918. Nach diesem Gesetz haben Banken, die Schließfächer vermieten, hiervon dem Enregistrement Kenntnis zu geben, ferner ein Register aller Mieter zu führen und in einem Verzeichnis alle Personen einzutragen, die ein Schließfach öffnen lassen wollen. Nach Art. 4 sind alle Belege der Enregistrementverwaltung jederzeit vorzulegen. Nach dem Tode eines Mieters darf ein Tresor nur in Anwesenheit eines Notars geöffnet werden. Die Banken haften persönlich für die Erbschaftsteuer.

Der Devisenhandel wurde zum ersten Male gesetzlich geregelt durch Gesetz vom 1. August 1917. Es verpflichtet die Personen, die sich dem Devisenhandel widmen, zur Anmeldung beim Bureau de l'enregistrement, zur Legitimationsprüfung der Kunden und zur Führung eines Verzeichnisses aller Geschäfte mit den Personalien der Kunden, das von den Finanzbehörden eingesehen werden kann. Das Gesetz ist — geändert durch ein Gesetz vom 22. März 1924 — noch in Kraft.

Die Kapitalausfuhr sucht das Gesetz vom 3. April 1918 zu regeln. Es ist geändert und vervollständigt durch das Gesetz vom 31. März 1922 und Art. 72—76 des Gesetzes vom 22. März 1924. Zuletzt ist das Gesetz bis zum 31. Dezember 1926 verlängert worden durch Art. 34 des Gesetzes vom 31. Dezember 1925. Das Bankgeheimnis ist ähnlich wie früher in Deutschland dadurch durchbrochen, daß Affidavits ausgestellt und die Genehmigung zur Kapitalausfuhr vom Finanzministerium einzuholen ist. Für die Durchführung des Kapitalverkehrs ist ein Monopol der Stellen eingerichtet, die zur Führung des schon obenerwähnten Verzeichnisses der Devisengeschäfte verpflichtet sind.

4. Schweiz.

Die schweizerischen Banken wachen streng über die Wahrung des Bankgeheimnisses. Auf dem Gebiet der kantonalen Steuern besteht lediglich im Thurgau eine Auskunftspflicht der Banken, wenn der Steuerpflichtige gegen den Entscheid der Taxationskommission den Rekurs ergriffen hat. Das zürcherische Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 sagt in § 49 ausdrücklich:

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und die Beamten — mit Ausnahme der Verwaltung der Kantonalbank, der staatlichen Sparkassenkontrolleure, allfälliger Bankinstitute der Gemeinden sowie Notare — sind verpflichtet, der Finanzdirektion zuhanden der Steuerkommission über Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen, von denen sie amtlich Kenntnis erhalten, Mitteilung zu machen und . . . Einsicht in . . . Akten . . . zu gewähren, sowie . . .

Das Gesetz nimmt die Banken von der amtlichen Auskunftspflicht also ausdrücklich aus. — Neben den kantonalen Steuern gibt es nur eine Bundessteuer, die Kriegssteuer. Das Kriegssteuergesetz läßt die Verschwiegenheit der Banken unangefochten, und auch die Kommission des Ständerats für eine neue Erhöhung der Kriegssteuer war der Ansicht, daß das Bankgeheimnis streng gewahrt werden müsse¹.

Außerhalb der Steuergesetzgebung ist das Bankgeheimnis aber nach manchen Richtungen begrenzt. In Zivilprozessen können die Banken die Zeugenaussage nicht verweigern, ebenso natürlich nicht in Strafprozessen. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erkennt das Bankgeheimnis ebenfalls unter verschiedenen Umständen nicht

¹ Dtsch. Steuer-Ztg. 9, H. 1.

als schutzbedürftig an. Hierüber berichtet die Schweizerische Bankiervereinigung¹:

„Wir sind wiederholt angefragt worden, inwieweit die Banken verpflichtet seien, den Behörden Auskunft über Vermögen ihrer Kunden zu erteilen.

Der Ausschuß lehnte es bis jetzt grundsätzlich ab, über die delikate Frage der Grenzen des Bankgeheimnisses Wegleitungen zu erteilen, einestheils weil die Kompetenzen der Behörden in den Kantonen verschieden geordnet sind, andererseits weil er es als gefährlich erachtet, von hoher Warte für das bei uns grundsätzlich schrankenlos anerkannte Prinzip des Geschäftsgeheimnisses irgendwelche Einschränkungen aufzustellen.

Der Ausschuß konnte sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß die Beitreibungsbeamten, die dem für das ganze Land in gleicher Weise geltenden eidgenössischen Recht, nämlich dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sch.u.K.G.), unterstehen, an verschiedenen Orten die Neigung zeigen, die ihnen durch das Gesetz gezogenen Schranken zu überschreiten, und daß es dringend notwendig ist, diesen Exzessen des entschiedensten entgegenzutreten.“

Hierauf folgen auf Gesetz und Rechtsprechung beruhende Mitteilungen über die Grenzen des Bankgeheimnisses bei Pfändung, Arrest und Konkurs, die gekürzt wiedergegeben seien.

1. Bei Pfändungen ist jeder Dritte verpflichtet, dem Betreibungsamt auf Anfrage Auskunft zu geben, ob er Sachen des Schuldners in Gewahrsam hat (Art. 91, 5a). Der Betreibungsbeamte muß sich über die Befugnis zum Pfändungsvollzug ausweisen. Wird der Besitz von Gegenständen des Schuldners in Abrede gestellt, so darf der Beamte nicht eindringen, um sich durch Augenschein von den Tatsachen zu überzeugen. Gegenüber der Weigerung zur Auskunftserteilung gibt das Sch.u.K.G. keine Zwangsmittel. Kantonale Gesetze bedrohen diese Weigerung jedoch mit Strafe.

Wesentlich für das Bankgeheimnis ist, daß Drittschuldner nicht auskunftspflichtig sind. Eine Bank kann also jede Auskunft über Guthaben des Schuldners verweigern, da die Geldsummen in ihr Eigentum übergegangen sind und sie für den Gegenwert Schuldnerin geworden ist. Anders verhält es sich bei Wertschriften, deren Verwaltung der Bank anvertraut ist. Diese sind nicht Schulden der Bank, sondern Eigentum des Kunden, über das die Bank auskunftspflichtig ist.

Nach Art. 98 hat das Betreibungsamt die gepfändeten Gegenstände in amtliche Verwahrung zu nehmen; es kann darum die Öffnung von Schrankfächern des Pfändungsschuldners verlangen. Soll dies ohne Einwilligung des Schuldners geschehen, so kann eine Bank den Zutritt

¹ 13. Jahresbericht, S. 30ff.

verweigern, sich aber nicht der Sperre des Schrankfachs widersetzen. Es wird den Banken empfohlen, die Kunden bei Nichtherausgabe der Schlüssel oder sonstiger Widersetzlichkeit gegen die amtliche Öffnung für alle Folgen verantwortlich zu machen.

2. Die Durchführung eines Arrestes ist nur statthaft, wenn die Arrestgegenstände einzeln und spezifiziert in dem Arrestbefehl aufgeführt sind. Allgemeine Bezeichnungen, wie „das ganze Vermögen“, genügen nicht. Eine Bank kann in solchen ungenügenden Fällen jede Auskunft verweigern. Die Vorschrift der genauen Bezeichnung gilt jedoch wieder nicht für Forderungen des Schuldners. Hier genügt Angabe des Drittschuldners (der Bank), des Forderungsgrundes und des Betrages.

Das Betreibungsamt ist nicht berechtigt, zwecks Ermöglichung eines Arrestes von Dritten Auskunft zu verlangen, ob und welche Sachen des Schuldners sie in Verwahrung haben und welche sonstigen Ansprüche der Arrestschuldner gegen den Dritten hat. Auf solche Anfragen kann die Bank die Auskunft verweigern. Bestreitet ein Dritter das Vorhandensein von Gegenständen, die in einem Arrestbefehl aufgeführt sind, so können keine Zwangsmaßnahmen zur Herausgabe angewendet werden.

3. Im Falle eines Konkurses ist ein jeder, der Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, verpflichtet, dieselben binnen eines Monats seit Bekanntmachung des Konkurses dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Die Aufforderung dazu erfolgt gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung unter Strafandrohung für den Unterlassungsfall (Art. 232 Ziff. 4).

5. England.

Für die Bedeutung des Bankgeheimnisses in England spricht die „Secrecy Declaration“, ein Formular, das von allen Personen zu unterzeichnen ist, die in den Beamtenstab einer Bank eintreten, und durch das sie sich verpflichten, über alle Angelegenheiten der Kunden und alle andern mit dem Bankgeschäft verbundenen Dinge Stillschweigen zu bewahren. Das Bankgeheimnis findet aber auch hier seine Grenze bei der Zeugenpflicht in Prozessen, von der die Banken nicht ausgenommen sind. Im Gegenteil spielt gerade der Beweis auf Grund von Büchern einer Bank eine besondere Rolle, was in dem Bestehen eines besonderen Gesetzes, des „Banker's Book Evidence Act“ vom 23. Mai 1879 (42 Vict. c. 11) zum Ausdruck kommt. In diesem Gesetz ist die Pflicht zur Vorlage von Büchern und Abschriften daraus bei Gericht geregelt. Die Vorlage kann ebenso erzwungen werden, als wenn die Bank selbst Partei im Prozeß wäre.

In der Erteilung von Auskünften herrscht große Vorsicht, und manche Banken geben ihre Auskünfte über Kunden nur an andere Banken. Die

Auskünfte müssen von der Person, die sie abgibt, unterzeichnet sein, und diese Person ist für die Auskunft verantwortlich. Wenn also ein Bankdirektor eine falsche Auskunft abgibt, haftet er persönlich und nicht die Bank, in deren Dienste er steht.

Gegenüber den Ansprüchen des Steuerfiskus ist das Bankgeheimnis vollkommen gewahrt. Bei Behandlung des Steuerabzugs von Dividenden, den die Banken vorzunehmen haben, heißt es bei Thomson¹ ausdrücklich:

„Nothing in these rules shall impose on any banker the obligation to disclose any particulars relating to the affairs of any person on whose behalf he may be acting. (First Schedule, Income Tax Act, 1918).“

6. Niederlande.

Was die Zeugenpflicht der Banken in Zivil- und Strafprozessen anbelangt, so besagen die Bestimmungen des Art. 218 StPO. (in Kraft seit 1. Januar 1926) und Art. 1946 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übereinstimmend:

Von der Zeugenpflicht befreit sind diejenigen, die infolge ihres Standes, Berufes oder Amtes eine Schweigepflicht haben, aber nur in betreff dessen, was sie in dieser Eigenschaft erfahren haben.

Ein Urteil des Landgerichts zu s'Gravenhage vom 6. Juni 1922 hat dahingehend geurteilt, daß Bankiers, Kassierer und Effektenkommissionäre nicht zu den Personen gehören, die sich auf Grund der genannten Bestimmungen von der Zeugenpflicht befreien können. Das Bankgeheimnis ist im Zivil- und Strafprozeß also nicht geschützt.

Die Art. 272/273 des Strafgesetzbuchs enthalten den Schutz gewisser Geheimnisse:

272. Wer vorsätzlich ein Geheimnis bekannt macht, zu dessen Wahrung er infolge seines jetzigen oder früheren Berufes oder Amtes verpflichtet ist, wird bestraft mit Gefängnis von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Gulden. Wenn dieses Vergehen gegen eine bestimmte Person begangen worden ist, wird es nur auf deren Antrag gerichtlich verfolgt.

273. Wer vorsätzlich in bezug auf eine Unternehmung von Handel oder Industrie, bei der er tätig ist oder war, Besonderheiten, worüber ihm Geheimhaltung auferlegt worden ist, bekannt macht, wird bestraft . . .

Gerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der Leitung der Unternehmung ein.

Art. 272 dürfte sich ähnlich wie die Bestimmung über die Zeugenpflicht nicht auf Bankiers beziehen. Nach Art. 273 können dagegen auch Bankdirektoren und Angestellte von Banken verfolgt werden, auch bei Verletzung des Bankgeheimnisses, das die Rechtsprechung jedoch sehr eng auslegt.

In steuerlicher Hinsicht ist das Bankgeheimnis in Holland völlig gewahrt. Der Gedanke, den Banken eine Pflicht zur Einsichtgewährung

¹ a. a. O., S. 332.

in ihre Bücher zwecks steuerlichen Ermittlungen über die Kunden aufzuerlegen, ist auch hier geäußert, aber sofort von allen Seiten so heftig bekämpft worden, daß bisher kein Finanzministerium einen Entwurf mit ähnlichen Maßnahmen beim Parlament eingereicht hat.

7. Rußland.

Das Strafgesetzbuch des zaristischen Rußlands muß hier erwähnt werden, weil es als seltene Ausnahme auch die Verletzung des Bankgeheimnisses mit Strafe bedrohte. Art. 544 lautet:

Jeder Angestellte eines Kreditinstituts, einer Aktiengesellschaft, einer Bank, der vorsätzlich Tatsachen offenbart, welche Geheimnisse dieser Anstalten sind, die nicht verbreitet werden dürften, wird gestraft mit Arrest oder einer Geldbuße von mindestens 500 Rubeln.

Geschah die Offenbarung in der Absicht, den Kredit der erwähnten Anstalten oder Gesellschaften bzw. dritter Personen, die ihr Vermögen oder sonstige ökonomische Interessen jenen anvertraut haben, zu schädigen oder in der Absicht, daraus einen Vermögensvorteil zu ziehen, dann beträgt die Strafe Gefängnis von 6 Monaten und mehr.

Die Ideologie des Sowjetsystems erkennt den Grundsatz des Bankgeheimnisses naturgemäß nicht an. So gibt es überhaupt für niemand Zeugnisverweigerungsrechte im Zivilprozeß, außer wenn die Zeugenaussage mit der Enthüllung staatlicher oder dienstlicher Geheimnisse verbunden wäre.

Eine besondere Regelung ist für Überweisungen ins Ausland getroffen in einem Dekret des Rats der Volkskommissare vom 9. April 1922. Die Staatsbank hat danach ein Monopol für diese Überweisungen, die nur ausgeführt werden dürfen, wenn eine entsprechende Erlaubnis in einem besonders festzusetzenden Verfahren eingeholt wird.

Das gesamte Bankwesen ist in Sowjetrußland verstaatlicht, d. h. die Bankleistungen, auch die der Staatsbank, werden nicht nur vom Staate kontrolliert (Dekret vom 10. November 1922, Ges.-Slg. 1922 Nr. 76), sondern die Banken üben ihre Funktionen im Auftrage des Staates aus. Hierdurch wird ein enger Zusammenhang auch mit den Finanzbehörden geschaffen, so daß das Bankgeheimnis auch im Steuerrecht keinen Schutz genießen wird. Eine gesetzliche Regelung des Bankgeheimnisses besteht nicht.

III. Zwischenstaatliches Recht.

1. Der Standpunkt des Völkerbundes.

Die steuerrechtlichen Durchbrechungen des Bankgeheimnisses stehen in engem Zusammenhang mit dem Problem der Steuerflucht von Vermögen ins Ausland bzw. der Verlegung des Bezugs von Einkommen aus dem Inland an einen ausländischen Platz. Die Gegner der Durchbre-

chungen des Bankgeheimnisses behaupten, daß diese Maßnahme zur Steuerflucht anreize, während die sog. Kapitalfluchtgesetzgebung vieler Staaten versucht, die Kapitalbewegungen zu kontrollieren und die Kapitalausfuhr, soweit sie aus rein steuerlichen Gründen vorgenommen wird, zu unterdrücken. Ursache und Wirkung lassen sich hier nicht mit absoluter Genauigkeit unterscheiden. Jedenfalls entgehen der direkten Besteuerung der verschiedenen Staaten erhebliche Beträge, die aus verschiedenen Gründen in fremde Länder verbracht werden. Die Geldentwertung war und ist heute noch einer der wirksamsten Gründe für Kapitalbewegungen der erwähnten Art.

Steuerhinterziehungen dieser Art wäre nur wirksam zu begegnen mit Rechtsnormen, die auch außerhalb der Landesgrenzen Geltung hätten. Das Problem wurde für dringlich genug gehalten, daß die Konferenz zu Genua (1922) die Finanzabteilung des Völkerbundes anregte, eine Untersuchung über die Möglichkeiten internationaler Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerflucht zu veranstalten. Gleichzeitig hat jene Konferenz ihren Standpunkt in der Frage des Bankgeheimnisses dahin ausgesprochen, daß sie eine Verletzung des Bankgeheimnisses ablehne.

Die Finanzabteilung des Völkerbundes begründete daraufhin einen Ausschuß (*Double imposition et évasion fiscale*), in dem die sich berührenden Probleme der Doppelbesteuerung und der Steuerflucht zum Gegenstand längerer Untersuchungen gemacht wurden. An diesem Ausschuß waren bis 1925 die Länder: Belgien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Schweiz und Tschechoslowakei und seit 1926 auch die Staaten Argentinien, Deutschland, Japan, Polen und Venezuela beteiligt. Die Ergebnisse der Beratungen bis Februar 1925 sind in einem Bericht mit Resolutionen veröffentlicht; darin wird auch die Frage des Bankgeheimnisses behandelt.

In den Resolutionen betonen die Sachverständigen, daß die von ihnen empfohlenen Mittel zur Bekämpfung der Steuerflucht in einem bestimmten Lande nur möglich sein werden, wenn einerseits die öffentliche Meinung dort genügend vorbereitet ist und andererseits die Regierung dieses Landes glaubt, daß die Maßnahmen nicht nur mit dem Gefühl der öffentlichen Meinung, sondern auch mit den Notwendigkeiten ihres Steuererhebungssystems vereinbar seien.

Die Sachverständigen halten für das wirksame Mittel zur Vermeidung der Steuerflucht einen gegenseitigen Austausch von Auskünften, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, so über Immobilien und Hypotheken, gewerbliche Unternehmungen, Bankdepots, Konten und Arbeitseinkommen. Der Austausch soll auf solche Mitteilungen beschränkt sein, die sich schon im Besitz der Staaten befinden oder im Rahmen ihres amtlichen Verfahrens beschafft werden können.

In dem ausführlichen Bericht heißt es nun über die Frage des Bankgeheimnisses:

Ein zweiter Einwand betrifft „die Unverletzlichkeit des Bankgeheimnisses“. Man braucht sich nicht zu verhehlen, daß die öffentliche Meinung in zahlreichen Ländern Europas nicht an die Vorstellung gewöhnt ist, daß öffentliche Beamte durch Dritte obligatorisch Kenntnis vom beweglichen Vermögen eines Steuerpflichtigen erhalten. Man erinnert sich bei dieser Gelegenheit, daß die Konferenz von Genua 1922, als sie den Völkerbund beauftragte, die Maßnahmen zu einer internationalen Zusammenarbeit zwecks Verhinderung der Kapitalflucht zu untersuchen, einen Vorbehalt gemacht hat: „Jeder Vorschlag, der dahinzielt, der Freiheit des Kapitalmarktes Fesseln anzulegen oder das Geheimnis der Beziehungen zwischen Bankiers und ihren Kunden zu verletzen, muß verurteilt werden.“

Wir sind uns der Bedeutung der Rolle der Banken im Wirtschaftsleben vollkommen bewußt und haben uns bei Annahme unserer Beschlüsse bemüht, die Tätigkeit der Banken nicht zu hindern und nach Möglichkeit die Geheimhaltung ihrer Geschäfte zu respektieren, wie das die folgenden Erwägungen zeigen, denen einige von uns besonderes Gewicht beilegen.

Erstens handelt es sich nur um den Austausch von Auskünften unter Beamten, die selbst dem Berufsgeheimnis strengstens unterworfen sind. In vielen Staaten ist es geläufige Praxis, daß die Arbeitgeber dem Fiskus den Betrag der . . . Gehälter angeben, was ebenso vertraulich ist, wie es der Betrag der abgetrennten Kupons oder gar der Saldo einer Depotrechnung in einem Kreditinstitut sein kann; es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß das Geheimnis durch den Fiskus verletzt wird. Die Übermittlung von Auskünften wird überdies von genauen Vorsichtsmaßnahmen umgeben sein müssen.

Zweitens handelt es sich nicht in allen Fällen um Beziehungen zwischen Bankier und Kunden in echt wirtschaftlichem und banktechnischem Sinn. Z. B. an einem Schalter Kupons von Aktien oder Obligationen vorzeigen, ein Verzeichnis oder eine Liste dieser Papiere ausstellen lassen, einem Kunden den Wert seiner Zinsen oder Dividenden auszahlen, den man vor- oder nachher von der emittierenden Aktiengesellschaft bezahlen läßt: all das verlangt seitens der Bank keine Schätzung des Vermögens des Kunden und seitens des letzteren kein Vertrauen auf lange Sicht in die Zahlungsfähigkeit der Bank, die nur als Vermittler auftritt. Anders ist es bezüglich der in Depot liegenden Summen und der Eröffnung eines Kontos.

Indessen haben wir mit Rücksicht auf die Bedeutung der Einwände durch den Text unserer Beschlüsse anzeigen wollen, mit welcher Vorsicht in der von uns vorgeschlagenen Richtung vorgegangen werden muß.

In dem Schlußkapitel über die Steuerflucht wird noch gesagt:

. . . Die Idee der Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlast beherrscht beide Untersuchungen, die wir angestellt haben, sowohl die über die Doppelbesteuerung wie die über die Steuerflucht. Die internationale Handelskammer, die natürlich nur das erste Problem zu untersuchen hatte und die Welt der Steuerzahler repräsentiert, hat diesen engen Zusammenhang wohl erkannt und ihre Delegation hat uns durch Herrn M. Clémentel gesagt, daß „die Kaufleute, die anständige Menschen sind, wohl durchdachten und gerechten Maßnahmen zustimmen werden, die die Sachverständigen zur Vermeidung der Steuerflucht vorzuschlagen geneigt sein könnten“.

Diese Maßnahmen, wir wollen das betonen, liegen im Interesse aller ehrenhaften Steuerzahler. Es gibt tatsächlich Einkommenshinterziehungen, es gibt Pflichtige, die nirgends Steuer zahlen. Angenommen, die Masse der korrespondierenden Steuern käme in die Kasse der verschiedenen beteiligten Staaten. Die

Staaten fänden dann hinsichtlich ihrer gegenwärtigen Lage eine sehr wertvolle Ergänzung von Quellen, die ihnen nicht nur gestattete, die durch die Verheimlichung zahlreicher Steuerfälle erzwungenen Opfer zu kompensieren, sondern auch ihre Steuertarife zu ermäßigen oder ihre Anleihen zu amortisieren. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, daß die öffentliche Meinung in einigen Ländern noch nicht bereit ist, gewisse der empfohlenen Maßnahmen anzunehmen; vielleicht vollzieht sich ein Wandel, wenn sie klar sieht, daß die Unterdrückung der Steuerflucht zur Linderung der Steuerlasten der ehrenhaften Bürger beitragen kann und muß, deren beauftragter Dolmetsch Herr M. Clémentel, Präsident und Gründer der internationalen Handelskammer, vor uns gewesen ist.

Der Völkerbund ist besonders berufen, das Prinzip wirtschaftlicher und moralischer Solidarität zu befestigen.

Die Stellungnahme des Völkerbundausschusses läßt sich aus seiner Resolution über die Steuerflucht nur nach einer Seite hin feststellen. Dort sind vorsichtig formuliert nur die skeptischen Einwände gegen die Einführung der besprochenen Maßnahmen zur Geltung gekommen, während aus dem ausführlicheren Bericht hervorgeht, daß die teilweise Aufhebung des Bankgeheimnisses zur Verhinderung der Steuerflucht durchaus nicht von der Hand gewiesen, sondern sogar als moralisch wertvoll und praktisch vorteilhaft — nicht nur vom Standpunkt des Steuerfiskus — bezeichnet wird. Von den Vorbehalten gegen die praktische Durchführbarkeit entsprechender Maßnahmen interessiert hier besonders der, daß die öffentliche Meinung in vielen Ländern noch nicht reif sei, solche Maßnahmen zu billigen. Eine gewisse Unterscheidung ist hier vielleicht möglich: am wenigsten Widerstand scheint die Durchbrechung des Bankgeheimnisses auf dem Gebiet der Erbschaftsbesteuerung zu finden. In Frankreich, wo die Einführung einer Einkommensteuer erst 1914 möglich war, weil der Interessenstandpunkt des Einzelnen dort immer betont wurde, ist das Bankgeheimnis über Nachlaßvermögen schon seit Beginn dieses Jahrhunderts aufgehoben gewesen, und seit 1907 besteht schon ein Vertrag zwischen England und Frankreich über den gegenseitigen Austausch von Mitteilungen über Nachlaßvermögen von Staatsangehörigen des anderen Landes. Auch in Deutschland hat sich der Kampf um das Bankgeheimnis am wenigsten um die Vermögensanmeldungen bei Todesfällen von Bankkunden gedreht. Für diese Tatsachen können gewiß psychologische Gründe geltend gemacht werden.

Anders liegen die Dinge auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer, wenn man von dem deutschen Beispiel ausgehen kann. Eine vorbehaltlose Aufhebung des Bankgeheimnisses zugunsten der Steuerbehörde läßt sich mit der öffentlichen Meinung gar nicht vereinbaren. Das hat der heftige Kampf gegen die Kundenverzeichnisse und eine bedingungslose Auskunftspflicht der Banken gezeigt. Man kann das Verlangen durchaus billigen, daß erst alle anderen Wege zur Feststellung steuerlicher Ansprüche benutzt werden, ehe Dritte zur Hilfe-

leistung für den Fiskus beansprucht werden. Zur Feststellung bisher unbekannter Steuerfälle hat die Durchbrechung des Bankgeheimnisses bisher also noch nicht dienen können. Das bisher Erreichte ist aber schon eine ganz wesentliche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand. Die öffentliche Meinung in Deutschland scheint in letzter Zeit durchaus nicht mehr absolut gegen diese bedingte Aufhebung des Bankgeheimnisses gerichtet zu sein, und es ist wohl sicher, daß sich die Erwartung des Völkerbundausschusses mit der Zeit erfüllen wird, nämlich daß auch andere Staaten, die bisher das Bankgeheimnis als ganz wirksamen Schutz gegen steuerliche Einsichtnahme gelten ließen, diese Auffassung mit der Zeit sich aneignen werden. Das nächste Ziel für die Länder, die bereits eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses kennen, ist nun, diese Maßnahmen auch gegen landesflüchtige Kapitalien — d. h. gegen bewußte Steuerhinterziehungen durch Verbringung ins Ausland — anzuwenden und zu diesem Zweck mit anderen Staaten entsprechende Abkommen zu schließen, in denen ungefähr derselbe Rechtszustand bezüglich des Bankgeheimnisses herrscht.

Damit diese Pläne der allgemeinen Verwirklichung schneller entgegengehen können, hat der Völkerbundausschuß einen Unterausschuß „Steuerflucht und Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen“ gebildet, der mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zu zwischenstaatlichen Abkommen über Rechtshilfe in Steuersachen beauftragt war. Dieser Vorentwurf wurde im April 1927 vorgelegt¹ und in der Sachverständigenkonferenz im Oktober 1928 unverändert als Modellvertrag angenommen².

Er enthält die Abmachung, daß im Veranlagungsverfahren Rechtshilfe geleistet werden soll. Dabei kommen auf der Seite des ersuchten Staates nur solche Maßnahmen in Frage, die nach seiner inneren Gesetzgebung zulässig sind; kein Staat kann von dem anderen Maßnahmen fordern, die über das hinausgehen, was er selbst zu geben in der Lage ist. Eine steuerliche Auskunft unter Durchbrechung des Bankgeheimnisses aus dem Ausland zu erhalten wäre also nur möglich, wenn das Bankgeheimnis in beiden vertragschließenden Staaten gegenüber der Steuerbehörde aufgehoben wäre.

Das folgende Kapitel soll zeigen, wieweit Deutschland die Pläne des Völkerbundausschusses in die Tat umgesetzt hat, auch ohne daß es damals schon diesem Ausschuß angehörte.

2. Deutsche Staatsverträge.

Die ersten deutschen Staatsverträge, durch die die Aufhebung des Bankgeheimnisses im Steuerrecht auf außerdeutsche Gebiete zugunsten deutscher Steueransprüche übertragen wurde, waren die mit der Tschechoslowakei und Österreich. Sie sind in Kraft getreten durch

¹ C 216, S. 22ff.

² C 562, S. 25ff.

Gesetz vom 14. Februar 1923 und veröffentlicht im Reichsgesetzblatt II S. 78 ff. Diese Verträge „über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen“ verpflichten die Vertragsstaaten, sich in allen Steuersachen und Angelegenheiten der Kapital- und Steuerflucht sowie bei Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, beziehen sich aber nur auf die direkten Steuern. Für die weiteren Einzelheiten, soweit sie die Durchbrechung des Bankgeheimnisses angehen, sei der Text des Vertrages mit der Tschechoslowakei zitiert:

Art. VIII Abs. 1 und 2.

Die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Staates und eines zum gleichen Zweck gestellten Antrages eines Beteiligten. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates. Doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Die Anwendung eines im Gebiete des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

Art. XIV.

Die Amts- und Rechtshilfe wird nicht gegen Angehörige des ersuchten Staates gewährt, die innerhalb des Gebietes dieses Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Diese Bestimmung gilt nicht für die Amts- und Rechtshilfe zur Durchführung von Steueransprüchen, die gegen den Steuerpflichtigen in einem Zeitpunkt begründet waren, zu dem er die Staatsangehörigkeit des ersuchenden Staates besaß.

Die Amts- und Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der Staat, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Ersuchen, auf Grund deren im Gebiet des ersuchten Staates zulässige Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, eingezogen werden sollen, können abgelehnt werden, soweit der ersuchende Staat nach seiner eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen. Das gleiche gilt für Ersuchen, die auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet sind, sofern die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen ist, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen, sowie für andere Ersuchen, soweit ihnen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisses genügt werden könnte.

Art. XVI.

Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Staate zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

Die entsprechenden Bestimmungen enthält der Vertrag des Deutschen Reichs mit Österreich, ebenso eine Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig vom 19. November

1923, die unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum Abschluß eines Vertrags erlassen worden ist.

Mit Gesetz vom 29. Juni 1925 wurde ferner ein gleichlautender Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn veröffentlicht.

Endlich ist das Abkommen Deutschlands mit Italien „zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern“ vom 7. Dezember 1925 zu erwähnen, in dem Art. 18 besagt:

Ein besonderes Abkommen wird die Bestimmungen festsetzen, denen die Hilfeleistung zur Erleichterung der Veranlagung und Beitreibung der direkten Steuern unterliegt.

Hier ist also auch ein Vertrag wie die bereits genannten zu erwarten.

Literaturverzeichnis.

Gesetzestexte und Kommentare:

- Breit, James: Bankgesetz. Berlin 1911.
Fuisting und Strutz; Das preußische Einkommensteuergesetz, 5. Aufl. Berlin 1914.
Koch, J. B.: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. München 1920.
Koch-Schacht: Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, 7. Aufl. Berlin 1926.
Koppe, Fritz: Jahrbuch des Steuerrechts. Berlin 1921—1926.
Mrozek, Alfons: Handkommentar zum preußischen Einkommensteuergesetz. Köln 1914. — Kommentar der Reichsabgabenordnung. Köln 1921.
Staub-Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 10. Aufl. Berlin 1920.
Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, 12. Aufl. Tübingen 1925.
Begründung zur Reichsabgabenordnung (Drucksache der Nationalversammlung 1919, Nr. 759).
Drucksachen der Nationalversammlung.
Drucksachen des Reichstags.
Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.
Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgisium IV. Berlin 1771.
Preußisches Gesetzblatt.
Reichsgesetzblatt.

Aus der Bankgeschichte:

- Hocker, Nikolaus: Sammlung der Statuten aller Aktienbanken Deutschlands. Köln 1858.
Hübner, Otto: Die Banken. Leipzig 1854.
Marperger, Paul Jac.: Beschreibung der Banquen. Halle-Leipzig 1717.
Niebuhr: Geschichte der Kgl. Bank in Berlin. Berlin 1854.
Poschinger, H. v.: Bankgeschichte des Königreichs Bayern. Erlangen 1875. — Bankgeschichte des Königreichs Sachsen. Jena 1877. — Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878.
Soetbeer, Adolph: Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855.

Sonstige Literatur:

- Bamberger, Georg: Finanzvorschläge. Berlin 1915. — Zur Einkommensteuer (Preußisches Verwaltungsblatt 32, S. 835). — Preußische Steuerreform (Köln. Zeitung vom 17. November 1911).
Bank, Die: Bankgeheimnis und Depositenprivileg. (S. 356). 1925.
Becker, Enno: Zur Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs V. Schutz der Gesamtinteressen (Steuer und Wirtschaft 1924, S. 1478).
Buck, Ludwig: Zur Frage der Auskunftspflicht der Banken und Sparkassen in Steuersachen (Finanzarchiv 35, S. 239).
Burkart, Karl: Zur sogenannten Meldeangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuer (Finanzarchiv 3, S. 86).

- Dalsheim, Friedrich: Das Bankgeheimnis und die neueste Finanzgesetzgebung. Berlin 1922.
- Finger, A.: Verletzung fremder Geheimnisse (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bes. Teil VII). Berlin 1906.
- Gröhn: Der Kampf um das Bankgeheimnis (Neue Steuerrundschau 1, S. 43).
- Günther, G.: Steuerflucht und Bankgeheimnis (Die Bank 1919, S. 433).
- Jellinek, Walter: Der Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Arztes und des Anwalts (Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 3, S. 656).
- Jacobi: Zum Entwurf eines Gesetzes über die außerordentliche Kriegsabgabe (Steuerarchiv 1919, S. 36).
- Kappelmann: Zur Frage der Auskunftserteilung der Sparkassen für steuerliche Zwecke (Preußisches Verwaltungsblatt 1910, S. 458).
- Meisel: Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer. Leipzig 1911. — Wahrheit und Fiskalismus bei der Veranlagung der modernen Einkommensteuer (Finanzarchiv 31 II, S. 144).
- Meister: Das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht des Bankiers und seiner Angestellten (Bankarchiv 10, S. 240).
- Mrozek, Alfons: Die Mängel der Veranlagung zur Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Beseitigung (Preuß. Jahrb. 136, S. 259).
- Orpky: Auskunftserteilung der Sparkassen für die Zwecke der Steuerveranlagung (Preußisches Verwaltungsblatt 1910, S. 405 und 635).
- Placzek, S.: Das Berufsgeheimnis des Arztes, 2. Aufl. Leipzig 1898.
- Schwarzschild: Leopold, Das Bankgeheimnis (Montag-Morgen Nr. 18, 1925).
- Sérexhe, Léon: Die Verletzung fremder Geheimnisse. Karlsruhe 1906.
- Strutz, Georg: Die Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen. Berlin 1912.
- Vollmar, Ludwig: Die deutsche Devisengesetzgebung im Kriege und nachher, mit besonderer Berücksichtigung ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung. Diss. Köln 1925.
- Wallau: Die Kapitalflucht (Bankwissenschaft 1, H. 8ff.).
- Winckler, Ernst: Bankgeheimnis (Kartenauskunftei des Bankwesens, H. 157, 4a). Stuttgart 1925.
- Wolff, Hans: Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. Breslau 1908.
- Verhandlungen des 5. Allgemeinen Deutschen Bankiertags. Berlin-Leipzig 1920.
- Verhandlungen des 6. Allgemeinen Deutschen Bankiertags. Berlin-Leipzig 1925.

Außerdem zum ausländischen und zwischenstaatlichen Recht:

- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich.
- Staatsgesetzblatt für den Staat Deutsch-Österreich.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates.
- Freund, Heinrich: Das Zivilrecht Sowjetrußlands. Mannheim 1924.
- Klein u. a.: Die Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm, 6. Aufl. Wien 1924.
- Respondek, Erwin: Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges. Berlin 1918.
- Thomson, W.: Dictionary of Banking, a concise Encyclopaedia of Banking Law and Practice, 6. Aufl. Artikel: Banker and Customer, Banker's Book Evidence Act, Banker's Opinion, Income Tax, Secrecy Declaration. London 1926.
- Wertheim, K.: Wörterbuch des englischen Rechts. Artikel: Witness. Berlin 1899.
13. Jahresbericht der Schweizerischen Bankiervereinigung. Basel 1925.
- Mitteilungen der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer.
- L'Économiste français, LIV, 1^{er} Vol., Nr. 13.

Veröffentlichungen des Völkerbundes:

- Double imposition et évasion fiscale, Rapport et Résolutions présentés par les Experts techniques au Comité financier de la Société des Nations (F 212). Genf 1925.
- Double imposition et évasion fiscale, Extrait du Rapport du Comité financier au Conseil de la Société des Nations (C 368. M 115. 1925. II.). Genf 1925.
- Rapport présenté par les Experts sur la double imposition et l'évasion fiscale au Comité financier de la Société des Nations (C 295. M 112. 1926. II./F 277), Genf 1926.
- Double imposition et évasion fiscale, Rapport présenté par la Comité des Experts techniques sur la double imposition et l'évasion fiscale (C 216. M 85. 1927. II.). Genf 1927.
- Double imposition et évasion fiscale, Rapport présenté par la Réunion générale des Experts gouvernementaux en matière de double imposition et d'évasion fiscale (C 562. M 178. 1928. II.), Genf 1928.
-

In der Sammlung

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

erschienen ferner:

Heft 1:

Die Verwendung maschineller Hilfsmittel im Bankbetrieb.

Von Dr. **Joh. Diedrichs**, Diplomkaufmann. VIII, 58 Seiten. 1923.

RM 2.—

Heft 2:

Der Filialbetrieb der deutschen Kreditbanken. Von Dr. **Math.**

Göbbels, Diplomkaufmann. V, 66 Seiten. 1923.

RM 2.—

Heft 3:

Die Abwicklung des Devisengeschäftes im Bankbetrieb.

Von Dr. **Max Krawinkel**. VI, 108 Seiten. 1924.

RM 3.60

Heft 4:

Das Devisentermingeschäft. Von Dr. **Joachim Vogel**. V, 57 Seiten.

1924.

RM 2.—

Heft 5:

Betriebskalkulationen im Bankgewerbe. Von **Wilhelm Hasenack**,

Diplomkaufmann. X, 134 Seiten. 1925.

RM 6.30

Heft 6:

Die Maschinenarbeit in deutschen Bankbetrieben. Eine

Übersicht über den heutigen Stand. Von Dr. **J. Meuthen**,

Diplomkaufmann. Mit 21 Textabbildungen. V, 118 Seiten. 1926.

RM 7.80

Heft 7:

Die Reformmöglichkeiten des reichsbehördlichen Zahlungsverkehrs. Von Dr. rer. pol. **Karl Koch**. Mit 3 Textabbildungen.

V, 85 Seiten. 1927.

RM 5.40

In der Sammlung

Bank- und finanzwirtschaftliche Abhandlungen

erschienen ferner:

Heft 8:

Die Notendeckungsvorschriften der wichtigsten Zentralnotenbanken. Von Dr. **Hans Deckert**, Diplomkaufmann, Düsseldorf.
Mit 4 Textabbildungen. IV, 80 Seiten. 1926. RM 5.10

Heft 9:

Doppelte Buchführung und Maschinenbetrieb in der Depotabteilung. Von Dr. **Maria Rasch**. IV, 35 Seiten. 1927. RM 2.40

Heft 10:

Der Geld- und Kapitalmarkt der Schweiz. Von Dr. **Kurt Höweler**, Diplomkaufmann. IV, 122 Seiten. 1927. RM 8.—

Heft 11:

Die Bilanzarbeiten einer Großbank. Von Dr. **Josef Horbach**,
Diplomkaufmann. IV, 59 Seiten. 1928. RM 4.—

Heft 12:

Die englischen Großbankfilialen in Deutschland. Aufgaben und Betriebseinrichtungen. Von Dr. rer. pol. **Hermann van der Upwich**, Diplomkaufmann. IV, 97 Seiten. 1928. RM 7.—

Heft 13:

Das Devisentermingeschäft in seinen Beziehungen zur
Währung und Wirtschaft. Von Dr. rer. pol. **Carl August Fischer**,
Privatdozent an der Technischen Hochschule Berlin. VII, 100 Seiten
1928. RM 7.—

Heft 15:

Die öffentlichen Gelder im Deutschen Reich. Entstehung,
Verwaltung und Bedeutung für Staat und Wirtschaft.
Von Dr. rer. pol. **Wolfgang Hoffmann**, Diplom-Volkswirt. V, 115 Seiten.
1929. RM 6.60